



RECHTSGRUNDLAGEN ZUM RELIGIONSUNTERRICHT

im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sammlung staatlicher
und kirchlicher Regelungen



EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN

Verantwortlich für den Inhalt:

Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe

Telefon: 0721 9175-0
Telefax: 0721 9175-550

Bildnachweis:
Coverfoto: Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs

Gestaltung, Satz und
Bildbearbeitung: Claudia Kolb

Links bzw. Hinweise auf Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass für die Inhalte von Links bzw. Internetseiten deren Betreiber verantwortlich sind.

Einleitung

Religionsunterricht und Recht - dies ist ein komplexes Feld, das eine eigene Sammlung der einschlägigen Normen nötig macht. Gedacht ist sie als Hilfestellung und zur Anwendung in der täglichen Praxis, und zwar aller derjenigen, die im Religionsunterricht tätig sind und für ihn Verantwortung tragen, also vor allem der **Religionslehrerinnen und Religionslehrer** sowie der **Schuldekaninnen und Schuldekane** im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die **Textsammlung** setzt bei den **verfassungsrechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts** an. Denn maßgeblich für das Verständnis von Aufgabe und Ziel des Religionsunterrichts im religiös neutralen Staat ist der Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts: Das Grundgesetz (Art. 7 Abs. 2 und 3) und die Landesverfassung (Art. 18) normieren den Religionsunterricht als

1. staatliche Aufgabe, die vom Staat organisiert und finanziert werden muss,
2. Pflichtfach mit verfassungsverbürgter Befreiungsmöglichkeit,
3. ordentliches Lehrfach,
 - das noten- und versetzungsrelevant ist,
 - das konfessionell gebunden ist (nach aktuellem Stand in Baden-Württemberg: evangelischer, katholischer, altkatholischer, syrisch-orthodoxer, jüdischer und alevitischer Religionsunterricht),
 - das wegen der religiösen Neutralität des Staates inhaltlich von der jeweiligen Religionsgemeinschaft verantwortet wird, einschließlich ihrer Mitbestimmung bei Lehrplänen, Lehrmitteln, Ausbildung der Religionslehrkräfte u.a.m.,
 - für dessen Erteilung die staatlichen Lehrkräfte einer Bevollmächtigung seitens der Religionsgemeinschaft bedürfen (evangelisch: Vocatio),
 - das (allgemeiner) staatlicher Aufsicht unterliegt, verbunden mit dem Einsichts- und Beanstandungsrecht der Religionsgemeinschaft in den Unterricht und seine schulischen Gegebenheiten.

Der so skizzierte **Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts**, der als konfessionsgebundener Religionsunterricht auch den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht begrifflich einschließt, bildet also eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche (res mixta) bzw. von Staat und Religionsgemeinschaft. So erklärt sich, dass das Recht des Religionsunterrichts - entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung - sowohl im Landesrecht als auch im Recht der Landeskirche näher ausgestaltet wird, nicht zuletzt durch grundlegende bzw. ausführende Vereinbarungen zwischen Land und Landeskirche.

Dem trägt die vorliegende Rechtssammlung in Aufbau und Inhalt Rechnung, die sich als Ergänzung zur landeskirchlichen Rechtssammlung (digital: www.kirchenrecht-baden.de) versteht.

Da überdies das Recht von Schule und Unterricht im allgemeinen und das Recht von Schule und Religionsunterricht im besonderen stetiger Entwicklung unterliegt (vor allem aus politischen und gesellschaftlichen Gründen), war die bisherige Rechtssammlung (RU-Gesetz, 3. Aufl. 2003) nicht mehr à jour. Die vorliegende Sammlung, um deren Redaktion sich Frau Pfarrerin Gesche Kruse verdient gemacht hat, versteht sich daher als aktualisierte Neuauflage, zu der Anregungen und Verbesserungsvorschläge stets willkommen sind. Die Neuauflage berücksichtigt den Rechtsstand vom Juni 2015.

Suchen Sie weitere Texte aus dem Landesrecht? Sie finden sie unter www.landesrecht-bw.de.

Karlsruhe, im September 2015

Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Sabine Jestadt
Kirchenrätin

Prof. Dr. Uwe Kai Jacobs
Kirchenoberrechtsdirektor

Inhalt

- BM Bekanntmachung
- RVO Rechtsverordnung
- VO Verordnung
- VV Verwaltungsvorschrift

A. Staatliches Recht

I. Grundlegende Gesetze

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	
Art. 4; 6; 7; 140	10
2. Deutsche Verfassung vom 11. August 1919	
Art. 137; 141.....	11
3. Gesetz über die religiöse Kindererziehung	
§ 1; 5.....	11
4. Verfassung des Landes Baden-Württemberg	
Art. 12; 15; 16; 18	12
5. Landeshochschulgesetz	
§ 32 Prüfungen; Prüfungsordnungen	13
§ 74 Kirchliche Rechte	13
6. Schulgesetz für Baden-Württemberg	
1. Teil Das Schulwesen	
§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule.....	13
§ 4a Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen	14
§ 8a Gemeinschaftsschule.....	15
4. Teil Schulaufsicht	
§ 37 Besondere Schulaufsichtsbeamte	15
5. Teil Lehrkräfte, Schulleitung	
§ 38 Lehrkräfte	16
9. Teil Religionsunterricht	
§ 96 Grundsätze	16
§ 97 Religionslehrer	16
§ 98 Lehrplan und Schulbücher.....	17
§ 99 Aufsicht über den Religionsunterricht.....	17
§ 100 Teilnahme am Religionsunterricht	17
10. Teil Ethikunterricht, Geschlechterziehung	
§ 100a Ethikunterricht.....	17

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg

1. Grundsätze der christlichen Gemeinschaftsschule (BM)	
Vorbemerkung.....	19
1. Betroffene Schularten.....	19
2. Grundsätze und Chancen des Badischen Simultanschulrechts	19

3. Grundsatz des deutschen Staatskirchenrechts	21
4. Staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag und religiöse Erziehung	21
5. Kulturelle Prägung durch das Christentum	22
6. Rechtliche Situation in den anderen Schularten	23
7. Rechtsgrundlagen, höchstrichterliche Entscheidungen, Verwaltungsvorschriften	24
2. Teilnahme am Religionsunterricht (VV)	
A 1. Teilnahmepflicht	27
2. Abmeldung	28
3. Ethikunterricht	28
B Vereinbarung zwischen den evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg	29
C 2.2 Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht	29
3. Ethikunterricht (VV)	
1 Einrichtung	30
2 Gruppenbildung	30
3 Teilnahmepflicht	31
4 Austritt aus dem Ethikunterricht	31
5 Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung	31
4. Evangelischer und katholischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (BM).....	31
5. Zeugnisse, Halbjahresinformation und Schulbericht (VV)	
7. Fächer und Fächerverbünde.....	33
6. Schul- und Schülergottesdienste, Buß- und Betttag (VV)	
1. Schulgottesdienste.....	33
2. Schülergottesdienste	33
3. Beurlaubung für die Teilnahme an Gottesdiensten am Buß- und Betttag	34
7. Schulbesuchsverordnung (VO)	
§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis	34
§ 2 Verhinderung der Teilnahme	34
§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen	35
§ 4 Beurlaubung	36
Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung	37
8. Ganztagsgrundschule und Ganztagsbetrieb an Grundstufen von Förderschulen (VV)	
1. Entscheidung über den Antrag auf Einrichtung des Ganztagsbetriebs	38
2. Mittagspause	38
3. Ressourcen des Ganztagsbetriebs	38
4. Verträge mit außerschulischen Partnern	40
5. Evaluation	40
6. Schulbezirkswechsel	40
7. Überführung von bestehenden Schulversuchen gemäß § 22 SchG	41
9. Fachberaterinnen und Fachberater (VV)	
1. Allgemeines	41
2. Aufgaben.....	41
4. Bestellung.....	42
10. Dienstliche Beurteilung (Erlass)	42
11. Konferenzordnung des Kultusministeriums (VO)	
§ 3 Bildung von Teilkonferenzen	43
§ 5 Fachkonferenzen.....	43
§ 6 Abteilungskonferenzen.....	44

§ 10	Teilnahmepflicht	44
§ 11	Teilnahmerecht	45
§ 12	Leitung, Einberufung, Tagesordnung	46
12.	Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen (VV)	
I.	Aufgaben	47
II.	Verantwortlichkeiten und Pflichten	47
III.	Evaluation	49
IV.	Fortbildungsplan und Fortbildungsportfolio	49
13.	Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht (BM)	50
14.	Laufbahnverordnung (VO)	
§ 5	Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes in der Fachrichtung Religionslehre durch Berufserfahrung	50
15.	Gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Friedensbildung	51

B. Kirchenvertragsrecht und zwischenkirchliches Recht

I. Verträge zwischen Staat und Kirche(n)

1.	Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg	
Art.3	Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen	53
Art. 5	Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik	54
Art. 6	Erziehungsziele	54
Art. 7	Christliche Gemeinschaftsschule	54
Art. 8	Evangelischer Religionsunterricht	55
Art. 9	Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste	55
	Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg Zu Art. 8.	55
2.	Ersatzleistungen des Landes für den Religionsunterricht kirchlicher Lehrkräfte	
	Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1	Grundlagen der Vereinbarung	56
§ 2	Aufwendungsersatzanspruch der Kirchen	57
	Abschnitt II. Pauschalisiertes Abrechnungsverfahren	
§ 3	Jahresbeträge der Ersatzleistungen	57
§ 5	Besoldungsanpassungen	58
§ 6	Ausschluss	58
	Abschnitt III. Schlussbestimmungen	
§ 7	Übergangsbestimmungen	58
§ 8	Überprüfung	59
§ 9	Auslegung und Anpassung der Vereinbarung	59
	Anlage zu § 1 Absatz 3	59
3.	Vereinbarung zum Übernahmeverfahren Geistlicher in den Landesdienst	60
4.	Vereinbarung zum Übernahmeverfahren von Lehrkräften in den Landesdienst	61
5.	Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule	62

II. Verträge zwischen den Kirchen

1. Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht einschließlich der Verbindlichen Rahmen für die jeweilige Schulart.....	66
• Grundschule	68
• Hauptschulen und Werkrealschulen.....	70
• Realschulen	73
• Allgemein bildende Gymnasien	77
2. Genehmigungsantrag zur Erteilung konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts (Antragsformular)	82

C. Kirchliches Recht

I. Grundlegende Vorschriften

1. Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden Art. 10; 49; 94; 99	84
2. Dekanatsleitungsgesetz IV. Schuldekaninnen und Schuldekane	
1. § 12 Aufgaben	85
2. § 13 Stellvertretung	85
3. Berufungsverfahren.....	86
§ 14 Ausschreibung	86
§ 15 Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.....	86
§ 16 Wahlvorschlag	86
§ 17 Weiteres Verfahren	87
3. Leitungs- und Wahlgesetz VII. Die Bezirkssynode	
§ 37 Mitglieder kraft Amtes	87
§ 38 Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode.....	87
VIII. Der Bezirkskirchenrat	
§ 44 Mitglieder kraft Amtes	88
4. Visitationsordnung III. Visitation von Pfarrgemeinden	
§ 13 Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften	88
IV. Visitation von Kirchenbezirken	
§ 35 Gespräche mit Schulleitungen und Religionslehrkräften	88
5. Bezirksstellenplanung Artikel 1 Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk	
Abschnitt 1 Zweck des Erprobungsgesetzes	
§ 1 Gegenstand und Ziel der Erprobung	89
Abschnitt 2 Bezirksstellenplanung	
§ 2 Gegenstand der Bezirksstellenplanung	89
§ 3 Planungsinstrumente	90
§ 4 Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung.....	90
§ 5 Veränderungssperre	91
Abschnitt 4 Schlussvorschriften	
§ 11 Rechtsverordnung zur Bezirksstellenplanung.....	91

II. Religionsunterrichtsbezogenes Recht

1. Religionsunterrichtsgesetz

Erster Teil: Der evangelische Religionsunterricht

- 1. Abschnitt Grundlagen..... 93
- 2. Abschnitt Evangelischer Religionsunterricht als gemeinsame Aufgabe von Staat und Kirche 93
- 3. Abschnitt Evangelischer Religionsunterricht im Schulleben und in der Öffentlichkeit 94
- 4. Abschnitt Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht 95

Zweiter Teil: Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht

- 1. Abschnitt Ausbildung..... 96
- 2. Abschnitt Staatliche Lehrkräfte..... 97
- 3. Abschnitt Kirchliche Lehrkräfte 97
- 4. Abschnitt Die Stellung kirchlicher Lehrkräfte in Schule und Gemeinde 99
- 5. Abschnitt Abwesenheit vom Dienst 100
- 6. Abschnitt Fortbildung..... 101

Dritter Teil: Förderung und Aufsicht

- 1. Abschnitt Schuldekanin und Schuldekan..... 101
- 2. Abschnitt Religionspädagogisches Institut 102
- 3. Abschnitt Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht 102

2. Vocationsordnung 103

3. Antrag auf die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre (Vocatio) 106

4. RVO über den Dienst der Schuldekaninnen und der Schuldekane 107

5. Ordnung für Kirchlich Beauftragte für berufliche Schulen

- 1. Grundlagen 109
- 2. Geltungsbereich 109
- 3. Rechtsstellung..... 109
- 4. Beauftragung 109
- 5. Aufgaben..... 110

6. Schulbesuchsordnung (VO)

- Abschnitt 1 Schulbesuche in der Zuständigkeit des Schuldekans 110
- Abschnitt 2 Schulbesuche in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats 111

7. Durchführungsbestimmungen zur Schulbesuchsordnung

- Abschnitt 1 Schulbesuche in der Zuständigkeit des Schuldekans 111
- Abschnitt 2 Schulbesuche in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats 113

8. Schulbuchzulassung (RVO)

- § 1 Zulassungspflicht 113
- § 2 Schulbücher 114
- § 3 Zulassungsfreiheit 114
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen 114
- § 5 Zulassungsverfahren 115
- § 6 Entscheidung über die Zulassung 115
- § 7 Bekanntmachung 116
- § 8 Sonderbestimmungen 116
- § 9 Kostenerstattung 116

III. Mitarbeitendenrecht

1. Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD	
§ 8 (Zu § 25) Allgemeiner kirchlicher Auftrag	117
2. Pfarrstellenbesetzungsgesetz	
§ 1; 14	117
2a. RVO zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen	
§ 6; 7.....	118
3. Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente (RVO)	
I. Allgemeines	119
II. Pfarrkonferenzen.....	119
III. Pfarrkonvente	120
IV. Studien- und Besinnungstage.....	120
V. Kosten.....	121
4. Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz	
§ 4; 5; 8.....	121
5. RVO zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz	
§ 1 Einsatz.....	123
§ 2 Aufgaben... ..	123
§ 3 Dienstbezeichnungen	124
§ 4 Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der Berufung und Beauftragung	124
6. Nachqualifizierung zur Lehrbefähigung (Erlass)	125
7. Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (RVO)	
§ 1 Regelstundenmaß	127
§ 2 Ermäßigungen.....	127
§ 3 Übergangsregelung.....	128
8. Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats (RVO)	128
9. Vergütung für den Religionsunterricht (RVO)	130
10. Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
§ 5 Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zu Besonderen Teilen des TVöD.....	131
11. Krank- und Gesundheitsmeldungen von Religionslehrern (BM)	131
12. Stellenbesetzung im Bereich Religionsunterricht (BM)	
1. Grundsätzliches	132
2. Zukünftiges Vorgehen	132

IV. Seelsorgerecht

1. Seelsorgegesetz	
§ 11 Personenkreis nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD	134
§ 13 Verordnungsermächtigung.....	134
2. RVO zur Beauftragung in der evangelischen Schulseelsorge	
§ 1 Beauftragung.....	134
§ 2 Personelle Voraussetzungen	135
§ 3 Verfahren	135
§ 4 Berichte und Fortbildung.....	136

D. Anhang

1. Quellen und Fundorte	137
2. Stichwortverzeichnis	140
3. Impressum.....	Umschlaginnenseite

A. Staatliches Recht

I. Grundlegende Gesetze

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert am 11. Juli 2012

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den

Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

2. Deutsche Verfassung vom 11. August 1919

Weimarer Reichsverfassung

Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

...

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

3. Gesetz über die religiöse Kindererziehung

Vom 15. Juli 1921, zuletzt geändert am 17. Dezember 2008

§ 1

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Le-

bensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

4. Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 11. November 1953, zuletzt geändert am 7. Februar 2011

Artikel 12

(1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Reli-

gionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung des Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

5. Landeshochschulgesetz

**Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 9. April 2014**

§ 32

Prüfungen; Prüfungsordnungen

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen; in Bachelor- und Masterstudiengängen finden die Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen). Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren hat.

§ 74

Kirchliche Rechte

(1) Die Verträge mit den Kirchen sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre. Die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Rottenburg am Neckar, die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Sitz in Heidelberg und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Tübingen sind staatlich anerkannt.

6. Schulgesetz für Baden-Württemberg

Vom 1. August 1983, zuletzt geändert am 22. Juli 2014

1. Teil: Das Schulwesen

§ 1

Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und daß er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muß.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,

auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,

auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

§ 4 a

Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen

(1) Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(2) Ganztagschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Ganztagschule erstmals in der verbindlichen Form nach Satz 1 eingerichtet, kann dies aufwachsend beginnend mit der Klasse 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der Wahlform auslaufend eingerichtet werden.

(3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.

(5) Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8 a

Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium entsprechende Bildung. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule steht auch Schülern offen, die ein Recht auf den Besuch einer Sonderschule haben. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte. Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

4. Teil: Schulaufsicht

§ 37

Besondere Schulaufsichtsbeamte

Das Kultusministerium und mit seiner Ermächtigung die oberen Schulaufsichtsbehörden können im öffentlichen Schuldienst stehende Lehrer, welche die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 3 erfüllen, für besondere Aufgaben der Schulaufsicht bestellen; (...)

5. Teil: Lehrkräfte, Schulleitung

§ 38

Lehrkräfte

(2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Redaktioneller Hinweis: Eine Änderung von § 38 ist zu erwarten.

9. Teil: Religionsunterricht

§ 96

Grundsätze

- (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.
- (2) Der Religionsunterricht wird, nach Bekenntnissen getrennt, in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen, der betreffenden Religionsgemeinschaften erteilt und beaufsichtigt.
- (3) Für eine religiöse Minderheit von mindestens acht Schülern an einer Schule ist Religionsunterricht einzurichten.
- (4) Wird für eine religiöse Minderheit von weniger als acht Schülern religiöse Unterweisung erteilt, hat der Schulträger den Unterrichtsraum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 97

Religionslehrer

- (1) Zur Erteilung des Religionsunterrichts und zur religiösen Unterweisung können neben Geistlichen und staatlich ausgebildeten Lehrern, Diplomtheologen und graduierten Religionspädagogen, die zur Erteilung des Unterrichts bereit und von der Religionsgemeinschaft dazu bevollmächtigt sind, nur solche Personen zugelassen werden, die eine katechetische Ausbildung erhalten haben.
- (2) Die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts und zur religiösen Unterweisung werden von den Religionsgemeinschaften bestimmt. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung

der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer werden zwischen dem Kultusministerium und den Religionsgemeinschaften vereinbart.

(3) Wegen der Übernahme von Geistlichen als Religionslehrer in den Landesdienst und deren Rückruf in den Kirchendienst in besonderen Fällen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen mit den Kirchen treffen.

§ 98

Lehrplan und Schulbücher

Die Religionsgemeinschaft stellt den Lehrplan für den Religionsunterricht auf und bestimmt die Religionsbücher für die Schüler; die Bekanntgabe besorgt das Kultusministerium. § 94 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 99

Aufsicht über den Religionsunterricht

(1) Die Aufsicht der Religionsgemeinschaften über den Religionsunterricht wird durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Religionsgemeinschaften wahrgenommen.

(2) Die allgemeine Aufsicht des Staates erstreckt sich darauf, daß bei der Erteilung des Religionsunterrichts der Stundenplan beachtet, die Unterrichtszeit eingehalten und die Schulordnung gewahrt wird.

§ 100

Teilnahme am Religionsunterricht

(1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen den Schülern zu.

(2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.

(3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

10. Teil: Ethikunterricht, Geschlechterziehung

§ 100a

Ethikunterricht

(1) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet.

(2) Ethikunterricht dient der Erziehung der Schüler zu verantwortungs- und wertbewußtem Verhalten. Sein Inhalt orientiert sich an den Wertvorstellungen und den allgemeinen ethi-

A

schen Grundsätzen, wie sie in Verfassung und im Erziehungs- und Bildungsauftrag des § 1 niedergelegt sind. Der Unterricht soll diese Vorstellungen und Grundsätze vermitteln sowie Zugang zu philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen eröffnen.

(3) Das Kultusministerium stellt bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung fest, ab welchem Zeitpunkt der Unterricht im Fach Ethik in den einzelnen Schularten und Klassen zu besuchen ist.

II. Verordnungen, Vorschriften und Bekanntmachungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg

A

1. Grundsätze der christlichen Gemeinschaftsschule

Bekanntmachung zu den Grundsätzen der christlichen Gemeinschaftsschule
nach den Artikeln 15 und 16 der Landesverfassung vom 4. Februar 2013

Vorbemerkung

Artikel 15 und 16 der Landesverfassung betonen mit der christlichen Gemeinschaftsschule eine Erziehung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte und halten die Schulen dazu an, in partnerschaftlicher Kooperation mit den unterschiedlichen Religionsgemeinschaften und unter Respektierung Andersdenkender auch die religiösen, spirituellen Bedürfnisse der Schüler einzubeziehen. Die christliche Gemeinschaftsschule ist aber keine Bekenntnisschule. Vielmehr steht diese Schule gleichermaßen für andere weltanschauliche oder religiöse Inhalte offen. Die unterschiedlichen Religionsgemeinschaften, ob christlich oder nichtchristlich, sind gleichberechtigt. Die Formulierung „christliche“ Gemeinschaftsschule geht rechtsgeschichtlich auf Art. 37 der Verfassung des Landes Württemberg-Baden vom 28. November 1946 zurück und ist die klare Antithese zu der davor liegenden Verneinung der christlichen Ethik. Diese Formulierung bleibt somit auch in unserer religiös heterogenen Gesellschaft aktuell.

Die nachstehende Bekanntmachung enthält keine neuen Regelungen. Sie fasst bestehendes Recht zusammen.

1. Betroffene Schularten

Die Grundschulen sowie die Werkrealschulen und Hauptschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung. Die Gemeinschaftsschulen werden als christliche Gemeinschaftsschulen nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt. Im Folgenden wird dargestellt, wie diese rechtlichen Vorgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zu verstehen sind.

2. Grundsätze und Chancen des Badischen Simultanschulrechts

Die pädagogische Konzeption der christlichen Gemeinschaftsschule ist in den Artikeln 15 und 16 der Landesverfassung festgeschrieben und richtet sich nach den „Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben“. Sie rekurriert damit auf eine liberale badische Tradition, die auf das Jahr 1868 zurückgeht und zuletzt im badischen Schulgesetz vom 7. Juli 1910 rechtlich fixiert war. Es ging darum, die damals noch gesellschaftsspaltenden christlichen Konfessionen Katholizismus und Protestantismus sowie die jüdische Religion durch die integrierende Arbeit der Schule zu einem einander respektierenden Miteinander zu führen.

Dabei sollte die religiöse Dimension weder ausgeklammert noch durch eine Beliebigkeit ersetzt werden. Vielmehr sollte jeder Schüler in seinem Glauben angenommen und ernst ge-

nommen werden. Daher wurde ein jeweils getrennter Religionsunterricht vorgesehen, und zwar als ein Bekenntnisunterricht, in dem die Grundsätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft als im Glauben begründete Wahrheiten vermittelt werden.

Das übrige Schulleben sollte gemeinsam gestaltet werden. Auch hier sollte die religiöse Dimension nicht völlig ausgeklammert sein, sondern durchaus mit einbezogen werden, soweit es mit der Pflicht der Schule zu religiöser Neutralität vereinbar ist.

Dieses badische Simultanschulrecht hat sich als ein pädagogisches Erfolgsmodell erwiesen, so dass die Landesverfassung hieran anknüpft. Gleichwohl müssen bei der Übertragung und Fortentwicklung dieser Rechtsgedanken auf unsere moderne Zeit inzwischen eingetretene rechtliche und gesellschaftliche Änderungen berücksichtigt werden:

- Die Variationsbreite der religiösen Überzeugungen ist in der modernen Gesellschaft inzwischen sehr viel größer. So gibt es z. B. mehr Schüler, die christlichen Freikirchen angehören, und insbesondere kommt die große Zahl muslimischer Schüler hinzu. Sie müssen in die pädagogische Konzeption des badischen Simultanschulrechts einbezogen werden.
- Alle Religionsgemeinschaften sind seit der Weimarer Reichsverfassung gleichberechtigt. Daneben wird das Elternrecht gewährleistet, zu dem die Entscheidung über die religiöse oder weltanschauliche Erziehung gehört. Zudem ist die religiöse Freiheit der mit Vollendung des 14. Lebensjahres religionsmündigen Schüler zu respektieren. Die Schule darf daher - außerhalb des Religionsunterrichts - nicht christlich konfessionell fixiert sein. Die Bejahung des Christentums bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat; hierzu gehört insbesondere der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende.
- Heute kommen viele Schüler aus agnostischen, areligiösen oder atheistischen Elternhäusern oder sie haben unabhängig von der häuslichen Erziehung eine eigene Sicht der Welt. Auch ihre Weltanschauung muss bei der Weiterentwicklung des badischen Simultanschulrechts respektiert werden.

In anderen Ländern werden zur Lösung der mit dieser Vielfalt verbundenen Probleme religiöse Inhalte in der schulischen Erziehung ausgeklammert. Einer solchen Lösung stehen aber zwei Überlegungen entgegen. Zum einen ist für sehr viele Menschen die Religiosität ein wesentlicher Teil ihrer seelischen Konstitution, von dem nicht einfach abgesehen werden kann. Zum anderen wird die schulische Erziehung bei einer Ausklammerung jeglicher religiöser Inhalte der Pluralität unserer Gesellschaft nicht gerecht, da sie faktisch aus der Vielfalt eine Lebensform auswählen würde, nämlich diejenige, welche von Religiosität absieht. Diese Lebensform ist zu respektieren, ihre Übernahme in der schulischen Erziehung würde aber das Erziehungsrecht derjenigen Eltern vernachlässigen, die für ihre Kinder eine religiöse Erziehung wünschen. Dieser Nachteil ist umso größer, als mit der Entwicklung zu Ganztageschulen der Anteil der Schule an der Erziehung insgesamt größer wird.

Die Landesverfassung geht daher im badischen Simultanschulrecht nach Maßgabe der grundgesetzkonformen Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht einen anderen Weg. Sie sieht in der schulischen Erziehung die Einbeziehung der Religiosität der Menschen vor, verpflichtet die Schule aber im konkreten Alltag zu pragmatischen Lösungen, die den unterschiedlichen religiösen und areligiösen Überzeugungen unter Einbeziehung gegenseitiger Toleranz und Respektierung gerecht wird. In dieser Lösung der Landesverfassung liegt gerade

in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation eine große Chance für die integrative Aufgabe der Schule.

3. Grundsatz des deutschen Staatskirchenrechts

Nach der deutschen Verfassungstradition begreift der Staat seine religiöse Neutralität nicht als eine sich distanzierende Positionierung, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung. Insofern kennt die deutsche Verfassungstradition keinen strikten Laizismus mit einer völligen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften. Vielmehr können Staat und Religionsgemeinschaften unter Wahrung der jeweiligen Unabhängigkeit partnerschaftlich zusammenwirken. Hierdurch hilft der Staat seinen Bürgern bei der Ausübung ihrer Religiosität, behandelt dabei die Religionsgemeinschaften gleich und achtet zugleich als neutrale Instanz auf den friedlichen Ausgleich unterschiedlicher Positionen und Interessen.

4. Staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag und religiöse Erziehung

4.1 Partnerschaft

Dieser allgemeine Grundsatz des deutschen Staatskirchenrechts findet in der Erziehung und Bildung an den öffentlichen Schulen seine Fortsetzung. Der Staat hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, in den für diejenigen, die dies wollen, auch die Religiosität einbezogen werden soll. Da sich der Staat im Hinblick auf seine religiöse Neutralität aber mit keinen religiösen Inhalten identifizieren darf und kann, nimmt er die Religionsgemeinschaften, die hierzu willens und in der Lage sind, in eine partnerschaftliche Mitverantwortung. Der Staat setzt hierbei den äußeren Rahmen, die Inhalte werden von den Religionsgemeinschaften verantwortet, welche wiederum die grundlegenden Werte der Verfassung respektieren müssen, da nur so ein religiöser und weltanschaulicher Pluralismus möglich ist.

4.2 Religionsunterricht

Die häufigste Form dieses partnerschaftlichen, pädagogischen Zusammenwirkens von Religionsgemeinschaft und Staat ist der Religionsunterricht. Die gegenüber früheren Jahrzehnten stärkere Ausfächerung unserer Gesellschaft im Religiösen hat dazu geführt, dass es in Baden-Württemberg römisch-katholischen, evangelischen, jüdischen, altkatholischen, syrisch-orthodoxen, alevitischen und auch - im Rahmen eines Modellprojektes - islamisch-sunnitischen Religionsunterricht gibt.

4.3 Trennung von Schülern aus religiösen Gründen

Im Religionsunterricht sind die Schüler grundsätzlich nach Konfessionen getrennt. Die religiöse und weltanschauliche Pluralität bringt es mit sich, dass auch sonst auf eine Trennung von Schülern für Veranstaltungen mit religiösen Inhalten nicht immer verzichtet werden kann. So können Schüler zur Teilnahme an Festen oder Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft beurlaubt werden; für die in der Anlage zur Schulbesuchsverordnung aufgezählten religiösen Feste oder Veranstaltungen haben sie hierauf einen Anspruch. Auch zu den in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft stehenden Schülergottesdiensten werden sie nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsvorschrift freigestellt. Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klasse 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei.

Mit einer Trennung von Schülern ist es auch verbunden, wenn Schüler während der Pause ein gemeinsames Gebet sprechen möchten oder wenn Schüler ihr Recht wahrnehmen, einer Veranstaltung mit religiösen Inhalten fernzubleiben.

4.4 Gemeinsame Veranstaltungen, Respektierung religiöser Unterschiede

Auch wenn solche Trennungen unumgänglich sein können, so dient es doch der integrativen Aufgabe der Schule, auch bei Einbeziehung religiöser Inhalte auf das Gemeinsame hinzuwirken und Unterschiede im Religiösen gegenseitig zu respektieren.

So ist es hilfreich, zu Schülergottesdiensten und zu Schulgottesdiensten, die auch in den Räumen der Schule gehalten werden können, alle Schüler einzuladen, unbeschadet ihres Rechtes fernzubleiben. Der Gottesdienst wird von den Religionsgemeinschaften bestimmt. Hierbei können sie berücksichtigen, dass ggf. nichtchristliche Schüler am Gottesdienst als Gäste teilnehmen.

Daneben können die für die Schulen verantwortlichen Religionsgemeinschaften auch interreligiöse Feiern oder Andachten inhaltlich gestalten, in denen das Gemeinsame im Vordergrund steht. Die Vertreter der betroffenen Religionen (siehe oben Nr. 4.2) können zur Unterstützung solcher interreligiöser Feiern oder Andachten eine Liste gemeinsamer Lieder und Texte herausgeben.

Die Schulen können Feiern wie die vielerorts traditionellen Weihnachtsfeiern auch unter Einbeziehung religiöser Inhalte veranstalten. Sie sollen als von der Schule verantwortete Veranstaltungen einen möglichst großen Teil der Schüler erreichen.

4.5 Schulgebet

Für das Schulgebet gelten die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze (siehe unten 7.6).

4.6 Religiöse Symbole

Der Grundsatz des friedvollen Miteinanders unter Respektierung religiöser Verschiedenheiten soll auch in der Frage religiöser Symbole zum Tragen kommen. So ist es bereits Praxis, dass bei muslimischen Schülerinnen ein aus religiösen Gründen getragenes Kopftuch respektiert wird. In entsprechender Weise wird von muslimischer Seite, die in einigen Landesteilen bestehende Tradition toleriert, wonach in Schulen Kreuze hängen. Diese Tradition betrifft eine allgemeine Frage der Erziehung und des Unterrichts. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe unten Nummer 7.7 Rechtsgrundlagen) muss das Kreuz unter den dort genannten Voraussetzungen abgehängt werden.

5. Kulturelle Prägung durch das Christentum

Die christliche Gemeinschaftsschule ist nicht konfessionell fixiert. Die Bejahung des Christentums bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen, auch von der Aufklärung geprägten Geschichte herausgebildet hat. Diese Bejahung wird durch Artikel 12 Abs. 1 der Landesverfassung unterstützt, wonach die Jugend in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe zu erziehen ist. In der schulischen Praxis sind damit Konkretisierungen verbunden, von denen nachstehend folgende benannt werden:

5.1

Die Schulen sind gehalten, Schul- und Schülergottesdienste zu veranstalten und religiös geprägte Traditionen zu pflegen, wie Weihnachtsfeiern oder die in einigen Landesteilen gebräuchliche Tradition des Kreuzes im Klassenzimmer nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

5.2

Das Erziehungsziel „in der Ehrfurcht vor Gott“ macht es schulordnungswidrig, wenn religiöse Gefühle von Mitmenschen verletzt werden. Zugleich ist damit in der Landesverfassung ein religiöser Kern angesprochen, an den für interreligiöse Feiern und Andachten angeknüpft werden kann.

5.3

Das Erziehungsziel „im Geiste der christlichen Nächstenliebe“ kann durch praktische Projekte unterstützt werden. So ist die Schülermitverantwortung ausdrücklich vom allgemeinen Sammlungsverbot an Schulen ausgenommen, wenn sie für eine mitmenschliche Hilfe Mittel bereitstellen möchte. Das Gebot der Nächstenliebe ist auch eine Grundlage des Judentums und des Islam.

5.4

In den profanen Fächern (insbesondere Deutsch, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Kunst und Musik) wirkt das Christentum durch die faktischen, geschichtlichen Gegebenheiten. So ist die abendländische Geschichte in großen Teilen zugleich auch Kirchengeschichte, der Musikunterricht kann religiös geprägte Werke und Lieder nicht ausklammern.

5.5

Der prägende Kultur- und Bildungsfaktor des Christentums impliziert die Freiheit des Menschen. Dazu gehört auch die Wissenschaftsfreiheit. Die freie Auseinandersetzung mit Literatur, die Validität der Ergebnisse empirischer Beobachtungen in den Naturwissenschaften oder der Ergebnisse historischer, auch die Ursprünge von Religionen einbeziehender Forschungen dürfen nicht mit Rücksicht auf religiöse Empfindlichkeiten eingeschränkt werden.

5.6

Zu der Freiheit des Menschen gehört insbesondere die Religionsfreiheit. Wer an Veranstaltungen der Schule mit religiösen Inhalten nicht teilnehmen möchte, muss die Möglichkeit haben, in zumutbarer, das heißt diskreter und nicht diskriminierender Weise auszuweichen. Daneben darf auch sonst kein sozialer Druck auf die Schüler ausgeübt werden, sich im Religiösen zu beteiligen. Dies gilt auch im Verhältnis der Schüler untereinander.

6. Rechtliche Situation in den anderen Schularten

Der oben beschriebene Rahmen der christlichen Gemeinschaftsschule folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Auch auf Grund dieser Rechtsprechung sind in der Frage der Einbeziehung der religiösen Dimension in die schulische Erziehung die Unterschiede zwischen den in Art. 15 der Landesverfassung genannten christlichen Gemeinschaftsschulen und den hierin nicht einbezogenen Schularten geringer geworden.

Auch für diese Schularten sind der Religionsunterricht als Bekenntnisunterricht und die Erziehungsziele „in der Ehrfurcht vor Gott“ und „im Geiste der christlichen Nächstenliebe“ verbindlich. Auch die Ausführungen zu dem faktisch prägenden Kultur- und Bildungsfaktor des Christentums (oben Nummer 5) oder zur Rücksichtnahme bei besonderen religiösen Anlässen (siehe oben Nr. 4.3) gelten im Wesentlichen für alle Schularten. Auch sind in allen Schularten Schul- und Schülergottesdienste sowie Schulgebete rechtlich möglich. Nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift sollen Schul- und Schülergottesdienste auch in den anderen Schularten angeboten werden.

Ein Unterschied zwischen den christlichen Gemeinschaftsschulen und den hierin nicht einbezogenen Schularten liegt in der besonderen Betonung einer Erziehung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte. Ein weiterer Unterschied liegt in der Verbindlichkeit der Einbeziehung religiöser Inhalte: Die christlichen Gemeinschaftsschulen sind rechtlich dazu angehalten, in den beschriebenen Grenzen, unter Wahrung des Grundsatzes der Toleranz und der Achtung gegenüber Andersdenkenden, auch den religiösen, spirituellen Bedürfnissen der Schüler zu entsprechen, für die anderen Schulen bleiben diese Möglichkeiten ein Angebot.

7. Rechtsgrundlagen, höchstrichterliche Entscheidungen, Verwaltungsvorschriften

Die Ausführungen in den Nummern 1 bis 6 beruhen insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften und höchstrichterlichen Entscheidungen:

7.1 Verfassung

Artikel 4, 6 und 7 des Grundgesetzes sowie Artikel 140 des Grundgesetzes mit seinen Verweisungen auf die Kirchenartikel der Weimarer Verfassung, Artikel 12, 13 Satz 1, 15, 16, 17 Abs. 1 und 18 der Landesverfassung.

Artikel 12 Landesverfassung

„(1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher oder politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.“

Artikel 13 Satz 1 Landesverfassung

„Die Jugend ist gegen Ausbeutung und gegen sittliche, geistige und körperliche Gefährdung zu schützen.“

Artikel 15 Landesverfassung

„(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.“

Artikel 16 Landesverfassung

„(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.“

Artikel 17 Abs. 1 Landesverfassung

„(1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.“

Artikel 18 Landesverfassung

„Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.“

7.2 Gesetz

§ 8 a Absatz 1 Satz 6 Schulgesetz:

„Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.“

§ 5 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939):

„Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösem Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“

7.3 Rechtsverordnung

§§ 1 und 4 Schulbesuchsverordnung einschließlich der Anlage.

7.4 Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift „Schul- und Schülergottesdienst, Buß- und Betttag“, Verwaltungsvorschrift über „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen an Schulen“ mit dem Satz: „Sammlungen, die Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Schülermitverantwortung durchführen, sind in der Schule zulässig.“

7.5 Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur christlichen Gemeinschaftsschule (Beschluss vom 17.12.1975, BVerfGE 41, 29 ff.) mit folgenden tragenden Gründen:

„Negative‘ und ‚positive‘ Religionsfreiheit stehen hier in einem Spannungsverhältnis. Die Ausschaltung aller weltanschaulich-religiösen Bezüge würde die bestehenden weltanschaulichen Spannungen und Gegensätze nicht neutralisieren, sondern diejenigen Eltern in ihrer Glaubensfreiheit benachteiligen, die eine christliche Erziehung ihrer Kinder wünschen und von Staats wegen gezwungen würden, diese in eine laizistische Schule zu schicken...“

„Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass dem Landesgesetzgeber die Einführung christlicher Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Volksschule nicht schlechthin verboten

ist, mag auch eine Minderheit der Erziehungsberechtigten, die bei der Erziehung ihrer Kinder dieser Schule nicht ausweichen kann, keine religiöse Erziehung wünschen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die gewählte Schulform, soweit sie auf die Glaubens- und Gewissensentscheidungen der Kinder Einfluss gewinnen kann, nur das Minimum an Zwangselementen enthält. Die Schule darf daher keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen; sie muss auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. Das Erziehungsziel einer solchen Schule darf - außerhalb des Religionsunterrichts, zu dessen Besuch niemand gezwungen werden kann - nicht christlich konfessionell fixiert sein. Die Bejahung des Christentums in den profanen Fächern bezieht sich in erster Linie auf die Anerkennung des prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat, nicht auf die Glaubenswahrheiten, und ist damit auch gegenüber dem Nichtchristen durch das Fortwirken geschichtlicher Gegebenheiten legitimiert. Zu diesem Faktor gehört nicht zuletzt der Gedanke der Toleranz für Andersdenkende.“

7.6 Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schulgebet (Beschluss vom 16. Oktober 1979, BVerfGE 52, 232 ff.) mit folgenden Leitsätzen:

„1. Es ist den Ländern im Rahmen der durch Art. 7 Abs. 1 GG gewährleisteten Schulhoheit freigestellt, ob sie in nicht bekenntnisfreien Gemeinschaftsschulen ein freiwilliges, überkonfessionelles Schulgebet außerhalb des Religionsunterrichts zulassen.“

2. Das Schulgebet ist grundsätzlich auch dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn ein Schüler oder dessen Eltern der Abhaltung des Gebets widersprechen; deren Grundrecht auf negative Bekenntnisfreiheit wird nicht verletzt, wenn sie frei und ohne Zwänge über die Teilnahme am Gebet entscheiden können.

3. Die bei Beachtung des Toleranzgebots regelmäßig vorauszusetzende Freiwilligkeit ist ausnahmsweise nicht gesichert, wenn der Schüler nach den Umständen des Einzelfalls der Teilnahme nicht in zumutbarer Weise ausweichen kann.“

7.7 Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Kreuz im Klassenzimmer (Urteil vom 21.4.1999 6 C 18/98 München, BVerwGE 109, 40 ff.), deren Leitsätze wie folgt lauten:

„1. Die Regelung des Art. 7 III BayEUG, wonach in allen Klassenräumen der Volksschulen ein Kreuz anzubringen ist, dem jedoch aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung widersprochen werden kann, verstößt nicht gegen Bundesverfassungsrecht, insbesondere nicht gegen das Neutralitätsgebot und die negative Glaubensfreiheit.“

2. Die Widerspruchsregelung ist bundesverfassungskonform dahin anzulegen, dass sich die Widersprechenden dann, wenn sie sich auf derartige ernsthafte und einsehbare Gründe stützen, eine Einigung nicht zustande kommt und andere zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten nicht bestehen, letztlich durchsetzen müssen (vgl. auch BayVerfGH, NJW 1997, 3157 =BayVBl1997, 686).

3. Für die Annahme ernsthafter und einsehbarer Gründe des Glaubens oder der Weltanschauung reicht es aus, wenn aus den Darlegungen der Eltern deutlich wird, dass sie Atheisten sind und/oder aus antireligiösen Auffassungen heraus es als unzumutbar ansehen, dass ihr Kind in der Erziehung religiösen Einflüssen ausgesetzt werde. Weltanschauliche Indifferenz kann dagegen einen Widerspruch nicht tragen. Ein freies Vetorecht besteht nicht.

4. Die Widerspruchsregelung ist verfassungskonform dahin zu handhaben, dass vorhersehbare Konflikte wegen der Anbringung des Kreuzes möglichst von vornherein vermieden und

notfalls schon bei der Klasseneinteilung berücksichtigt werden.* Der Schulleiter hat während des gesamten Verfahrens die gebotene Diskretion zu wahren.“

Anmerkung: Diese Entscheidung steht im Einklang mit der später ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Urteil vom 18. März 2011, Application Nr. 30814/06).

* Der Leitsatz Ziffer 4 Satz 1 bezieht sich auf die besondere Rechtslage in Bayern, wonach die Anbringung des Kreuzes in den Volksschulen gesetzlich angeordnet ist. Demgegenüber beruht in Baden-Württemberg das Kreuz im Klassenzimmer auf Tradition, ohne gesetzliche oder behördliche Anordnung. Dieser Satz bedeutet daher nicht, dass die Bejahung oder Verneinung des Kreuzes in Baden-Württemberg ein Kriterium der Klassenbildung sein soll.

2. Teilnahme am Religionsunterricht

Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert am 15. Mai 2009

A

1. Teilnahmepflicht

1.1 Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.2 Ausnahmsweise kann ein Schüler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen, und zwar

1.2.1 im Verlauf der Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe sowie der ersten und zweiten Jahrgangsstufen insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.3 wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schuljahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.4 in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.5 im Falle eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005, die in K.u.U. 2005, S. 64 bekannt gemacht wurde.

Die Zustimmung erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen.

1.3 Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 939) ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG. Ergänzend gilt folgendes:

2.1 Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muß daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.

2.2 Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 RKEG die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.

2.3 Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe ist nicht statthaft.

2.4 Die Abmeldung vom Religionsunterricht muß spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam sein soll.

2.5 Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchstpersönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, daß die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.

3. Ethikunterricht

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.

B

Nachstehend gibt das Ministerium für Kultus und Sport die von den evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg zur Ausführung der Regelungen über den Besuch des Religionsunterrichts einer anderen als der eigenen Religionsgemeinschaft geschlossene Vereinbarung bekannt:

Vereinbarung zwischen den evangelischen und katholischen Kirchen in Baden-Württemberg vom 31. März 1983

Zu Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport vom 31. März 1983 über die Teilnahme am Religionsunterricht wird folgendes vereinbart:

1. Zu Ziffer 1.2.1

In diesen Fällen wird allgemein zugestimmt, daß evangelische bzw. katholische Schüler zwei Kurse bzw. zwei Schulhalbjahre den Religionsunterricht der anderen Kirche besuchen können, sofern nicht in besonderen Fällen von den kirchlichen Oberbehörden Einwendungen bestehen.

2. Zu Ziffer 1.2.2

Der Fall, daß an der Schule kein evangelischer bzw. katholischer Religionsunterricht erteilt wird, tritt nicht auf. Für die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von Schülern anderer Religionsgemeinschaften ist der Religionslehrer im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Bestimmungen zuständig.

3. Zu Ziffer 1.2.3

Es besteht Übereinstimmung, daß dieser Fall für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht möglichst nicht eintreten sollte. In erster Linie muß versucht werden, den Religionsunterricht jahrgangsübergreifend anzubieten. Wenn die Fortführung des Religionsunterrichts aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich erscheint, benachrichtigen die Schulen unmittelbar die zuständigen kirchlichen Oberbehörden. Wenn die Voraussetzungen von Ziffer 1.2.3 eintreten, wird allgemein die Zustimmung erteilt, daß evangelische bzw. katholische Schüler den Religionsunterricht der anderen Kirche besuchen können.

4. Zu Ziffer 1.2.4

Die Zustimmung ist von den zuständigen kirchlichen Oberbehörden zu erteilen.

C

Das Kultusministerium verweist ergänzend auf den folgenden Auszug aus der Vereinbarung zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005.

Redaktioneller Hinweis: Vgl. B II.

2.2 Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, für den die Lehren und Grundsätze der Evangelischen Kirche beziehungsweise der Katholischen Kirche maßgeblich sind.

Dieser Religionsunterricht zielt darauf, ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen, die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und den Schülerinnen

und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.

Es werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet, die im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre unterrichtet werden. Dabei wird in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht. Die Kirchen erstellen für diesen Unterricht auf der Basis der geltenden Bildungspläne jeweils einen schulartspezifisch verbindlichen Rahmen, dessen Verbindlichkeit durch übereinstimmende Erklärung der Schulverantwortlichen der Kirchen festgestellt wird.

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, bzw. durch den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn bestimmte Qualitätserfordernisse erfüllt sind: Die Erarbeitung eines gemeinsamen Unterrichtsplans auf der Basis der Vorgaben der Bildungspläne für Evangelische Religionslehre und für Katholische Religionslehre und die Teilnahme der beteiligten Lehrkräfte an begleitender Fortbildung.

Unbeschadet der über die Lehrkräfte durch die Kirchlichen Beauftragten ihrer Konfession wahrgenommenen Fachaufsicht wird die Aufsicht über die vereinbarte Kooperation von den Kirchlichen Beauftragten beider Kirchen gemeinsam wahrgenommen.

Genehmigungen werden nur befristet und für bestimmte Klassenstufen erteilt.

Näheres wird für die einzelnen Schularten in einem verbindlichen Rahmen durch die Schulverantwortlichen der Evangelischen Landeskirchen und der Diözesen geregelt.

3. Ethikunterricht

Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2001

1 Einrichtung

Nach § 100a SchG ist für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach teilnehmen, das Fach Ethik als ordentliches Unterrichtsfach einzurichten. Das Fach Ethik ist bisher eingerichtet an den

- a) Klassen 8 bis 10 der Haupt- und Realschulen sowie der Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen,
- b) Klassen 8 bis 11 und den Jahrgangsstufen im neunjährigen Bildungsgang Gymnasien, an den Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang und an den beruflichen Gymnasien,
- c) Klassen 7 bis 10 und den Jahrgangsstufen im achtjährigen Bildungsgang Gymnasien.

2 Gruppenbildung

Die Gruppenbildung im Fach Ethik erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation (Organisationserlass). Dabei können auch bei den Gymnasien über

Parallelklassen und Klassen oder Jahrgangsstufen hinweg Gruppen gebildet werden. Gegebenenfalls können Gruppen auch zwischen benachbarten Schulen der gleichen Schulart gebildet werden.

Falls im Verlauf des ersten Schulhalbjahres die erforderliche Schülerzahl erreicht wird, ist das Fach Ethik zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres einzurichten.

Falls im Verlauf des Schuljahres die erforderliche Schülerzahl unterschritten wird, ist der Unterricht bis zum Ende des Schuljahres fortzusetzen.

3 Teilnahmepflicht

Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet,

- a) die keiner Religionsgemeinschaft angehören,
- b) für die Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach nicht eingerichtet ist,
- c) die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) entfällt die Teilnahmepflicht, wenn die Schülerin oder der Schüler am Religionsunterricht als ordentlichem Unterrichtsfach einer Religionsgemeinschaft mit deren Zustimmung teilnimmt. Ferner besteht für Schülerinnen und Schüler keine Teilnahmepflicht, wenn der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an der Schule eingerichtet ist, jedoch für die entsprechende Klassenstufe ausnahmsweise nicht erteilt wird.

4 Austritt aus dem Ethikunterricht

Der Austritt aus dem Ethikunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und nur, wenn anschließend Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach besucht wird, zulässig.

5 Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung

Das Fach Ethik ist ordentliches Unterrichtsfach. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung. Das Fach Ethik ist ein für die Versetzung maßgebendes Fach im Sinne der Versetzungsordnungen. Dies gilt auch dann, wenn der Ethikunterricht erst zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres besucht wird.

Für den Ethikunterricht in den Jahrgangsstufen gelten die Bestimmungen der Verordnungen über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung der allgemein bildenden und der beruflichen Gymnasien.

4. Evangelischer und katholischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Bekanntmachung vom 17. November 2008

Gemeinsame Informationen des Kultusministeriums und der evangelischen Landeskirchen und katholischen (Erz-) Diözesen in Baden-Württemberg zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen:

1. Für evangelische (ev.) und katholische (rk.) Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Schüler) ist der Besuch des Religionsunterrichts (im Folgenden: RU) der eigenen Konfession Pflicht - unbeschadet der Abmeldemöglichkeit aus Glaubens- und Gewissensgründen.
2. Ethik ist ab Klasse 7 Pflichtfach für diejenigen Schüler, die nicht den ev. bzw. rk. RU oder den einer anderen Religionsgemeinschaft an der öffentlichen Schule nach Art. 7 Abs.3 GG angebotenen RU besuchen, sei es, dass sie
 - a) keiner Konfession angehören,
 - b) sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom RU ihrer Konfession abgemeldet haben,
 - c) einer Religionsgemeinschaft angehören, für die kein RU eingerichtet ist.
3. In Baden-Württemberg besteht kein Wahlpflichtbereich, innerhalb dessen die Schüler zwischen Ethik und Religionslehre wählen könnten. Bei ev. und rk. Schülern dürfen Informationen an der Schule über das Fach Ethik nicht den Eindruck einer Wahlmöglichkeit erwecken.
4. Das Recht auf Abmeldung vom RU aus Glaubens- und Gewissensgründen ist ein höchst persönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schüler (Vollendung des 14. Lebensjahres). Dabei ist zu beachten, dass ein Kind nach der Vollendung des 12. Lebensjahres nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden kann.
5. Die schriftliche Abmeldeerklärung für nicht religionsmündige Schüler ist von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Die schriftliche Abmeldeerklärung minderjähriger religionsmündiger Schüler ist persönlich der Schulleitung abzugeben. Sie ist nur unter Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe wirksam. Zum Termin der Abgabe der persönlichen Erklärung sind die Erziehungsberechtigten einzuladen. Die Abmeldung volljähriger Schüler erfolgt von diesen schriftlich.
6. Es ist nicht zulässig, dass die Schule Formulare für die Abmeldung vom RU bereithält oder die Schüler über die beabsichtigte Abmeldung befragt.
7. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll. Informationen über kirchliche Konsequenzen der Abmeldung können nur durch die Kirchen erteilt werden.
8. Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, steht mit Zustimmung der aufnehmenden Religionsgemeinschaft die Teilnahme am RU mit allen Rechten und Pflichten offen.
9. Die Kirchen unterstützen ausdrücklich Kooperationen und/ oder Projekte im Rahmen der Bildungspläne, an denen ev. RU, rk. RU und Ethik beteiligt sind.
10. Religionslehrkräfte im Dienst des Landes dürfen an der gleichen Schule nicht gleichzeitig sowohl im Ethikunterricht wie im RU eingesetzt werden. Über mögliche Folgen des Einsatzes einer Religionslehrkraft in Ethik für die kirchliche Bevollmächtigung informiert ausschließlich die Kirche.

5. Zeugnisse, Halbjahresinformation und Schulbericht

Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 11.11.2009

A

7. Fächer und Fächerverbünde

Soweit in den Formularen nicht bereits enthalten, sind unter „Leistungen in den einzelnen Fächern und Fächerverbänden“ die Fächer und Fächerverbünde der Stundentafel bzw. der Verordnung über die Abschlussprüfung der jeweiligen Schulart bzw. des jeweiligen Schultyps auszubringen. Haben Sonderschulen keine eigene Stundentafel, sind die Fächer und Fächerverbünde der Stundentafel des Bildungsgangs auszubringen, den der Schüler besucht.

Unter der Bezeichnung „Religionslehre“ ist eine mit einer Klammer versehene gestrichelte Leerzeile auszubringen, in der zu vermerken ist, in welcher Religionslehre der Schüler unterrichtet wurde; dies gilt nicht für Abschluss und Abgangszeugnisse. Werden die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre konfessionell-kooperativ gemäß Nr. 1.2.5 der Verwaltungsvorschrift Teilnahme am Religionsunterricht erteilt, richtet sich dieser Vermerk nach der Konfessionszugehörigkeit des Lehrers. In der gestrichelten Leerzeile ist „ev“ oder „rk“ zu vermerken und der Zusatz anzubringen „konfessionell-kooperativ erteilt“. Unterrichten während des Schuljahres Lehrer unterschiedlicher Konfession, einigen sie sich über die gemeinsam zu bildende Zeugnisnote im Jahreszeugnis; dort ist zu vermerken: „erstes Halbjahr: ev, zweites Halbjahr: rk“ oder „erstes Halbjahr: rk, zweites Halbjahr: ev“ und der Zusatz anzubringen: „konfessionell-kooperativ erteilt“.

6. Schul- und Schülergottesdienst, Buß- und Bettag

Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 11.11.2009

Schul- und Schülergottesdienste leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Sie dienen neben dem Religionsunterricht der religiösen Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt nicht nur für die Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, die nach Artikel 15 Landesverfassung christliche Gemeinschaftsschulen sind, sondern entsprechend dem Auftrag von Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz für alle Schularten. Dies erfordert, dass Schul- und Schülergottesdienste im Rahmen der Unterrichtszeit am Vormittag möglich sind. Sie können auch im Schulgebäude abgehalten werden.

1. Schulgottesdienste

Den Schulen wird empfohlen, zu Beginn und Ende eines Schuljahres, vor oder nach größeren Ferienabschnitten (Weihnachtsferien, Osterferien) sowie am Buß- und Bettag in Absprache mit den örtlichen Kirchenbehörden Schulgottesdienste anzubieten. Dabei soll der Charakter dieser Gottesdienste als Veranstaltung der Schule deutlich werden. Die Teilnahme für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ist freiwillig.

Der Schulgottesdienst kann auch ökumenisch gestaltet werden.

2. Schülergottesdienste

Schülergottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Es ist jedoch Aufgabe der Schule, ihre Durchführung zu unterstützen. Auf Antrag einer örtlichen Kirchenbehörde haben die allgemein bildenden Schulen sowie die beruflichen Vollzeitschu-

len eine Unterrichtsstunde in der Woche während der Unterrichtszeit am Vormittag für den Schülergottesdienst freizuhalten. Dies gilt, wenn und solange die auf Grund der Anzahl nicht-teilnehmender Schülerinnen und Schüler entstehenden organisatorischen Schwierigkeiten in vertretbarem Rahmen bleiben. In strittigen Fällen führen die kirchlichen Oberbehörden im Zusammenwirken mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung herbei. Wo kein regelmäßiger Schülergottesdienst eingerichtet wird, sollten verstärkt Schulgottesdienste oder Schülergottesdienste in bestimmten Abständen oder zu besonderen Anlässen abgehalten werden (z. B. katholische Gottesdienste am Aschermittwoch oder Allerseelen).

3. Beurlaubung für die Teilnahme an Gottesdiensten an Buß- und Bettag

Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit an einem von der örtlichen Kirchengemeinde getragenen Gottesdienst teilnehmen wollen, sind hierfür vom Unterricht zu beurlauben.

7. Schulbesuchsverordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen vom 21. März 1982

§ 1

Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, daß die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung

unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 3

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für Berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigem Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Im Fall des Absatzes 2 Satz 4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

§ 4

Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muß, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlaßt oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Schulbesuchsverordnung

I. Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation;
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag;
4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufe 13 der Gymnasien, der Abschlußklassen der Berufsfachschulen, der Berufskollegs mit Ausnahme des einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.

II. Schüler der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas werden einmal im Jahr für die Teilnahme an einer Bezirks- oder Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft zeitweise oder für die Dauer der Versammlung beurlaubt.

III. Schüler der Freireligiösen Gemeinde werden am Montag nach ihrer Jugendweihe beurlaubt.

IV. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft sowie der Gemeinschaft der „Siebenten-Tags-Adventisten“ werden an Samstagen ganz oder für die Dauer des Gottesdienstes vom Schulbesuch beurlaubt.

V. Schüler der jüdischen Religionsgemeinschaft werden am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlußfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage und am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Die jüdischen Feiertage können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.

VI. Schüler, die der islamischen Religion angehören, werden am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest einen Tag beurlaubt. Die Feiertage der islamischen Religion können datenmäßig nicht festgelegt werden, da sie sich nicht nach dem allgemeinen Kalender richten.

VII. Schüler, die der Bahá'í Religionsgemeinschaft angehören, werden an folgenden Festtagen ihrer Religionsgemeinschaft vom Schulbesuch beurlaubt:

21. März	21. und 29. April	2., 23. und 29. Mai
9. Juli	20. Oktober	12. November

VIII. Schüler, die der griechisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft angehören, werden am Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen Osterfestes beurlaubt.

8. Ganztagsgrundschule und Ganztagsbetrieb an Grundstufen von Förderschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von Förderschulen vom 6. Oktober 2014

1 Entscheidung über den Antrag auf Einrichtung des Ganztagsbetriebs

Gehen mehr Anträge auf Einrichtung eines Ganztagsbetriebs gemäß § 4 a SchG ein als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Regierungspräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere können dabei eine räumlich ausgewogene Verteilung, das pädagogische Konzept, die Verbindung einer Grundschule mit einer bereits als Ganztagsgrundschule genehmigten weiterführenden Schule und die bisherige Erfahrung einer Schule im Ganztagsbetrieb, die als Schulversuch gemäß § 22 SchG geführt wurde, berücksichtigt werden.

2 Mittagspause

2.1 Die Mittagspause besteht aus der Zeit des Mittagessens und der übrigen Mittagspausenzeit.

2.2 Schülerinnen und Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder die in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen in den Zeiten des Ganztagsbetriebs der Schulpflicht gemäß § 72 Absatz 3 SchG. Dies gilt nicht für die Zeit der Mittagspause.

2.3 Während des Mittagessens im Speiseraum erfolgt an denjenigen Tagen, an denen ein Ganztagsbetrieb gemäß § 4 a SchG stattfindet, die Aufsichtsführung sowie die Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch den Schulträger. Im Übrigen obliegt an diesen Tagen dem Land die Aufsichtsführung und Betreuung innerhalb des Ganztagsbetriebs; sie wird gemäß § 41 Absatz 1 SchG von der Schulleitung organisiert. Die Schule erhält hierfür seitens des Landes eine gesonderte Ressourcenzuweisung, die sich gemäß § 4 a Absatz 4 SchG errechnet. Damit sind keine Vorgaben verbunden, wie viele Aufsichtspersonen aufgrund der konkreten räumlichen Verhältnisse an der einzelnen Schule einzusetzen sind.

Lehrerwochenstunden, welche die Schulen für die Durchführung des Ganztagsbetriebs gemäß der nachfolgenden Ziffer 3 dieser Verwaltungsvorschrift erhalten haben, dürfen nicht für die Aufsichtsführung außerhalb des Speiseraums verwendet werden.

3 Ressourcen des Ganztagsbetriebs

3.1 Die Ganztagschulen erhalten für die Durchführung des Ganztagsbetriebs eine zusätzliche Ressourcenzuweisung.

3.2 Die Berechnungsgrundlage für die zusätzliche Lehrerwochenstundenzuweisung für Ganztagschulen sind Gruppen. Die Gruppen können auch klassenübergreifend beziehungsweise jahrgangsübergreifend gebildet werden. Sie sind die rechnerische Grundlage für die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb.

3.3 Die erste Gruppe wird rechnerisch für 25 Schülerinnen und Schüler gebildet. Ab vier weiteren Schülerinnen und Schülern, also ab insgesamt 29 Schülerinnen und Schülern, erhält die Ganztagschule rechnerisch zwei Gruppen. Sodann gilt, dass rechnerisch in 25er-Schritten Gruppen gebildet werden (ab 54 drei Gruppen, ab 79 vier Gruppen und so weiter).

3.4 Dabei steht der Schule die Organisation im Einzelnen frei, solange sichergestellt ist, dass die Lehrerwochenstundenzuweisung den gesamten Zeitrahmen für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ohne ein Entgelt abdeckt.

Sinkt die Anzahl der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu einem späteren Schuljahr unter die Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schüler ab, hat dies zwar keinen Einfluss auf die bereits ausgesprochene Genehmigung des Ganztagsbetriebs, aber es entfällt die betreffende Ressourcenzuweisung.

3.5 Für die Grundstufen an Förderschulen finden Ziffer 3.1 bis 3.4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Gruppe zwölf Schülerinnen und Schüler umfasst. Ab vier weiteren Schülerinnen und Schülern, also ab insgesamt 16 Schülerinnen und Schülern, erhält die Grundstufe der Förderschule rechnerisch zwei Gruppen. Sodann gilt, dass rechnerisch in 12er-Schritten Gruppen gebildet werden (ab 28 drei Gruppen, ab 40 vier Gruppen und so weiter).

3.6 Die Lehrerwochenstundenzuweisung pro Gruppe ist abhängig davon, an wie vielen Tagen und mit welchem zeitlichen Umfang die Ganztagschule an der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der Förderschule umgesetzt wird. Die Schulen erhalten pro Gruppe die nachfolgend bestimmte Anzahl von Lehrerwochenstunden:

drei Tage à sieben Zeitstunden:	sechs Lehrerwochenstunden
drei Tage à acht Zeitstunden:	neun Lehrerwochenstunden
vier Tage à sieben Zeitstunden:	acht Lehrerwochenstunden
vier Tage à acht Zeitstunden:	zwölf Lehrerwochenstunden

Basis der Ressourcenzuweisung ist eine Meldung der voraussichtlichen Anzahl der Gruppen, die zum 1. April jeden Jahres dem Staatlichen Schulamt gemeldet werden muss. Das Staatliche Schulamt meldet diese voraussichtliche Gruppenanzahl bis zum 15. April jeden Jahres dem Regierungspräsidium weiter, welches seinerseits das Kultusministerium bis zum 30. April jeden Jahres informiert.

Sofern der Umfang der Monetarisierung mindestens zehn Lehrerwochenstunden beträgt, kann die Schulleitung für den zusätzlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Monetarisierung aus dem für die Monetarisierung möglichen Budget eine Entlastungsstunde in Anspruch nehmen oder in diesem Umfang auch Mittel für eine Unterstützung durch Dritte einsetzen.

3.7 Im Übrigen gelten für die Arbeitszeit der Lehrkräfte die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden- Württemberg (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

3.8 Gemäß § 4 a SchG genehmigte Schulen haben jedes Jahr bis zum 1. Dezember den Staatlichen Schulämtern eine Rückmeldung über die im laufenden Schuljahr im Ganztagsbetrieb befindlichen Schülerinnen und Schülern zu geben.

4 Verträge mit außerschulischen Partnern im Rahmen des Ganztagsbetriebs und zur Aufsichtsführung in der Mittagspause

4.1 Außerschulische Partner werden im Rahmen des Ganztagsbetriebs auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (Ziffer 4.2) oder auf der Grundlage einer ehrenamtlichen Beauftragung (Ziffer 4.3) tätig.

4.2 Die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Vereinen, Körperschaften, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbänden und Organisationen als außerschulischen Partnern erfolgt auf der Basis einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Entsprechende Formulare und Vorlagen für eine Kooperationsvereinbarung werden den Schulleitungen vom Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

4.3 Schulen können mit einzelnen Personen zusammenarbeiten, die Angebote für die Ausgestaltung des Ganztagsbetriebes machen. Grundlage ist eine schriftliche ehrenamtliche Beauftragung. Die ehrenamtlich beauftragte Person erklärt, dass sie in der Summe ihrer Einkünfte die Grenzen des § 3 Nr. 26 EStG nicht überschreitet.

Eine Vorlage für eine Beauftragung wird den Schulleitungen vom Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

4.4 Vereinbarungen mit den in Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.3 genannten außerschulischen Partnern und den einzelnen Personen schließen die Schulleiterin oder der Schulleiternamens und in Vertretung des Landes.

4.5 Für die Aufsichtsführung in der Mittagspause außerhalb des Speiseraums dürfen aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen Einzelpersonen im Sinne der Ziffer 4.3 nicht eingesetzt werden. Im Übrigen gelten für Angebote in der Mittagspause außerhalb des Speiseraums die Ziffern 4.1 bis 4.4 entsprechend.

5 Evaluation

5.1 Schulen, die nach den vorliegenden Regelungen Lehrerwochenstunden erhalten, sind verpflichtet, jedes erste Schulhalbjahr an einer Auswertung der durch die Monetarisierung finanzierten Tätigkeiten teilzunehmen und Angaben über die Verwendung der Mittel und die damit bezahlten Leistungen zu machen (Evaluation).

Bei der Evaluation werden auch Daten erhoben über Schülerzahlen, Gruppennzahlen, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und die Höhe der Monetarisierung.

5.2 Die Evaluation erfolgt durch das Kultusministerium beziehungsweise durch einen beauftragten Projektträger.

6 Schulbezirkswechsel

Wenn für einen Schüler oder eine Schülerin der Wechsel aus dem Bezirk einer verbindlichen Ganztagschule an eine Schule ohne verbindlichen Ganztagsbetrieb beantragt wird, stellt

dies einen wichtigen Grund im Sinne des § 76 Absatz 2 Nummer 3 SchG dar. Das gleiche gilt für den Wechsel aus dem Schulbezirk einer Grundschule ohne Ganztagsbetrieb oder aus dem Bezirk einer Grundstufe einer Förderschule in den Schulbezirk einer Ganztagschule. Für einen Wechsel an eine Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule gilt § 76 Absatz 2 Satz 2 SchG.

7 Überführung von bestehenden Schulversuchen gemäß § 22 SchG

Soweit eine Grundschule bisher als Schulversuch über § 22 SchG als sogenannte Ganztagschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung oder als sogenannte Ganztagschule in offener Form betrieben wird, kann der kommunale Schulträger für diese unter Beachtung der Anforderungen des § 1 Ganztagsgrundschulverordnung einen Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule gemäß § 4 a SchG stellen.

Sobald der Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule gemäß § 4 a SchG wirksam genehmigt ist, gelten für den Ganztagsbetrieb die Bestimmungen des § 4 a SchG und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen; die Konditionen über den Ganztagsbetrieb im Schulversuch aus dem Einrichtungserlass gelten nicht mehr. Sofern der Schulträger für eine als Schulversuch bestehende Ganztagsgrundschule gemäß § 22 SchG keinen Antrag auf Umwandlung in eine Ganztagsgrundschule gemäß § 4 a SchG stellt, wird der Ganztagsbetrieb mit den im Einrichtungserlass des Schulversuchs genannten Konditionen fortgeführt.

9. Fachberaterinnen und Fachberater

Verwaltungsvorschrift vom 4. August 2006

II. Rechtsstellung

1. Allgemeines

Die Fachberater sind besondere Schulaufsichtsbeamte im Sinne von § 37 Schulgesetz. Sie sind Teil der Schulaufsicht und unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie können auch für schulart- oder schulverwaltungsbezirksübergreifende Aufgaben bestellt werden. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben handeln sie selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weisungen zu geben. Soweit ihnen die Aufgabe übertragen ist, im Rahmen der Schulentwicklung prozessbegleitend tätig zu sein, müssen sie über ihnen dabei zur Kenntnis gelangte vertrauliche Erkenntnisse Stillschweigen bewahren, soweit nicht Dienstpflichtverletzungen vorliegen.

2. Aufgaben

Die Schulaufsichtsbehörden legen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben und den Einsatz der ihnen zugeordneten Fachberater fest.

Die Fachberater dokumentieren ihre Tätigkeit gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde. Den Fachberatern können neben der Unterstützung der Schulverwaltung Aufgaben insbesondere in nachfolgenden Feldern übertragen werden:

- 2.1 Unterrichtsberatung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Unterrichts,

- 2.2 Schulberatung, Schulentwicklungsprozesse, insbesondere Qualitätsentwicklung und Selbstevaluation,
- 2.3 Lehrerbildung, insbesondere Lehrerfortbildung,
- 2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- 2.5 Unterstützung der Schulleitung bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte in besonders gelagerten Einzelfällen, ausgenommen an der eigenen Schule,
- 2.6 Frühförderung und Kooperation,
- 2.7 Mitwirkung bei Prüfungen,
- 2.8 projektbezogene Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Lehr- und Bildungsplanentwicklung.

4. Bestellung

- 4.3 Bei Fachberatern in den Fächern Katholische und Evangelische Religionslehre erfolgt die Bestellung im Benehmen mit den Kirchen.

10. Dienstliche Beurteilung (Religionslehre)

**Dienstliche Beurteilung von Lehrern im Landesdienst im Fach Religion;
Erlass des Kultusministeriums vom 10. Juni 1991
AZ: Nr. II/4-6520, 40/145**

1. Hat der Schulleiter eine dienstliche Beurteilung abzugeben, teilt er dies dem zuständigen kirchlichen Beauftragten mit.
2. Der kirchliche Beauftragte fertigt eine Beurteilung für das Fach Religion an und übermittelt sie dem Schulleiter.
3. Im Anschluss daran erstellt der Schulleiter die dienstliche Beurteilung. Vor der Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung an den Lehrer oder ihre Weiterleitung an die Schulaufsichtsbehörde nach Nr. 7.3* der Lehrerbeurteilungsrichtlinien hat der Schulleiter hinsichtlich der Beurteilung im Fach Religion das Einvernehmen mit dem kirchlichen Beauftragten herzustellen.

*Redaktioneller Hinweis: Jetzt Nr. 7.6.

11. Konferenzordnung des Kultusministeriums

Vom 5. Juni 1984

§ 3

Bildung von Teilkonferenzen

- (1) Teilkonferenzen sind insbesondere die Klassenkonferenz, die Fachkonferenz, die Abteilungskonferenz, die Berufsgruppenkonferenz, die Schulartkonferenz und die Stufenkonferenz.
- (2) An allen Schulen besteht für jede Klasse eine Klassenkonferenz. Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Gymnasien wird jeweils eine Jahrgangsstufenkonferenz gebildet.
- (3) Fachkonferenzen sind an allen Schulen zu bilden, mit Ausnahme der Grund- und Sonderschulen, für die der Gesamtlehrerkonferenz die Entscheidung überlassen bleibt, ob sie zu bilden sind.
- (4) Abteilungskonferenzen können für Schulen gebildet werden, die in Abteilungen gegliedert sind.
- (5) Berufsgruppenkonferenzen können für Berufsschulen gebildet werden, an denen Berufsgruppen bestehen.
- (6) Schulartkonferenzen können für Schulen gebildet werden, in denen gemäß § 16 des Schulgesetzes mehrere Schularten organisatorisch verbunden sind, für die nicht bereits gemäß Absatz 4 Abteilungskonferenzen gebildet werden können.
- (7) Stufenkonferenzen können für Schulen gebildet werden, die mehrere Schulstufen, für die nicht bereits gemäß Absatz 4 Abteilungskonferenzen oder gemäß Absatz 6 Schulartkonferenzen gebildet werden können, umfassen.
- (8) An Schulen mit weniger als drei hauptamtlichen Lehrern können Teilkonferenzen bei Bedarf eingerichtet werden.

§ 5

Fachkonferenzen

- (1) Die Gesamtlehrerkonferenz legt fest, für welche Fächer und Fächergruppen jeweils die Fachkonferenzen zuständig sind.
- (2) Zu den besonderen Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Fachkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere
 1. methodische und didaktische Fragen;
 2. Verwendung von neuen Lehr- und Lernmitteln;

3. Beratung über die Verwirklichung der Lehr- und Bildungspläne, die Abstimmung der Stoffverteilungspläne sowie die Zusammenarbeit sich ergänzender Fächer;
4. Vorschläge für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen;
5. Vorschläge für die Fortbildung der Lehrer;
6. Beratung des Schulleiters und der Gesamtlehrerkonferenz für die Anforderung und Verteilung der Haushaltsmittel sowie für die Ausstattung und Einrichtung der Schule, insbesondere für Sammlungen, Büchereien, Fach-, Übungs- und Werkräume;
7. fachspezifische Fragen der Notengebung;
8. sonstige Angelegenheiten, die der Fachkonferenz auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind.

§ 6

Abteilungskonferenzen

(1) Zu den Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Abteilung, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Abteilungskonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere

1. die Koordinierung der pädagogischen Arbeit der Abteilung;
2. organisatorische Angelegenheiten der Abteilung;
3. sonstige Angelegenheiten, die der Abteilungskonferenz auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind.

(2) Bei den Beratungen und Beschlüssen der Abteilungskonferenzen sind die Belange der gesamten Schule zu wahren. Beschlüsse über Angelegenheiten, die über die Abteilung hinauswirken, sind der Gesamtlehrerkonferenz zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

(3) Das Nähere regelt die Gesamtlehrerkonferenz.

§ 10

Teilnahmepflicht

(1) Zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen, Abteilungskonferenzen, Berufsgruppenkonferenzen, Schulartkonferenzen und Stufenkonferenzen sind alle Lehrer, Erziehungskräfte mit überwiegender Lehrtätigkeit und der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen verpflichtet, die jeweils an der Schule, Klasse, Jahrgangsstufe bzw. innerhalb der betreffenden Abteilung, Berufsgruppe, Schulart oder Schulstufe selbständig unterrichten.

Zur Teilnahme an Fachkonferenzen sind sie verpflichtet, wenn sie die Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern besitzen oder in ihnen unterrichten. Dies gilt auch grundsätzlich für Lehrer, die schulartübergreifend an einer anderen Schule nur in begrenztem Umfang unter-

richten. Jedoch besteht die Teilnahmepflicht für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer sowie für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen nur insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Vorsitzende der Lehrerkonferenz.

(2) Fachlich vorgebildete Erziehungskräfte einer Grundschulförderklasse sind zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen der Grundschule, an der die Grundschulförderklasse geführt wird, bei Verhandlungsgegenständen verpflichtet, die die Arbeit der Grundschulförderklasse betreffen; in Zweifelsfällen entscheidet darüber der Schulleiter. Fachlich vorgebildete Erziehungskräfte eines öffentlichen Schulkindergartens sind zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen der in ihrem Bezirk liegenden Sonderschulen bei Verhandlungsgegenständen verpflichtet, die die Arbeit des Schulkindergartens betreffen; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der Schulleiter kann Erziehungskräfte, die an der Schule oder an einem mit der Schule verbundenen Heim beschäftigt sind, zur Teilnahme an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände der Lehrerkonferenz verpflichten.

(3) Zur Teilnahme an den Gesamtkonferenzen verpflichtet sind ihre Mitglieder.

(4) Über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Verpflichtungen zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen auf Grund von Ausbildungs- oder Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Teilnahmerecht

(1) Der Schulleiter sowie die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, an allen Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 genannten Personen sind berechtigt, an der betreffenden Lehrerkonferenz auch bei den Verhandlungsgegenständen teilzunehmen, bei denen sie dazu nicht verpflichtet sind. Im übrigen steht allen in § 10 Abs. 1 genannten Personen ein Recht zur Teilnahme an sämtlichen Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenz und der Jahrgangsstufenkonferenz auch dann zu, wenn sie nicht zum Kreis der dazu Verpflichteten gehören. Das gleiche gilt für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen, die dort nicht selbständig unterrichten.

(2) Fachkonferenzen sollen bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen, die zum Aufgabengebiet der Schülermitverantwortung gemäß § 7 der Verordnung über die Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören, den danach zuständigen Schülervertretern Gelegenheit zur Teilnahme geben.

(3) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Schulgesetzes der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Klassenkonferenz zu setzen sind. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter haben das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Klassenkonferenz mitzuwirken. Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

(4) Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den Angelegenheiten des § 47 Abs. 5 des Schulgesetzes der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenz zu setzen sind. Die Elterngruppe hat das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Gesamtlehrerkonferenz mitzuwirken.

(5) Im übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z. B. Sachverständige, Vertreter der Eltern, Schü-

ler, Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen.

§ 12

Leitung, Einberufung, Tagesordnung

(1) Die Lehrerkonferenzen treten nach Bedarf zusammen; die Gesamtlehrerkonferenz soll mindestens viermal - bei Schulen mit Abteilungs-, Schulart- oder Stufenkonferenz mindestens zweimal - im Schuljahr, die Klassenkonferenz und die Jahrgangsstufenkonferenz mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen finden zu Zeiten statt, in denen keine für Schüler verbindliche Veranstaltungen der Schule angesetzt sind, wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(2) Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz und der Jahrgangsstufenkonferenzen ist der Schulleiter, Vorsitzender der Klassenkonferenz der Klassenlehrer. Bei anderen Teilkonferenzen obliegt der Vorsitz dem Lehrer, der durch Verwaltungsvorschriften dazu bestimmt ist; ist kein solcher Lehrer vorhanden, wählt die Teilkonferenz durch Abstimmung den Vorsitzenden aus dem Kreis der zur ständigen Teilnahme Verpflichteten. Der Schulleiter kann im Einzelfall in den Teilkonferenzen den Vorsitz übernehmen, wenn Bedarf für eine Sitzung einer Teilkonferenz besteht und kein Vorsitzender und kein stellvertretender Vorsitzender zur Verfügung steht. Abweichend von Satz 1 ist bei Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen, bei der Beschlußfassung über den Schulbericht, über die Empfehlung zum Schulartwechsel zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klassen 5 und 6 sowie bei der Beratung der Halbjahresinformation der Schulleiter Vorsitzender der Klassenkonferenz; er ist stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. In Konferenzen gemäß § 90 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg ist der Schulleiter Vorsitzender mit Stimmrecht.

(3) Der Vorsitzende der Lehrerkonferenz bereitet ihre Sitzungen vor, beruft dazu - wenn er nicht Schulleiter ist, im Benehmen mit diesem - ein und leitet sie nach den in öffentlichen Angelegenheiten üblichen Grundsätzen.

(4) Ist für die in einem Bildungszentrum zusammengefaßten Schulen ein Schulleiter mit Koordinierungsaufgaben betraut, führt dieser den Vorsitz in der Gesamtkonferenz. Sonst wählt die Gesamtkonferenz aus der Mitte der ihr angehörenden Schulleiter den Vorsitzenden; die Amtszeit dauert in diesem Falle zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Lehrerkonferenz ist innerhalb von sieben Unterrichtstagen einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Außerdem sind Teilkonferenzen auf Verlangen der Gesamtlehrerkonferenz oder des Schulleiters und alle Lehrerkonferenzen auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde einzuberufen.

(6) Die Einberufung ist in der für die Schule üblichen Weise unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen zur Teilnahme Verpflichteten und Berechtigten mindestens sechs Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin bekanntzumachen. In dringenden Fällen, die der jeweilige Vorsitzende den Mitgliedern der Lehrerkonferenz gegenüber begründen muß, kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen. Unterlagen für die Beratung sollen den Teilnehmern an der Lehrerkonferenz so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß sie sich mit ihnen vertraut machen können.

(7) Der Vorsitzende der Lehrerkonferenz setzt die Tagesordnung fest. Er ist verpflichtet, Anträge, die von einem Stimmberechtigten oder den Teilnahmeberechtigten nach § 11 Abs. 3 und 4 mindestens drei Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm einge-

reicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Für später eingehende Anträge gilt Absatz 8 Satz 2 entsprechend.

(8) Jeder Teilnehmer an der Sitzung kann sich an der Beratung der Tagesordnungspunkte, für die ihm das Teilnahmerecht zusteht, beteiligen und nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Aufgabenbereich der Lehrerkonferenz gehören. Beschlüsse darüber sind in dieser Sitzung nicht zulässig, die Beratung muß unterbleiben, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

12. Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen in Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift vom 24. Mai 2006

I. Aufgaben

(1) Im Rahmen eines umfassenden schulischen Qualitätskonzeptes, das mit einer Stärkung der Eigenverantwortung der einzelnen Schule und veränderten Formen der Rechenschaftslegung einhergeht, stellen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zentrale Instrumente für Unterrichtsentwicklung, Schulentwicklung und Personalentwicklung dar.

(2) Lehrerbildung wird verstanden als kontinuierlicher, sich über das gesamte Berufsleben erstreckender Prozess. Bereits in der Berufseingangsphase werden die in der Ausbildung erworbenen Qualifikationen vertieft und erweitert sowie individuelle Kompetenzen im Blick auf die weitere Berufslaufbahn gezielt gefördert. Durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung entwickeln Lehrerinnen und Lehrer ihre berufliche Qualifikation in Bezug auf den Unterricht und den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stetig fort.

(3) Maßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule, für Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten, für pädagogische Leitungsaufgaben an Schulen und in der Lehrerausbildung der zweiten Phase oder für Tätigkeiten in der Schulverwaltung.

II. Verantwortlichkeiten und Pflichten

(1) Das Kultusministerium ist zuständig für die strategische Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen, Konzepte, Inhalte und Verfahren der Lehrerfort- und -weiterbildung, die jährliche Festlegung von landesweiten Fort-, Weiterbildungs- und Beratungsschwerpunkten sowie die entsprechende Ressourcenbudgetierung. Die Festlegung der Schwerpunkte ist für alle Ebenen verbindlich; sie eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit von Fortbildungsinitiativen der einzelnen Schule.

(2) Die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen dient der beruflichen Fort- und -Weiterbildung von pädagogischem Personal im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums. Dazu zählt vor allem die Gestaltung und Durchführung von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten

- im Bereich der Personalentwicklung, insbesondere für pädagogisches Leitungspersonal sowie für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben im schulischen Bereich,
- im Bereich der schulartübergreifenden und schulartspezifischen pädagogischen und pädagogisch- psychologischen Fortbildung,

- im Bereich der schulartübergreifenden und schulartspezifischen fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung,
- im Bereich der Schulentwicklung und Schulberatung.

Die Landesakademie erfüllt ihre Aufgabe vor allem durch die Konzeptgestaltung und Multiplikatoren-schulung als Dienstleistung für die Fortbildung und Beratung vor Ort, durch Angebote zur Gewinnung und Qualifizierung von pädagogischem Leitungspersonal und Lehrkräften mit besonderen Aufgaben in Lehrerausbildung, Fortbildung und Beratung, durch die Ausgestaltung von Wunschkursen für Schulen sowie durch den Aufbau einer Datenbank zur Information über Angebote und Fortbildnerinnen und Fortbildner beziehungsweise Expertinnen und Experten. Bei der Aufgabenerfüllung, insbesondere bei Konzeptgestaltung und Multiplikatoren-schulung, wird sie durch systematische projektbezogene Mitwirkung der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung unterstützt. Die Landesakademie kann bei der Erfüllung ihrer Aufgabe auch mit anderen Trägern kooperieren und die Schulaufsichtsbehörden über deren Einsatzmöglichkeiten in der Fort- und Weiterbildung beraten. Darüber hinaus trägt die Zusammenarbeit mit Hochschulen, der Wirtschaft, den Kirchen, anderen Weiterbildungseinrichtungen sowie europäischen und internationalen Partnern zur Ergänzung und Erweiterung ihres Angebots bei.

Für die Bereiche Schulsport und Verkehrserziehung wird diese Aufgabe von dem Landesinstitut für Schulsport, für die Bereiche Schulkunst und Schultheater von der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Akademie Schloss Rotenfels wahrgenommen.

(3) In Kooperation mit der Landesakademie gewährleisten die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden für den Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen ein entsprechendes bedarfsorientiertes Angebot für Lehrkräfte und Schulen. Dabei greifen sie auf die an der Landesakademie zentral entwickelten Konzepte zurück. Sie haben insbesondere die Aufgabe der Beratung der Schulen bei der Fortbildungsplanung, der Sichtung der Bedarfsmeldungen der Schulen, der Organisation von Veranstaltungen, der Gewinnung und Einsatzsteuerung des erforderlichen Fortbildungs- und Beratungspersonals sowie der Bewirtschaftung der zugewiesenen Fortbildungsmittel. Diese Aufgabe wird für die Bereiche der Gymnasien und Beruflichen Schulen sowie für schulartübergreifende Angebote der Fortbildung und Beratung, soweit Gymnasien und Berufliche Schulen mit betroffen sind, von den Regierungspräsidien wahrgenommen. Die unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden können bei der Organisation ihrer Angebote jeweils die Kompetenzen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung in ihrem Einzugsbereich einbeziehen.

(4) Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung an der Schule ist die Schulleitung. Sie wird dabei durch die Angebote der Landesakademie beziehungsweise der Schulaufsichtsbehörden unterstützt.

(5) Nach Möglichkeit bilden schulinterne Maßnahmen und Maßnahmen im Verbund von Nachbarschulen oder Profilschulen mit affinem Profil einen Schwerpunkt der Lehrerfortbildung. Diese Maßnahmen werden von den Schulen geplant, organisiert und gestaltet; kleine Grundschulen können dabei Unterstützung durch die Staatlichen Schulämter erhalten. Alle Schulen können bei den jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden Fortbildungs- und Beratungspersonal sowie Mittel zur Honorierung externer Referenten abrufen. An der Landesakademie können Wunschkurse angefordert werden. Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans wird den Schulen gegebenenfalls künftig ein Budget an Fortbildungsmitteln zur Verfügung gestellt. Die tatsächliche Mittelzuweisung orientiert sich am Fortbildungsplan der Schule. Zur schulinternen Fortbildung gehört auch die Durchführung von Pädagogischen Tagen als Fortbildungsveranstaltung des gesamten Kollegiums. Diese sind in besonderer Weise geeignet, schulische Entwicklungsvorhaben im Kollegium,

mit Eltern und Schülerinnen und Schülern sowie Vertretern der dualen Partner zu besprechen. Pädagogische Tage sind dienstliche Veranstaltungen, an denen alle Lehrkräfte der Schule teilnehmen. Ausnahmsweise können entsprechende Veranstaltungen auch innerhalb einer Fachabteilung, einer Schulart oder einer Schulstufe durchgeführt werden. Planung und Durchführung von Pädagogischen Tagen sind in der Schulkonferenz zu beraten und mit ihr abzustimmen. Pädagogische Tage sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.

(6) Weitere Träger berufsbegleitender Fortbildung sind insbesondere die Hochschulen, die Kirchen, Fach- und Berufsverbände, Einrichtungen der Wirtschaft, Stiftungen sowie weitere freie Träger. Für die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen anderer Träger kann die Schulleitung unter Berücksichtigung der schulischen Situation Lehrkräfte freistellen. Maßgeblich ist, dass das Angebot im dienstlichen Interesse liegt und keine anderen dienstlichen Gründe der Freistellung entgegenstehen. In diesem Fall finden für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis die Unfallfürsorgebestimmungen der §§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung, für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis die §§ 2 ff. des Sozialgesetzbuches VII. Ein reisekostenrechtlicher Auslagenersatz kann regelmäßig amtlicherseits nicht gewährt werden.

(7) Die Teilnahme von Lehrerinnen und Lehrern an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anderer Träger zum Erhalt und oder zur Erweiterung der lehramtsbezogenen Qualifikation und zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte Aufgaben kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde bezuschusst werden. Die Landesakademie kann hierbei als beratende Einrichtung beigezogen werden.

III. Evaluation

Die Landesakademie, die Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulen und Schulverbände sind verpflichtet, die Fortbildungsangebote in ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu evaluieren.

IV. Fortbildungsplan und Fortbildungsportfolio

(1) Die Schule legt in einem jährlichen Fortbildungsplan ihre schulentwicklungsbezogenen Qualifizierungsanforderungen und Qualifizierungsmaßnahmen fest.

(2) Der Fortbildungsplan bildet die Grundlage für Mittelanforderungen zur Begleichung von Honoraren bzw. zur Anforderung von Fortbildungs- und Beratungspersonal im Rahmen von Abrufangeboten für schulinterne Fortbildung beziehungsweise Fortbildung im Schulverbund bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihre berufsspezifischen Kompetenzen zu erhalten und stetig weiterzuentwickeln. Sie wirken bei der Umsetzung des schulischen Fortbildungsplans aktiv mit, indem sie nach Maßgabe des jeweiligen Fortbildungsplans geeignete Fortbildungsangebote auswählen.

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist vorrangig im Wege kooperativer und motivierender Personalführung durch die Schulleitung sicherzustellen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gesamtlehrerkonferenz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Konferenzordnung kann die Schulleitung Lehrerinnen und Lehrer in zu begründenden Fällen zur Wahrnehmung bestimmter Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen verpflichten.

(4) Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht auf Förderung im Rahmen einer schulbezogenen und schulübergreifenden Personalentwicklung; diese schließt eine Beratung und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Teilnahme an personenbezogenen Qualifizierungsmaß-

nahmen durch die Schulleitung ein. Beratung und gegebenenfalls Vereinbarung sind Bestandteil des in regelmäßigen Abständen zu führenden Beratungsgesprächs.

(5) Lehrerinnen und Lehrer dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fort- und Weiterbildung durch die Zusammenführung entsprechender Nachweise in einem Portfolio. Die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Träger wird im Portfolio durch eine Bescheinigung des Trägers über Inhalte und Zeitumfang der Maßnahme nachgewiesen.

(6) Bei der Teilnahme an Veranstaltungen wird nach Maßgabe der schulischen Möglichkeiten Unterrichtsausfall vermieden.

13. Mitwirkung von Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft im Unterricht

Bekanntmachung vom 29. Oktober 1999

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule macht es erforderlich, dass der Unterricht in lebendigem Kontakt mit der Wirklichkeit steht.

Dazu trägt bei, wenn bei geeigneten Anlässen in den Unterricht Fachleute aus der Praxis einbezogen werden, z. B. Abgeordnete und andere Persönlichkeiten des politischen Lebens, Vertreterinnen und Vertreter künstlerischer Einrichtungen, der Medien, der Verwaltung, der Rechtsprechung, des Gesundheitswesens, der Polizei und der Bundeswehr (Jugendoffiziere) sowie Fachleute der Wirtschaft einschließlich der Tarifpartner. Deren sachlich informierende Beiträge können die Funktionen und besonderen Bedingungen des Bereichs, den sie vertreten, veranschaulichen, die Auseinandersetzung mit der Sache beleben und so die Unterrichtsarbeit in fruchtbarer Weise ergänzen.

Die Schulen werden auf die gebotenen Möglichkeiten hingewiesen und dazu angeregt, von ihnen Gebrauch zu machen, wenn sie zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule beitragen.

Bei der Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der im Bundestag und Landtag vertretenen Parteien dürfen die Schulen keine einseitige Auswahl vornehmen. Von der Mitwirkung von Abgeordneten und anderen Persönlichkeiten des politischen Lebens im Rahmen des Unterrichts an den Schulen ist in den letzten acht Wochen vor Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Bundestagswahlen sowie Wahlen zum Europaparlament abzusehen.

14. Laufbahnverordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die Laufbahnen seines Geschäftsbereichs vom 10. Januar 2012

§ 5

Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes in der Fachrichtung Religionslehre durch Berufserfahrung

(1) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst in der Fachrichtung Religionslehre besitzt, wer

1. als ordinerter Geistlicher evangelischen Bekenntnisses oder als Geistlicher römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Priesterweihe empfangen hat, oder
2. als Laientheologe, der ein theologisches Hochschulstudium an einer Hochschule im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a LBG mit der Wissenschaftlichen Theologieprüfung abgeschlossen sowie danach einen dem staatlichen Vorbereitungsdienst entsprechenden Vorbereitungsdienst absolviert und eine der Laufbahnprüfung entsprechende kirchliche Pädagogische Prüfung oder die Ausbildung zum Pastoralreferenten absolviert und die Zweite Dienstprüfung als Pastoralreferent abgelegt hat

und eine Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG nachweisen kann. Zeitdauer und Umfang der erforderlichen Unterrichtstätigkeit bestimmen sich durch die Vereinbarung mit den Kirchen. Der Vorbereitungsdienst nach Nummer 2, das Vikariat oder Zeiten des Pastorkurses stellen eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG dar.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Evangelische Religionslehre besitzt auch, wer als graduierter Religionspädagoge ein Master-Aufbaustudium abgeschlossen hat und eine Berufstätigkeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LBG nachweisen kann. Zeitdauer und Umfang der erforderlichen Unterrichtstätigkeit bestimmen sich durch die Vereinbarung mit den Kirchen.

15. Gemeinsame Erklärung zur Stärkung der Friedensbildung

Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport - vertreten durch Minister Andreas Stoch MdL - und der Abteilung Jugendpastoral des Erzbischöflichen Seelsorgeamts der Erzdiözese Freiburg und der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg und der Arbeitsstelle Frieden im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden und der Berghof Foundation und des Bischöflichen Jugendamts der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Deutschen Mennonitischen Friedenskomitees und des Friedensbündnisses Esslingen und des Friedenspfarramts der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Friedenswerkstatt Mutlangen e.V. und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg und des Landesjugendrings Baden-Württemberg und pax christi, Diözesanverband Freiburg und pax christi, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart zur Stärkung der Friedensbildung in den baden-württembergischen Schulen vom 30. Oktober 2014

Artikel 12 der Landesverfassung fordert, dass die Jugend u.a. zur „Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe“ zu erziehen ist. Diese Aufgabe kommt den Eltern, den Schulen des Landes, aber auch der außerschulischen Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit zu. Die Umsetzung dieser Aufgabe hat für die baden-württembergische Landesregierung hohe Priorität.

Das gewaltfreie Zusammenleben in Schule und Gesellschaft ist ein hohes Gut und keineswegs selbstverständlich. Es bedarf dafür der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Formen von Gewalt, deren Ursachen und Entstehungsbedingungen. Es bedarf ebenso der Erarbeitung von Strategien gegen Gewalt und der Entwicklung eines Bewusstseins davon, wie Menschen in ihrer Umgebung, in Deutschland und weltweit in Frieden zusammenleben kön-

nen. Das Ringen um Antworten, das Bewusstwerden der eigenen Verantwortung und der eigenen Möglichkeiten, zum Frieden beizutragen, sowie die Förderung der eigenständigen Meinungsbildung auf Basis des Beutelsbacher Konsenses haben in der Schule und in der außerschulischen Bildungsarbeit einen herausragenden Stellenwert.

Ziel der gemeinsamen Erklärung ist es, die Bedeutung der Friedensbildung in baden-württembergischen Schulen zu betonen und sie in den Bildungsplänen als fächerübergreifendes Anliegen stärker zu verankern. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verstärkt in einem fortlaufenden Prozess die Themen der Friedensbildung in der Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern. Insgesamt soll die Infrastruktur für Friedensbildung in Baden-Württemberg weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Die gemeinsame Erklärung beruht auf einem umfassenden Verständnis einer „Erziehung zur Friedensliebe“. Die daraus abgeleiteten Handlungsfelder der Friedensbildung an Schulen umfassen ein breites Spektrum: Es reicht von Maßnahmen der Gewaltprävention über die Beschäftigung mit friedens- und gewaltfördernden Strukturelementen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft bis hin zur Auseinandersetzung mit friedens- und sicherheitspolitischen Fragestellungen in einer globalisierten Welt. Die Diskussion verschiedener Ansätze für konstruktive Konfliktbearbeitung und internationale Friedensstiftung gehört ebenfalls dazu.

Im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Unterzeichnenden dieser Erklärung entwickelt das Kultusministerium einen Plan mit Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele und schreibt diesen im Dialog fort.

In gleicher Weise wirkt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport darauf hin, dass Friedensbildung und zivile Konfliktbearbeitung auch in den Feldern der außerschulischen Bildung im schulischen Umfeld gefördert werden.

B. Kirchenvertragsrecht und zwischenkirchliches Recht

I. Verträge zwischen Staat und Kirche(n)

1. Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 17. Oktober 2007

Artikel 3

Evangelische Theologie und Kirchenrecht an den Universitäten Heidelberg und Tübingen

- (1) Für die wissenschaftliche Pflege der evangelischen Theologie in Forschung und Lehre, die Bestandteil europäischer Wissenschaftskultur ist, und für die wissenschaftliche Vorbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von Lehrkräften für den evangelischen Religionsunterricht bleiben die Evangelisch-Theologischen Fakultäten an der Universität Heidelberg und an der Universität Tübingen bestehen. Eine angemessene Vertretung der fünf theologischen Kernfächer, der christlichen Religionsphilosophie sowie eine darüber hinausgehende Schwerpunkt- und Profilbildung und die Ausbildung in alten Sprachen werden gewährleistet. Kernfächer sind die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie.
- (2) Vor der Berufung und Einstellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt das zuständige Ministerium dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat hinsichtlich Lehre und Bekenntnis der beziehungsweise des zu Berufenden und Einzustellenden Gelegenheit zur Äußerung. Das zuständige Ministerium stellt sicher, dass gegen ein kirchliches Votum eine Berufung nicht eingeleitet und eine Einstellung nicht vorgenommen wird.
- (3) Die Kirchen können Lehre und Bekenntnis einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nachträglich beanstanden. In solchen Fällen stellt das zuständige Ministerium sicher, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nicht Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät bleibt, und sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat für entsprechenden Ersatz.
- (4) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in Evangelischer Theologie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.
- (5) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungen für den Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie durchzuführen. Ihre Zeugnisse werden staatlich anerkannt.
- (6) Evangelisches Kirchenrecht und Staatskirchenrecht werden in Forschung und Lehre an den Universitäten Heidelberg und Tübingen angemessen wie bisher berücksichtigt.

Artikel 5

Ausbildung der Lehrkräfte; Religionspädagogik und Kirchenmusik an den Ausbildungsstätten des Landes; Hochschulen für Kirchenmusik

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrkräfte zur Erziehung und zum Unterricht entsprechend den in Artikel 15 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und Artikel 7 dieses Vertrages genannten Grundsätzen befähigt sind.

(2) Das Land wird dafür sorgen, dass an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und sonstigen Ausbildungsstätten des Landes den Studierenden, die die Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre anstreben, die wissenschaftliche Vorbildung geboten wird, die sie fachlich und methodisch zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten für Evangelische Theologie und Religionspädagogik im Sinne von Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat berufen und eingestellt. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Wechsel von einer Pädagogischen Hochschule des Landes zu einer anderen gilt nicht als Berufung und Einstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(4) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(5) Die kirchenmusikalische Ausbildung an staatlichen Hochschulen bleibt bestehen. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, an den Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik mitzuwirken. Artikel 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Das Recht der Kirchen, Hochschulen für Kirchenmusik zu errichten und zu betreiben, bleibt gewährleistet. Artikel 11 bleibt unberührt.

Artikel 6

Erziehungsziele

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott und im Geiste der christlichen Nächstenliebe zu erziehen. Das Land und die Kirchen wirken im Bewusstsein ihrer unterschiedlichen Aufträge und Aufgaben als verantwortliche Träger der Erziehung zusammen.

Artikel 7

Christliche Gemeinschaftsschule

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

Artikel 8

Evangelischer Religionsunterricht

- (1) Der evangelische Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen von deren Bevollmächtigten erteilt und beaufsichtigt.
- (2) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) voraus. Die Voraussetzungen für die Bevollmächtigung der Lehrkräfte zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts werden von den Kirchen bestimmt.
- (3) Zur Erteilung des Religionsunterrichts können neben Pfarrerinnen und Pfarrern und Lehrkräften mit staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung nur solche Personen zugelassen werden, die eine katechetische Ausbildung erhalten haben. Die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte werden zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat vereinbart.
- (4) Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Evangelischen Oberkirchenrats sind berechtigt, bei den Prüfungen für das Fach Evangelische Religionslehre mitzuwirken.
- (5) Das Land erbringt an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen wird schrittweise erhöht. Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.
- (6) Wegen der Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern als Religionslehrkräfte in den Landesdienst und deren Rückruf in den Kirchendienst in besonderen Fällen trifft das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Vereinbarungen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat.

Artikel 9

Konfirmandenunterricht, Schul- und Schülergottesdienste

An allen öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg wird im Benehmen mit dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit, insbesondere zum Besuch des Konfirmandenunterrichts und zum Besuch von Schul- und Schülergottesdiensten, gegeben.

[...]

Schlussprotokoll zum Evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg

Zu Artikel 8

Zu Absatz 3

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg geregelt.

Zu Absatz 5

Das Nähere ist in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg vom 15. August 1997 über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geregelt.¹ Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird.

¹ Redaktioneller Hinweis: Ersetzt durch Vereinbarung vom 21. Mai 2015

Zu Absatz 6

Das Nähere ist in den württembergischen Landesteilen in der Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium und dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart vom 25. Juli 1983 über das Verfahren bei der Übernahme von Geistlichen in den Landesdienst geregelt. Es besteht Einigkeit, dass diese Regelung auch für die badischen Landesteile gilt.

2. Ersatzleistungen des Landes für den Religionsunterricht kirchlicher Lehrkräfte

Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (im Folgenden: Land) und der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Erzdiözese Freiburg, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg, Diözese Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg (im Folgenden: Kirchen) über die Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht vom 21. Mai 2015

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundlagen der Vereinbarung

(1) Der Religionsunterricht ist nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, nach Artikel 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und nach § 96 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach und wird unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

(2) Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen wird den evangelischen Landeskirchen und der römisch-katholischen Kirche zudem durch Artikel 8 Absatz 1 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, durch Artikel 21 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 und durch Artikel XI des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932 garantiert.

(3) Die Kirchen erbringen hinsichtlich des Religionsunterrichts traditionell Eigenleistungen (sogenanntes Badisches Drittel und sogenannte Württembergische Grundstunden,

vergleiche Anlage), deren rechtliche Einordnung unter den Parteien dieser Vereinbarung umstritten ist.

(4) Die Kosten der Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen sind vom Land, die sächlichen Kosten vom Schulträger zu tragen. Soweit die Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen nicht im Dienst des Landes, sondern der Kirchen stehen, ist das Land unbeschadet von Absatz 3 verpflichtet, den Kirchen die Aufwendungen zu ersetzen. Artikel 8 Absatz 5 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 konkretisiert dies dahingehend, dass das Land an die Kirchen pauschaliert abgerechnete Ersatzleistungen für den durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erteilten Religionsunterricht erbringt. Der Kostendeckungsgrad dieser Ersatzleistungen soll im Hinblick auf die Aufwendungen der Kirchen nach dieser Bestimmung schrittweise erhöht werden, wobei das Nähere durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Evangelischen Oberkirchenrat zu regeln ist.

(5) Entsprechend dem Schlussprotokoll zu Artikel 8 Absatz 5 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007 stimmen die Parteien dieser Vereinbarung darin überein, dass sich der Kostendeckungsgrad der Ersatzleistungen auch infolge des Rückgangs der Schülerzahlen erhöhen wird. Der von den Parteien dieser Vereinbarung erwartete Rückgang der Schülerzahlen orientiert sich an den Vorausrechnungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg bis zum Jahre 2030.

§ 2

Aufwendungsersatzanspruch der Kirchen

(1) Die Kirchen haben unbeschadet von § 1 Absatz 3 gegen das Land einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 1 Absatz 4, die ihnen für die kirchlichen Religionslehrkräfte entstehen, die Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen.

(2) Soweit die Aufwendungen der Kirchen die entsprechenden Kosten des Landes insgesamt überschreiten, besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz.

(3) Soweit die Aufwendungen der Kirchen durch andere Leistungen des Landes gedeckt sind, besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz.

Abschnitt II. Pauschaliertes Abrechnungsverfahren

§ 3

Jahresbeträge der Ersatzleistungen

(1) Die Jahresbeträge der Ersatzleistungen des Landes werden nach den §§ 4 und 5 berechnet. Die Jahresbeträge werden für das jeweilige Kalenderjahr auf der Grundlage des Schuljahrs, das in dem jeweiligen Kalenderjahr endet, berechnet.

(2) Der Jahresbetrag der Ersatzleistungen wird in elf Monatsraten von je 8,3 % der (voraussichtlichen) Ersatzleistungen - abgerundet auf den nächsten durch 10.000 teilbaren Betrag - und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu den nach Absatz 1 jährlich zu zahlenden Beträgen an die Kirchen ausgezahlt.

§ 4

Ausgangsjahr 2012

Im Kalenderjahr 2012 betragen die Ersatzleistungen des Landes auf der Grundlage des Schuljahrs 2011/2012 für die

1. Evangelische Landeskirche in Baden 8.339.789 Euro;
2. Evangelische Landeskirche in Württemberg 12.235.057 Euro;
3. Erzdiözese Freiburg 7.785.414 Euro;
4. Diözese Rottenburg-Stuttgart 11.681.557 Euro.

§ 5

Besoldungsanpassungen

(1) Verändert sich auf Grund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändern sich die Jahresbeträge der Ersatzleistungen entsprechend.

(2) Für die Evangelische Landeskirche in Baden und für die Evangelische Landeskirche in Württemberg gelten das Schlussprotokoll zu Artikel 25 Absatz 4 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg und die auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen entsprechend.

(3) Für die Erzdiözese Freiburg und für die Diözese Rottenburg-Stuttgart gelten das Schlussprotokoll zu Artikel 1 Absatz 6 Römisch-katholische Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg und die auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarungen entsprechend.

§ 6

Ausschluss

Zahlt das Land an die Kirchen Ersatzleistungen in der Höhe, die den Berechnungen nach §§ 4 und 5 entsprechen, ist die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen und von Einwendungen nach § 2 ausgeschlossen.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Zum Ausgleich der in den Kalenderjahren 2007 bis 2011 auf der Grundlage der Schuljahre 2006/2007 bis 2010/2011 entstandenen Unterschiede zwischen den tatsächlich geleisteten Ersatzleistungen und den Regelungen der Vereinbarung über die Abrechnung der Leistungen des Landes für den von kirchlichen Religionslehrern erteilten Religionsunterricht an öffentlichen Schulen vom 15. August 1997 und zur Beseitigung der zwischen den Parteien entstandenen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung jener Vereinbarung zahlt das Land einmalig an die

1. Evangelische Landeskirche in Baden 250.653 Euro;
2. Evangelische Landeskirche in Württemberg 389.361 Euro;

3. Erzdiözese Freiburg 249.688 Euro;
4. Diözese Rottenburg-Stuttgart 363.059 Euro.

(2) Damit sind alle Ansprüche und Einwendungen, welche den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum betreffen, abgegolten beziehungsweise erledigt.

§ 8

Überprüfung

(1) Erstmals im Jahr 2021 wird überprüft, inwieweit die Annahmen der Parteien dieser Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 eingetreten sind. Weitere Überprüfungen erfolgen in Abständen von jeweils fünf Jahren.

(2) Sollte die Überprüfung gemäß Absatz 1 ergeben haben, dass die Annahmen der Parteien dieser Vereinbarung gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 nicht eingetreten sind, so gelten die Rechtsfolgen des § 9 Absatz 2 entsprechend. Nachzahlungen oder Erstattungen für vergangene Jahre finden aufgrund der Überprüfung gemäß Absatz 1 nicht statt.

§ 9

Auslegung und Anpassung der Vereinbarung

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Parteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung zu erreichen.

Anlage

Zu § 1 Absatz 3

Die von den Kirchen hinsichtlich des Religionsunterrichts traditionell erbrachten Eigenleistungen (sogenanntes Badisches Drittel und sogenannte Württembergische Grundstunden) werden wie folgt berücksichtigt:

1. Sogenanntes Badisches Drittel

Die in der Statistik ausgewiesenen Unterrichtsstunden werden für die Evangelische Landeskirche in Baden und die Erzdiözese Freiburg jeweils im Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Realschulen um je ein Drittel der von kirchlichen und staatlichen Religionslehrern insgesamt erteilten Unterrichtsstunden, höchstens jedoch bis zur Höhe der von kirchlichen Religionslehrern erteilten Unterrichtsstunden, vermindert.

2. Sogenannte Württembergische Grundstunden

Die in der Statistik ausgewiesenen Unterrichtsstunden werden für die Evangelische Landeskirche in Württemberg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart um die sog. Grundstunden (Wochenstunden) vermindert. Diese betragen:

Bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

im Bereich der Grund- und Hauptschulen	4.092
im Bereich der Sonderschulen	0
im Bereich der Realschulen	518
im Bereich der Gymnasien	370
	<hr/>
	4.980

Bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart

im Bereich der Grund- und Hauptschulen	3.689
im Bereich der Sonderschulen	91
im Bereich der Realschulen	169
im Bereich der Gymnasien	171
	<hr/>
	4.120

3. Neue Schularten

Bei der oben beschriebenen Berücksichtigung des sogenannten Badischen Drittels und der sogenannten Württembergischen Grundstunden werden Stunden im Bereich der Werkrealschulen als Stunden im Bereich der Grund- und Hauptschulen behandelt; Stunden im Bereich der Gemeinschaftsschule werden in dem Verhältnis, in dem die Gemeinschaftsschulen durch Schulartänderung bestehender Grund-, Haupt- und Werkrealschulen einerseits und durch Schulartänderung bestehender Realschulen andererseits entstanden sind, als Stunden im Bereich der Grund- und Hauptschulen einerseits und als Stunden im Bereich der Realschulen andererseits behandelt.

3. Vereinbarung zum Übernahmeverfahren Geistlicher in den Landesdienst

(§ 97 Absatz 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg)
Vom 1. Januar 2012

I

Für die Übernahme einer ordinierten Geistlichen oder eines ordinierten Geistlichen evangelischen Bekenntnisses oder eines römisch-katholischen Geistlichen, der die Priesterweihe empfangen hat, in den Landesdienst in den höheren Schuldienst in der Fachrichtung Religion gelten folgende Grundsätze:

1. Vor der Übernahme in den Landesdienst muss erwiesen sein, dass die oder der Geistliche für die Erteilung von Religionsunterricht an Schulen, an denen sie oder er künftig eingesetzt

werden soll, geeignet ist. Dies kann festgestellt werden, wenn die Person eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat, in dieser Zeit im Rahmen ihres Dienstauftrags durchschnittlich mindestens vier Wochenstunden Religionsunterricht an entsprechenden Schulen erteilt hat und nicht zweifelhaft ist, dass sie einem vollen Unterrichtsauftrag gewachsen ist. Das Vikariat und die Zeiten des Pastorkurses stellen eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit dar.

2. Die Übernahme in den Landesdienst erfolgt ohne Altersgrenze durch Berufung in das Beamtenverhältnis nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts. Die Berufung erfolgt entweder in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Die Zeit, die nach Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen im Pfarrdienst zurückgelegt wurde, soll auf die Probezeit, auch auf die Mindestprobezeit, angerechnet werden.

3. Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht vor, so kann die oder der Geistliche ausnahmsweise auf seinen Wunsch vom Land als Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt werden.

II

Die Kirche ist bereit, Geistliche, die sich im Schuldienst nicht bewährt haben, in den Kirchendienst zurückzunehmen. Soweit sie Landesbeamte sind, wird ihnen die Kirche die Möglichkeit einräumen, freiwillig in den Kirchendienst zurückzukehren.

4. Vereinbarung zum Übernahmeverfahren von Lehrkräften in den Landesdienst

Vereinbarung über das Verfahren bei der Übernahme von staatlich ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, Theologinnen und Theologen und von graduierten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen vom 1. Januar 2012

I

Für die Übernahme einer staatlich ausgebildeten Lehrerin oder eines staatlich ausgebildeten Lehrers, einer Theologin oder eines Theologen oder einer graduierten Religionspädagogin oder eines graduierten Religionspädagogen in den höheren Schuldienst gelten folgende Grundsätze:

1. Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst in der Fachrichtung Evangelische oder Katholische Religionslehre besitzt, wer ein theologisches Hochschulstudium an einer Hochschule im Sinne von § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a LBG mit der Wissenschaftlichen Theologieprüfung abgeschlossen sowie danach einen dem staatlichen Vorbereitungsdienst entsprechenden Vorbereitungsdienst absolviert und eine der Laufbahnprüfung entsprechende kirchliche Pädagogische Prüfung oder die Ausbildung zum Pastoralreferenten absolviert und die Zweite Dienstprüfung als Pastoralreferent abgelegt hat, und eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt, ausgeübt hat. Der Vorbereitungsdienst gemäß Satz 1 stellt eine der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit dar. Die der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit soll in der Regel für mindestens ein Jahr einen mindestens halben Unterrichtsauftrag an entsprechenden Schulen umfassen.

2. Die Laufbahnbefähigung für den höheren Schuldienst an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Evangelische Religionslehre besitzt auch, wer als graduerter Religionspädagoge, der ein Master-Aufbaustudium abgeschlossen hat, eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Berufstätigkeit, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn vermittelt, ausgeübt hat. Nummer 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Die Übernahme in den Landesdienst erfolgt durch Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts. Die Zeit, die nach Erfüllung der Laufbahnvoraussetzungen in einer der Vorbildung entsprechenden Berufstätigkeit gemäß Nummer 1 oder 2 zurückgelegt wurde, soll auf die Probezeit angerechnet werden.

4. Liegen im Einzelfall die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht vor, so kann die Person ausnahmsweise auf ihren Wunsch vom Land als Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt werden.

5. Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule

Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Erzdiözese Freiburg, Evangelischen Landeskirche in Baden, Evangelischen Landeskirche in Württemberg (im Folgenden: Kirchen) über die Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule gem. § 4 a Schulgesetz vom 27. April 2015

Präambel

(1) Die Kirchen unterstützen das Ziel der Landesregierung, Ganztagschulen intensiv mit außerschulischen Partnern zu vernetzen. Ihrem Auftrag entsprechend nehmen die Kirchen dabei Verantwortung für eine gemeinwesen- und wertorientierte Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten an der Ganztagschule wahr.

(2) Grundlage dieser Rahmenvereinbarung sind zum einen die Rahmenvereinbarung „Koooperationsoffensive Ganztagschule“ vom 2. Juni 2014 und zum anderen ggf. weitere Rahmenvereinbarungen, sofern diese von den Kirchen unterzeichnet werden. Daher regelt die vorliegende Rahmenvereinbarung lediglich solche Aspekte, die nicht bereits in einer anderen Rahmenvereinbarung geregelt sind.

(3) Über die in den Rahmenvereinbarungen gem. Absatz 2 geregelten Fragen hinaus kommt den Kirchen eine besondere Bildungsverantwortung gem. ihrer in Artikel 12 Abs. 2 Landesverfassung normierten Rolle als verantwortliche Träger der Erziehung zu, die sie im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes gem. Artikel 140 Grundgesetz i. V. mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, gem. Artikel 5 Landesverfassung und gem. Artikel 1 Abs. 2 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg wahrnehmen.

(4) Die vorliegende Rahmenvereinbarung verdeutlicht, wie die Bildungspartnerschaft von Staat und Kirchen an der Ganztagschule umgesetzt werden kann. Die heutige religionsplurale Situation in Baden-Württemberg wird von den Kirchen begrüßt; sie verstehen sich als Anwälte der Pluralität in der Gesellschaft.

§ 1

Potentiale der Kirchen

(1) Die Kirchen mit ihren über sieben Millionen Mitgliedern, ihrem Netz von etwa 4.000 Kirchengemeinden sowie zahlreichen kirchlichen Einrichtungen sind zentrale gesellschaftliche Akteure in Baden-Württemberg. Sie sind religiös-konfessionell positioniert, in ihren Angeboten an der Ganztagschule aber stets für alle Schülerinnen und Schüler offen.

(2) Ausgangspunkt des kirchlichen Engagements sind die Schülerinnen und Schüler. Kirchliche Kooperationsangebote sind von einem ganzheitlichen Blick auf das Kind auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes geprägt. In besonderer Weise setzen sich die Kirchen für Fragen der Lebensorientierung und der sozialen Verantwortung ein, sie legen daher besonderen Wert auf personale und soziale Kompetenzen, partizipative Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie auf verlässliche Beziehungen.

(3) Innerhalb der Kirchen sind ihre örtlichen Kirchengemeinden sowie vielfältige weitere Einrichtungen und Organisationen tätig, beispielsweise Jugendverbände und Jugendwerke, Familienbildungsstätten, Kirchenmusikverbände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Hilfswerke, Caritas und Diakonie. Als Partner, die vor Ort nach der Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung tätig werden können, kommen alle Einrichtungen und Organisationen in Betracht, die den Kirchen zugeordnet sind.

(4) Für Kooperationsprojekte können sowohl Räume der Schule als auch der Kirchen (z. B. Gemeindehaus, Jugendräume, Kirchengebäude) für das Ganztagsangebot genutzt werden. Schule und Kirchen stellen einander für die Ganztagsangebote in der Regel ihre Räume, je nach örtlichen Gegebenheiten, zur Durchführung der Ganztagsangebote gegenseitig zur Verfügung.

§ 2

Rahmenbedingungen

(1) Die Landeskirchen bzw. Diözesen unterstützen die örtlichen kirchlichen Partner, das Kultusministerium die Schulen bestmöglich dahingehend, dass qualitätsvolle Ganztagsangebote mit geklärten Rahmenbedingungen stattfinden können und dass Kontinuität und Verlässlichkeit der Angebote gewährleistet sind. Solche Angebote können beispielsweise Übungsphasen, Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten umfassen.

(2) Um die Qualität der Ganztagsangebote zu sichern, sollen die eingesetzten Personen der kirchlichen Partner möglichst über einen Nachweis ihrer Qualifikation verfügen, beispielsweise die bundesweit anerkannte Jugendleitercard Juleica. Alternativ kann auf Personen mit langjähriger Praxiserfahrung zurückgegriffen werden. Einbezogen werden sollen, soweit möglich, auch Mitarbeitende der freiwilligen Dienste (BFD, FSJ, FÖJ usw.) sowie Schülermentoreninnen bzw. Schülermentoren aus weiterführenden Schulen. Die Einzelheiten werden vor Ort zwischen Schule und kirchlichem Partner vereinbart.

(3) Die eingesetzten Mittel aus der Monetarisierung von Lehrerwochenstunden werden in der Regel als Pauschalleistung an den kirchlichen Partner gezahlt. Diese regeln den Einsatz und die Vergütung der entsprechenden Personen (beruflich Tätige, ehrenamtlich Tätige oder Honorarkräfte) eigenständig.

§ 3

Angebote kirchlicher Partner an der Ganztagschule

(1) Grundsätzlich sind kirchliche Angebote an der Ganztagschule in großer Breite möglich, sie beinhalten beispielsweise Gruppenspiele, soziale Gruppenarbeit, Sport, Tanz, Erlebnispädagogik, Projektarbeit, Sucht- und Gewaltprävention, Basteln, Kunst, Musik und ähnliche Aktivitäten. Die Kirchen wirken mit ihren Ganztagsangeboten im Sinne des Schulgesetzes am staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag mit. Danach ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen. Dies erfolgt auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte. Für solche Angebote können staatliche Mittel aus monetarisierten Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

(2) Darüber hinaus sind kirchliche Angebote mit weltanschaulich-religiöser Prägung auf freiwilliger Basis möglich.

(3) Die kirchlichen Partner gewährleisten Transparenz ihrer Ganztagsangebote. Insbesondere kann die jeweilige Schulleitung jederzeit Einblick in die konkreten Aktivitäten nehmen. Die kirchlichen Partner sind bereit, an Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 4

Besondere Arbeitsformen und Vernetzungen

(1) Die Vernetzung der Ganztagsangebote kirchlicher Partner mit anderen Formen der Kooperation der Kirchen in Bezug auf die Schule ist im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsansatzes erwünscht. Insbesondere Religionsunterricht, Schulpastoral bzw. Schulseelsorge, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Migrationsarbeit, Flüchtlingshilfe sowie Schul- und Schülergottesdienste stellen selbstverständliche Vernetzungsbereiche dar, unbeschadet der Verantwortung der genannten Bereiche für ihr jeweiliges Arbeitsfeld. Darüber hinaus wird seitens der kirchlichen Partner, je nach örtlichen Gegebenheiten, die Vernetzung mit anderen Formen kirchlicher Angebote hergestellt, beispielsweise zu Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft, kirchlichen Jugendverbänden, kirchlichen Familienangeboten usw.

(2) Sofern außerschulische kirchliche Angebote, beispielsweise Vorbereitungsgruppen auf die Erstkommunion bzw. Angebote im Rahmen von „Konfi 3“ während der Ganztagszeiten stattfinden, können daran teilnehmende Schülerinnen bzw. Schüler für diesen Zeitraum von der Schulpflicht befreit werden.

(3) Die kirchlichen Partner bemühen sich, je nach örtlichen Gegebenheiten, um interreligiöse Kontakte und Kooperationen. Sie unterstützen Ansätze des interreligiösen Dialogs an der Schule.

(4) Im Sinne der Gemeinwesenorientierung suchen und unterstützen die kirchlichen Partner nach Kräften auch die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Akteuren. Je nach örtlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen bringen sie sich, entsprechend der Rahmenvereinbarung „kooperationsoffensive Ganztagschule“, auch in die Koordination von Ganztagsangeboten ein.

§ 5**Im Dialog bleiben**

(1) Für die Kooperation soll die jeweilige Schulleitung eine Lehrkraft als Ansprechperson benennen.

(2) Die Partner dieser Rahmenvereinbarung beraten und begleiten den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung entsprechender Kooperationsangebote im Bereich der Ganztagschulen weiterhin im Rahmen ihrer regelmäßigen Konsultationen oder durch gesonderte Treffen.

II. Verträge zwischen den Kirchen

1. Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht einschließlich der Verbindlichen Rahmen für die jeweilige Schulart

Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005

1. Der Evangelische und der Katholische Religionsunterricht

Der Evangelische Religionsunterricht und der Katholische Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und nach Art. 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ordentliches Lehrfach, für das Staat und Kirche gemeinsame Verantwortung tragen. Er wird gemäß Grundgesetz „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft“ (Art. 7 Abs. 3 GG; siehe Landesverfassung Art. 18 und § 96 Abs. 2 SchG Baden- Württemberg) erteilt. „Die Aufsicht der Religionsgemeinschaften über den Religionsunterricht wird durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Religionsgemeinschaften wahrgenommen“ (§ 99 Abs. 1 SchG).

Dieser konfessionelle Religionsunterricht ist offen für Schülerinnen und Schüler, die nicht der evangelischen oder der katholischen Kirche angehören, sofern sie selbst als religionsmündige Schülerinnen und Schüler oder Eltern nicht religionsmündiger Schülerinnen und Schüler die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht wünschen.

Die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche bieten wechselseitig Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Konfession die Teilnahme am eigenen Religionsunterricht mit allen Rechten und Pflichten an, wenn von der anderen Konfession kein eigener Religionsunterricht angeboten werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn selbst jahrgangsübergreifend keine Lerngruppe von mindestens 8 Schülerinnen und Schülern der eigenen Konfession zustande kommt. Für die Notengebung im Zeugnis ist die Konfession der unterrichtenden Lehrkraft maßgebend.

2. Formen der Zusammenarbeit im Religionsunterricht

Sowohl die Evangelische Kirche als auch die Katholische Kirche betonen in allen wichtigen Dokumenten zum Religionsunterricht ihre Übereinstimmung darin, „dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“

2.1 Formen der Zusammenarbeit gemäß der Gemeinsamen Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland von 1998

In der Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Konfessionellen Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht werden Formen der konfessionellen Zusammenarbeit in der Schulpraxis, auf der Ebene der Schulverwaltungen und in der Lehrerbildung aufgezeigt (Anlage). Die dort beschriebenen Formen der Zusammenarbeit bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

2.2 Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht ist konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, für den die Lehren und Grundsätze der Evangelischen Kirche beziehungsweise der Katholischen Kirche maßgeblich sind. Dieser Religionsunterricht zielt darauf, ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen, die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.

Es werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet, die im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre unterrichtet werden. Dabei wird in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht. Die Kirchen erstellen für diesen Unterricht auf der Basis der geltenden Bildungspläne jeweils einen schulartspezifisch verbindlichen Rahmen, dessen Verbindlichkeit durch übereinstimmende Erklärung der Schulverantwortlichen der Kirchen festgestellt wird.

Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, bzw. durch den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn bestimmte Qualitätserfordernisse erfüllt sind: Die Erarbeitung eines gemeinsamen Unterrichtsplans auf der Basis der Vorgaben der Bildungspläne für Evangelische Religionslehre und für Katholische Religionslehre und die Teilnahme der beteiligten Lehrkräfte an begleitender Fortbildung. Unbeschadet der über die Lehrkräfte durch die Kirchlichen Beauftragten ihrer Konfession wahrgenommenen Fachaufsicht wird die Aufsicht über die vereinbarte Kooperation von den Kirchlichen Beauftragten beider Kirchen gemeinsam wahrgenommen.

Genehmigungen werden nur befristet und für bestimmte Klassenstufen erteilt. Näheres wird für die einzelnen Schularten in einem verbindlichen Rahmen durch die Schulverantwortlichen der Evangelischen Landeskirchen und der Diözesen geregelt.

Zur Evaluation des gemäß Ziffer 2.2 konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterrichts wird eine wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt.

3. Teilnahme am Religionsunterricht

Diese Vereinbarung ergänzt die Vereinbarung der Kirchen vom 31.3.1983 zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Teilnahme am Religionsunterricht“ vom 31.3.1983 in der Fassung vom 21.12.2000 (K.u.U. Seite 16/2001).

4. Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt zum Beginn des Schuljahrs 2005/2006 in Kraft und gilt zunächst für drei Schuljahre. Sie kann jeweils ein halbes Jahr vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums zu dessen Ende von einer der Kirchen gekündigt werden. Sie verlängert sich um jeweils zwei Schuljahre, wenn solch eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Grundschulen*

* Redaktioneller Hinweis: Die Verbindlichen Rahmen wurden im Jahr 2009 geändert (vgl. rpi-baden-de).

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Grundschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Grundschulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.

1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.

1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation eines einstimmigen oder ohne Gegenstimme gefassten zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen.

1.4 Bei Folgeanträgen kann auf bereits vorgelegte Unterrichtspläne verwiesen werden. Zu dokumentieren sind der erneute Beschluss der Fachkonferenzen sowie die Formen und die Entwicklung der bisherigen Zusammenarbeit. Bei Änderung der Lehrkräftekonstellation ist ein neuer Unterrichtsplan erforderlich.

1.5 Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Standardzeitraum beginnt, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.

1.6 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang für den Standardzeitraum Klasse 1 und 2 gestellt werden.

1.7 Der Wechsel der Lehrkraft ist obligatorisch. Er erfolgt zum Schulhalbjahr. Nur wenn sich eine unterschiedliche Anzahl von Lerngruppen in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre ergibt, kann der Lehrkraftwechsel ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

1.8 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich und arbeiten als ein Team. Sie müssen sich für diese Aufgabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungstagungen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts („Plus-Modell“) gemeinsam.

1.9 Die Auswertung (Evaluation) des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts geschieht durch die beteiligten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schuldekanen (kirchlich Beauftragten) beider Konfessionen.

1.10 Im Schulbericht der Grundschule wird eine Aussage über den Religionsunterricht gemacht. Es ist darauf zu verweisen, dass er konfessionell-kooperativ erteilt wurde.

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindliche Vorgaben:

2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Auf der Grundlage der Ziffer 2.1 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

2.3 Dabei ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen biblische Bilderbücher und Kinderbibeln;
- wissen, dass Jesus Christus sich für Kinder einsetzt;
- können ihre Vorstellungen von Jesus Christus ausdrücken;
- können an Feiern und Ritualen mit Verständnis teilnehmen und sich beim gemeinsamen Singen, Beten und Meditieren angemessen verhalten;
- kennen die Kirche, in der sich die evangelische Gemeinde zu Gottesdiensten trifft;
- wissen, dass Menschen verschiedenen Religionen und Konfessionen angehören.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können mit ihren Fragen und Gedanken ihre Welt vor Gott bringen;
- kennen Heilige als Menschen, die in ihrem Leben die Liebe Gottes weiter gegeben haben;
- wissen, dass sich Menschen im Gebet an Gott wenden;

- kennen Maria als Mutter Jesu, die ihn auf seinem Lebensweg begleitet hat;
- kennen ihre Kirche als Gebäude und als Gemeinschaft der Getauften, der der Geist Gottes verheißt ist;
- wissen: Ich gehöre durch die Taufe zu Jesus Christus und zur Kirche.

B

Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Hauptschulen und Hauptschulen mit Werkrealschulen

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Hauptschule oder einer Hauptschule mit Werkrealschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Hauptschulen und Hauptschulen mit Werkrealschule konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.

1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.

1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation eines einstimmigen oder ohne Gegenstimme gefassten zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen.

1.4 Bei Folgeanträgen kann auf bereits vorgelegte Unterrichtspläne verwiesen werden. Zu dokumentieren sind der erneute Beschluss der Fachkonferenzen sowie die Formen und die Entwicklung der bisherigen Zusammenarbeit. Bei Änderung der Lehrkräftekonstellation ist ein neuer Unterrichtsplan erforderlich.

1.5 Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Standardzeitraum beginnt, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.

1.6 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang entweder für den Standardzeitraum Klasse 5 und 6 oder für den Standardzeitraum Klasse 7 bis 9 oder für den Standardzeitraum Werkrealschule Klasse 10 gestellt werden.

1.7 Der Wechsel der Lehrkraft ist obligatorisch. Er erfolgt zum Schulhalbjahr. Nur wenn sich eine unterschiedliche Anzahl von Lerngruppen in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre ergibt, kann der Lehrkraftwechsel ausnahmsweise zum Schuljahr erfolgen.

1.8 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich und arbeiten als ein Team. Sie müssen sich für diese Aufgabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungstagungen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts („Plus-Modell“) gemeinsam.

1.9 Die Auswertung (Evaluation) des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts geschieht durch die beteiligten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schuldekanen (Kirchlich Beauftragten) beider Konfessionen.

1.10 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit des jeweiligen Lehrers / der jeweiligen Lehrerin, versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“.

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindliche Vorgaben:

Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

Auf der Grundlage der Ziffer 2.1 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

Dabei ist im **Standardzeitraum Klasse 5 und 6** von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen einen biblischen Schöpfungstext;
- kennen biblische Weisungen für das Handeln der Menschen (z.B. Zehn Gebote, Gleichnis vom barmherzigen Samariter) und kennen Möglichkeiten, ihre Konflikte friedlich zu lösen;
- kennen wesentliche Ausdrucksformen der Glaubenspraxis von Juden.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen um die Grundaussagen der Reich Gottes Botschaft und kennen dazu ein Gleichnis und eine Heilungsgeschichte;
- kennen wesentliche Stationen aus der Lebens- und Glaubensgeschichte des Petrus und Paulus;

- sind sich der Stationen ihres eigenen Glaubensweges (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion) bewusst und wissen um die Zusage, dass sie hierbei die Nähe Gottes, die Gemeinschaft mit Christus und die Begleitung von Mitchristen erfahren durften und weiter erfahren können;
- wissen um Wege des gelebten christlichen Miteinanders (Ökumene) im Schulleben.

B

Im **Standardzeitraum Klasse 7 bis 9** ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- sind sich der Endlichkeit des menschlichen Lebens bewusst und setzen sich mit dem Thema Sterben und Tod auseinander;
- wissen, dass die Bibel von Gott und den Erfahrungen der Menschen mit Gott erzählt und deshalb für die Menschen wichtig wurde, weil sie ihre Fragen und Erfahrungen dort immer wieder entdeckt haben;
- können eigene Gedanken zu biblischen Aussagen äußern und durch vielfältige kreative Auseinandersetzung die Bedeutung für sich klären;
- wissen, dass Menschen von Gott nur in Bildern reden können;
- wissen um das Wirken und die Bedeutung Martin Luthers für die Entstehung der evangelischen Kirche;
- können grundlegende Merkmale der evangelischen Konfession im Vergleich zu anderen benennen und wissen um die Gemeinsamkeiten der großen christlichen Konfessionen.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- erkennen, dass Christen in ihrem Gewissen und im Glauben der Kirche eine Orientierung finden und ihr Handeln vor Gott verantworten müssen;
- wissen um die Bedeutung der Bibel und im Besonderen um die der vier Evangelien für die Gestaltung des alltäglichen Lebens der Christen sowie der Feier der Liturgie;
- kennen in Grundzügen das christliche Bekenntnis zu Gott als dem dreieinen Gott: Vater, Sohn und Heiliger Geist;
- verstehen die Kirche als eine Weggemeinschaft von Menschen, die fehlbar sind, und versuchen gemeinsam im Geiste Jesu zu leben;
- kennen die sieben Sakramente als Zeichen für die Nähe und den Beistand Gottes an wichtigen Lebensstationen;

- wissen, dass Christen in der Eucharistie Tod, Auferstehung und die bleibende Gegenwart Jesu Christi feiern und die Feier der Eucharistie am Sonntag die Mitte der Gemeinde bildet.

In der **Werkrealschule (Klasse 10)** ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen um die Gleichwertigkeit von Mann und Frau und können geschlechtsspezifische Klischees kritisch wahrnehmen;
- wissen, dass Menschen in Krisen auch die Existenz Gottes infrage stellen und dennoch im Glauben Antwort finden;
- können berichten, wie Menschen durch Jesus Christus Befreiung erfahren haben.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass nach dem Verständnis des christlichen Glaubens Menschen zu verantwortlichem Handeln bestimmt sind, scheitern können und ihnen von Gott in der Vergebung ein Neuanfang eröffnet wird;
- wissen um ihre Beziehung oder Beziehungslosigkeit zur Kirche und Kirchengemeinde, setzen sich mit ihren Positionen auseinander und hinterfragen diese; erkennen, dass Christen als Kirche die in den Sakramenten erfahrene Nähe Gottes und die in der Eucharistie geschenkte Christusbegegnung in die Welt weitergeben müssen.

Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Realschulen

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Realschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Realschulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.

1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird

von diesen entschieden. Die Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.

1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation eines einstimmigen oder ohne Gegenstimme gefassten zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen.

1.4 Bei Folgeanträgen kann auf bereits vorgelegte Unterrichtspläne verwiesen werden. Zu dokumentieren sind der erneute Beschluss der Fachkonferenzen sowie die Formen und die Entwicklung der bisherigen Zusammenarbeit. Bei Änderung der Lehrkräftekonstellation ist ein neuer Unterrichtsplan erforderlich.

1.5 Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Standardzeitraum beginnt, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.

1.6 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang entweder für den Standardzeitraum Klasse 5 und 6 oder für den Standardzeitraum Klasse 7 und 8 oder für den Standardzeitraum Klasse 9 und 10 gestellt werden.

1.7 Der Wechsel der Lehrkraft ist obligatorisch. Er erfolgt zum Schulhalbjahr. Nur wenn sich eine unterschiedliche Anzahl von Lerngruppen in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre ergibt, kann der Lehrkraftwechsel ausnahmsweise zum Schuljahr erfolgen.

1.8 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich und arbeiten als ein Team. Sie müssen sich für diese Aufgabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungsstagen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts („Plus-Modell“) gemeinsam.

1.9 Die Auswertung (Evaluation) des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts geschieht durch die beteiligten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schuldekanen (Kirchlich Beauftragten) beider Konfessionen.

1.10 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit des jeweiligen Lehrers / der jeweiligen Lehrerin, versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindliche Vorgaben:

2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Auf der Grundlage der Ziffer 2.1 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

2.3 Dabei ist im **Standardzeitraum Klasse 5 und 6** von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen das christliche Verständnis, dass sie als Geschöpfe Gottes einzigartig geschaffen sind und ohne Gegenleistung von Gott geliebt werden;
- sind in der Lage, sich mit ihren Fragen und Erfahrungen an der Auslegung eines biblischen Textes zu beteiligen;
- wissen über die Lebenswelt Jesu in Grundzügen Bescheid;
- können den Hauptfesten im Kirchenjahr Lebensstationen Jesu zuordnen;
- verfügen über die Fähigkeit, Gemeinsamkeiten und Besonderheiten der evangelischen und katholischen Kirche und die grundlegenden Merkmale der evangelischen Konfession wahrzunehmen;
- sind in der Lage, Kirchenräume zu erkunden.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen die Zehn Gebote, das Hauptgebot der Liebe und die Goldene Regel;
- kennen die Botschaft Jesu Christi vom Reich Gottes, ausgedrückt in Heilungsgeschichten und Begegnungserzählungen;
- kennen die Bedeutung der sieben Sakramente und den Aufbau der Eucharistiefeier;
- kennen die Aufgaben von Papst, Bischöfen, Priestern, Ordensleuten und Laien in der katholischen Kirche;
- können das Lebensbild eines/r Heiligen erarbeiten und präsentieren;
- achten Menschen anderer Religionen und Kulturen und gestalten das Zusammenleben in der Klasse und in der Schule im gegenseitigen Respekt.

Im **Standardzeitraum Klasse 7 und 8** ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können Kontakte zu Menschen in ausgewählten sozial-diakonischen Bereichen herstellen und über Erfahrungen berichten;

- können sich mit biblischen Geschichten auf vielfältige Weise auseinandersetzen (zum Beispiel durch kreatives Schreiben und Malen, Rollenspiele);
- haben einen Überblick über ein Evangelium;
- kennen Brennpunkte der frühen Kirchengeschichte (Urgemeinde, Christenverfolgung, Konstantinische Wende);
- können die Vielgestaltigkeit der evangelischen Kirche als Institution an Beispielen darstellen.

B

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen Hilfsangebote/Beratungsstellen für Jugendliche in Krisensituationen
- kennen Stufen der Gewissensentwicklung und Beispiele mündiger Gewissensentscheidungen;
- kennen Lebensgeschichten von Menschen, die Jesus Christus nachfolgen und anderen in ihren Nöten beistehen;
- kennen die biblische Begründung der caritativen Arbeit der katholischen Kirche und Beispiele ihrer Verwirklichung im Laufe der Kirchengeschichte.

Im **Standardzeitraum Klasse 9 und 10** ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass nach dem Verständnis des christlichen Glaubens alle Menschen Ebenbild Gottes sind und deshalb das Recht haben, als eigenständige Persönlichkeiten mit unantastbarer Würde behandelt zu werden;
- kennen die Merkmale grundlegender Textformen der Bibel (zum Beispiel Erzählungen, Gleichnisse, Psalmen, Briefe, Prophetenworte) und ihre Entstehungsgeschichte;
- wissen, welche Bedeutung Christen dem gekreuzigten und auferstandenen Christus für ihr Leben geben;
- wissen um das Wirken und die Bedeutung Martin Luthers sowie um seine reformatorische Erkenntnis.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- wissen, dass Menschen sich an ihrem persönlichen Gewissen orientieren und verantwortlich handeln sollen;

- können Bekenntnisformeln der Bibel und Glaubensbekenntnisse der Kirche in Verbindung bringen;
- kennen die Grunddienste der Kirche;
- wissen, dass sie als Getaufte und Gefirmte selbst Teil der Kirche sind;
- kennen Beispiele von Christen im Widerstand gegen Menschenrechtsverletzungen.

Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an allgemein bildenden Gymnasien

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einem Gymnasium Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Gymnasien konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.

1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die örtlichen zuständigen kirchlichen Stellen an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und die Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die örtlichen kirchlichen Stellen der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.

1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation eines einstimmigen oder ohne Gegenstimme gefassten zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen.

1.4 Bei Folgeanträgen kann auf bereits vorgelegte Unterrichtspläne verwiesen werden. Zu dokumentieren sind der erneute Beschluss der Fachkonferenzen sowie der Lehrkräftekonstellation ist ein neuer Unterrichtsplan erforderlich.

1.5 Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Standardzeitraum beginnt, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.

1.6 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang entweder für den Standardzeitraum Klasse 5 und 6 oder für den Standardzeitraum Klasse 7 und 8 oder für den Standardzeitraum Klasse 9 und 10 gestellt werden.

1.7 Der Wechsel der Lehrkraft ist obligatorisch. Er erfolgt zum Schulhalbjahr. Nur wenn sich eine unterschiedliche Anzahl von Lerngruppen in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre ergibt, kann der Lehrkraftwechsel ausnahmsweise zum Schuljahr erfolgen.

1.8 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich und arbeiten als ein Team. Sie müssen sich für diese Aufgabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungstagungen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts („Plus-Modell“) gemeinsam.

1.9 Die Auswertung (Evaluation) des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts geschieht durch die beteiligten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schuldekanen (Kirchlich Beauftragten) beider Konfessionen.

1.10 Wird der Religionsunterricht im Rahmen dieser Regelung konfessionell-kooperativ erteilt, erscheint die Religionsnote im Zeugnis entsprechend der Konfessionszugehörigkeit des jeweiligen Lehrers / der jeweiligen Lehrerin, versehen mit dem Zusatz: „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindliche Vorgaben:

2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.

2.2 Auf der Grundlage der Ziffer 2.1 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

2.3 Dabei ist im **Standardzeitraum Klasse 5 und 6** von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können religiöse Ausdrucksformen in unserer Gesellschaft erkennen und zuordnen;
- können an Beispielen zeigen, wie sich Menschen in Worten der Klage, des Dankes und des Lobes an Gott wenden;
- können Kirchengebäude deuten und mit Synagogen vergleichen;

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können an Beispielen die Grundfunktionen der Kirche aufzeigen;
- kennen die Bedeutung der Eucharistiefeier für katholische Christen;

- können zeigen, welche Bedeutung der Apostel Paulus für die frühe Kirche hat.

Im **Standardzeitraum Klasse 7 und 8** ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können Luthers Bibelübersetzung erzählerisch in seine Biographie einbetten;
- können die zentrale Bedeutung der Bibel in der evangelischen Kirche darlegen und begründen;
- können darstellen, inwiefern die Wiederentdeckung des menschenfreundlichen Gottes auf Luther befreiend gewirkt hat.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können an einem Beispiel die Bedeutung des Gewissens erläutern;
- kennen die Grundbedeutung des Wortes „Ökumene“ und können deren Anliegen an einem Beispiel erläutern;
- können an Beispielen die kulturelle Leistung der Kirche aufzeigen.

Im **Standardzeitraum Klasse 9 und 10** ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können an Beispielen erklären, dass menschliches Leben verantwortliche Gestaltung braucht und auf Werte, Normen und auf Vergebung angewiesen ist;
- können an einem Beispiel Aspekte der Wirkungsgeschichte der Bibel darstellen und reflektieren;
- können begründen, dass der Glaube an Gott Freiheit gegenüber totalitären menschlichen Ansprüchen ermöglicht;
- können am Beispiel der Biographie eines Menschen oder der Geschichte einer Gemeinschaft zeigen, dass der Glaube an Jesus Christus die konkrete Lebensführung im Alltag und in extremen Situationen bestimmen kann.

Bildungsplan Katholische Religionslehre:

Die Schülerinnen und Schüler

- können das Anliegen des konziliaren Prozesses darlegen und argumentativ begründen;
- können aufzeigen, wie Menschen versuchen, sich in unterschiedlichen Ausdrucksweisen der Wirklichkeit Gottes anzunähern;
- können an konkreten Beispielen die diakonische, missionarische und kritische Funktion der Kirche in der Gesellschaft darstellen;
- können an einem Beispiel die Kooperation von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland erläutern.

3. Konfessionelle Kooperation in der Oberstufe

In der Oberstufe der allgemein bildenden Gymnasien gelten die Bestimmungen über die Teilnahme am Religionsunterricht aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 31.3.1983 in der Fassung vom 21.12.2000. Die Teilnahme am Wahlkernfach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre (Kursstufe) für Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Konfession wird im Rahmen der Ziffer 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2000 grundsätzlich genehmigt.



Genehmigungsantrag zur Erteilung konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts

gemäß der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese
Rottenburg-Stuttgart vom 1. März 2005 (Fassung vom 1. August 2009)
für den Standardzeitraum Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016

Anmerkung: Sie können die Felder mit Tabulator oder Maus anspringen. In den Feldern eingetragenen Text können Sie durch Anklicken mit der Maus verändern. Natürlich kann das Formular auch ausgedruckt und handschriftlich ausgefüllt werden.

Name der Schule:	Schulart:
PLZ, Ort/Teilort:	
Straße:	Tel.:
E-Mail:	Fax:

- Erstmaliger Antrag**

 Folgeantrag

Beschluss der Fachkonferenzen Ev. und Kath. Religionslehre

Die Fachkonferenzen Ev. und Kath. Religionslehre haben am _____ über den geplanten konfessionell-kooperativen Religionsunterricht beraten und abgestimmt. Der Wortlaut der Vereinbarung ist allen Mitgliedern der Fachkonferenzen bekannt.

- Der Antrag wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Einverständnis der Eltern

- Das Einverständnis der Eltern wurde/wird eingeholt (vgl. Vereinbarung, Verbindlicher Rahmen 1.5)

Unterrichtsplan

- Bei erstmaligem Antrag: Der Unterrichtsplan für den Standardzeitraum 2014/2015 und 2015/2016 ist beigefügt (mit Angaben zum Lehrerwechsel).
 Bei Folgeantrag: Der Unterrichtsplan aus dem Schuljahr _____ wird weiterhin verwendet.

Lerngruppen und Lehrerwechsel (vgl. Verbindlicher Rahmen 1.7)

- Der obligatorische Lehrerwechsel erfolgt zum Schulhalbjahr:

Klasse/ Lern- gruppe	Name und Konfession der Lehrkraft im Schuljahr 2014/15		Name und Konfession der Lehrkraft im Schuljahr 2015/16	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr

- Es liegt eine ungleiche Anzahl von Lerngruppen in den Fächern Evang. und Kath. Religionslehre vor. Der obligatorische Lehrerwechsel erfolgt ausnahmsweise zum Schuljahr oder zu einem anderen Zeitpunkt:

Schuljahr 2014/15:

Klasse/ Lerngruppe	Von ... bis ...: Lehrkraft, Konfession	Von ... bis ...: Lehrkraft, Konfession	Von ... bis ...: Lehrkraft, Konfession

Schuljahr 2015/16:

Klasse/ Lerngruppe	Von ... bis ...: Lehrkraft, Konfession	Von ... bis ...: Lehrkraft, Konfession	Von ... bis ...: Lehrkraft, Konfession

- Lehrerwechsel Hauptschule/Werkrealschule, Klasse 7 - 9

Klasse/ Lerngruppe	Schuljahr 2014/15 Lehrkraft, Konfession	Schuljahr 2015/16 Lehrkraft, Konfession	Schuljahr 2016/17 Lehrkraft, Konfession

Lehrkräfte und Fortbildung

- Alle beteiligten Lehrkräfte haben bereits an der verpflichtenden Fortbildung teilgenommen.
- Folgende Lehrkräfte müssen noch an der verpflichtenden Fortbildung teilnehmen:

Lehrkraft (Vorname und Nachname)	Geb.- datum	Konf.	Anstellung kirchl./staatl.

Weitere Angaben ggf. auf Zusatzblatt.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Der Antrag ist über die zuständigen Schuldekane an die Oberkirchenbehörden einzureichen.

Votum der evangelischen Schuldekanin / des evangelischen Schuldekans:

Votum der katholischen Schuldekanin / des katholischen Schuldekans (Kirchlich Beauftragten):

C. Kirchliches Recht

I. Grundlegende Vorschriften

1. Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 12. April 2014

Artikel 10

...

(2) Wer nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung und zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen zugelassen werden.

Artikel 49

(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirks errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane. Diese nehmen ihre Aufgaben selbstständig wahr.

(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane sind Dienstvorgesetzte aller im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht an den öffentlichen und privaten Schulen. Sie nehmen die fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht wahr, soweit keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(3) Mit dem Amt der Schuldekaninnen und Schuldekane ist ein Regeldeputat im Religionsunterricht verbunden, dessen Umfang vom Evangelischen Oberkirchenrat bestimmt wird.

Artikel 94

(1) Für allgemein kirchliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Landeskirche berufen.

(2) Werden sie zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche und behalten das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben.

Artikel 99

Die Landeskirche beruft zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen dafür qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Ihre Tätigkeit gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche.

2. Dekanatsleitungsgesetz

Kirchliches Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat vom 18. April 2008, zuletzt geändert am 12. April 2014

IV. Schuldekaninnen und Schuldekane

1. Aufgaben

§ 12

(1) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Schuldekaninnen und Schuldekane:

1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung kirchlicher Lehrkräfte im Sinne des § 12 Religionsunterrichtsgesetz sowie die kirchliche Beauftragung staatlicher Lehrkräfte im Sinne des § 11 Religionsunterrichtsgesetz;
2. die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;
3. die Förderung der Dienstgemeinschaft der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte untereinander und im Verhältnis zu den anderen an den Schulen tätigen Lehrkräften;
4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den Mitarbeitenden, deren unmittelbare Vorgesetzte sie sind;
5. die Organisation des Religionsunterrichtes;
6. die Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane tragen dafür Sorge, dass die Weisungen und Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates innerhalb ihres Aufgabenbereiches Beachtung finden.

2. Stellvertretung

§ 13

Die Stellvertretung der Schuldekaninnen und Schuldekane für den Verhinderungsfall wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirkskirchenräten festgelegt.

3. Berufungsverfahren

§ 14

Ausschreibung

Ist die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans neu zu besetzen, wird sie vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

§ 15

Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Zum Zwecke der Beteiligung der Berufsgruppe der Religionslehrkräfte am Wahlverfahren wird ein Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gebildet. Zu diesem gehören alle im laufenden Schuljahr im Kirchenbezirk eingesetzten Religionslehrkräfte. Der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer ist von der amtierenden Schuldekanin bzw. dem amtierenden Schuldekan einzuberufen. Er wählt aus seiner Mitte eine Person, die seine Sitzung leitet.

(2) Der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wählt aus seiner Mitte bis zu acht Personen, die dem Wahlkörper angehören.

§ 16

Wahlvorschlag

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Kirchenbezirk einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können ein bis drei Pfarrerrinnen und Pfarrer.

(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person das Benehmen mit dem Landeskirchenrat und dem Bezirkskirchenrat her und hört den Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an.

(3) Die Vorschlagenden stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer persönlich vor. In Abwesenheit der Vorschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder mit der beauftragten Person eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Konvent erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Konvent in getrennten Sitzungen.

(4) Die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und des Konventes der Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben den Wahlvorschlag bis zu seiner Zustellung an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder, die von dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gewählt worden sind, soweit diese nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Erstreckt sich der Dienstauftrag der Schuldekanin bzw. des Schuldekans auf mehrere Kirchenbezirke, so besteht der Wahlkörper aus den Mitgliedern aller beteiligten Bezirkssynoden

ergänzt durch die Mitglieder, die von den Konventen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in allen beteiligten Kirchenbezirken gewählt worden sind, soweit diese nicht bereits Mitglieder in einer der Bezirkssynoden sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt.

(6) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof leitet den Wahlvorschlag den Mitgliedern des Wahlkörpers über das Dekanat zu. Das Dekanat hat den Wahlvorschlag spätestens drei Wochen vor der Wahl an alle Mitglieder des Wahlkörpers abzusenden.

§ 17

Weiteres Verfahren

(1) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in dem Fall, dass sich der Dienstauftrag der Schuldekanin bzw. des Schuldekans auf mehrere Kirchenbezirke erstreckt, den Vorsitz bei der Wahlhandlung die bzw. der Vorsitzende derjenigen Bezirkssynode führt, in deren Kirchenbezirk die Schuldekanin bzw. der Schuldekan ihren bzw. seinen Dienstsitz haben wird. Im Falle der Verhinderung führt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende dieser Bezirkssynode den Vorsitz.

(2) § 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Unterbreitung des neuen Wahlvorschlags das Verfahren der §§ 15 und 16 einzuhalten ist.

(3) § 8 gilt entsprechend.

3. Leitungs- und Wahlgesetz

Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode vom 20. Oktober 2005, zuletzt geändert am 20. April 2013

VII. Die Bezirkssynode

§ 37

Mitglieder kraft Amtes

Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

...

4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan

...

§ 38

Beratende Teilnahme an den Tagungen der Bezirkssynode

An den Tagungen der Bezirkssynode nehmen beratend teil, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt:

...

2. die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind

...

VIII. Der Bezirkskirchenrat

§ 44

Mitglieder kraft Amtes

(1) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

...

5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

...

4. Visitationsordnung

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der Visitation vom 24. Oktober 2013

III. Visitation von Pfarrgemeinden

§ 13

Besuch in Schulen und Gespräch mit Religionslehrkräften

(1) Schulbesuche und/oder Unterrichtsbesuche finden in zeitlichem Zusammenhang mit der Visitation statt.

(2) Im Rahmen der Visitation soll ein Gespräch zwischen Mitgliedern der Visitationskommission, Schulleitungen, Lehrkräften im Religionsunterricht, Mitgliedern des Ältestenkreises und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan stattfinden.

IV. Visitation von Kirchenbezirken

§ 35

Gespräche mit Schulleitungen und Religionslehrkräften

Es findet ein Gespräch von Mitgliedern der Visitationskommission mit kirchlichen und staatlichen Religionslehrkräften, Verantwortlichen der Schulaufsicht sowie Schulleitungen der Schulen im Kirchenbezirk statt.

5. Bezirksstellenplanung

Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk und zur Änderung des Kirchenbaugesetzes vom 24. April 2015

Artikel 1

Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Abschnitt 1

Zweck des Erprobungsgesetzes

§ 1

Gegenstand und Ziel der Erprobung

(1) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die Bezirksstellenplanung (§§ 2 bis 5) in den Kirchenbezirken Markgräflerland, Baden-Baden und Rastatt und in dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Weiteren Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, die Bezirksstellenplanung nach den Regelungen dieses Gesetzes vor Abschluss des Erprobungszeitraums einzuführen.

(2) Dieses kirchliche Gesetz führt zum Zwecke der Erprobung die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung (§§ 6 bis 10), beginnend mit den Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg, Baden-Baden und Rastatt und dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ein. Die kirchenbezirkliche Liegenschaftsplanung soll im Zeitraum bis Ende 2020 in allen Kirchenbezirken der Landeskirche eingeführt werden. § 10 ist für alle Kirchengemeinden der Landeskirche anzuwenden.

(3) Den in Absatz 2 nicht genannten Kirchenbezirken kann auf Antrag des Bezirkskirchenrates vom Evangelischen Oberkirchenrat gestattet werden, bereits vor der Einführung der kirchenbezirklichen Liegenschaftsplanung die Klassifizierung der Kirchengebäude nach § 8 durchzuführen.

Abschnitt 2

Bezirksstellenplanung

§ 2

Gegenstand der Bezirksstellenplanung

(1) Die Bezirksstellenplanung umfasst die Planung für:

1. Gemeindepfarrstellen,
2. Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag,
3. Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und
4. Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellung.

Die genannten Stellen nehmen an der Bezirksstellenplanung nur teil, soweit ihr Tätigkeitsbereich im Schwerpunkt dem Kirchenbezirk oder den Gemeinden des Kirchenbezirks zuzuord-

nen ist und sie im landeskirchlichen Haushalt direkt finanziert sind. Nicht umfasst sind Stellen im hauptberuflichen Religionsunterricht, die vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt bewirtschaftet werden.

(2) Unberührt von der bezirklichen Stellenplanung bleiben die rechtlichen Regelungen zur Besetzung der Stellen und des Dienstrechts, insbesondere der Aufsicht über die Personen, die die Stellen innehaben.

§ 3

Planungsinstrumente

(1) Der Bezirkskirchenrat erstellt im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Ausgangszustand eine Übersicht über die im Kirchenbezirk vorhandenen Stellen und den zugeordneten Deputaten (Ausgangsübersicht). Diese Übersicht wird zum 1. Mai 2019 erneut erstellt (Zwischenübersicht). Bis zum 1. Mai 2019 wird weiterhin eine Stellenplanung vorgelegt, die die Veränderungen beschreibt, die bis zum 1. Mai 2024 vorgesehen sind (Zielübersicht). Die erstellten Übersichten werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat der Landessynode zur Herbsttagung 2019 mit einem Bericht des Bezirkskirchenrates vorgelegt, der die Änderungen der Stellenplanung beschreibt und bewertet und die Zielplanung inhaltlich begründet.

(2) Die Stellenplanung (Zielübersicht) ist durch den Bezirkskirchenrat förmlich zu beschließen. Der Beschluss ist rechtlich nicht anfechtbar; § 4 Absatz 4 bleibt unberührt. Er kann nachträglich geändert werden.

(3) Mit der Ausgangsübersicht wird vom Bezirkskirchenrat für den Bereich des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk ein Gesamtstundenplan aufgestellt, der ausweist:

1. den Umfang der Pflichtdeputate (§ 14 RUG),
2. den Umfang der Deputate der Religionsunterrichtsstellen und
3. den Umfang der Deputate für Vertretungskräfte im Bereich des Religionsunterrichts.

Der Gesamtstundenplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Der Gesamtstundenplan und seine Änderungen sind vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen.

(4) Mit der Ausgangsübersicht erstellt der Bezirkskirchenrat eine Übersicht über die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen nach § 9. Die Übersicht ist fortlaufend zu aktualisieren.

§ 4

Verfahren zur Umsetzung der Bezirksstellenplanung

(1) Über die Errichtung neuer, die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Stellen im Sinn von § 2 Abs. 1 sowie über deren Deputate, die inhaltliche Ausgestaltung und die Zuordnung zu den Predigtstellen entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung. Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ist das Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und mit dem betroffenen Kirchengemeinderat herzustellen. Gemeindepfarrstellen sind mindestens mit einem hälftigen Deputat auszuweisen. Die Stellen können einzelnen oder mehreren Gemeinden oder als Bezirksstellen dem Kirchenbezirk zu-

geordnet werden. Der Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat geändert werden.

(2) Bevor der Bezirkskirchenrat abschließend entscheidet, gibt er dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Der Kirchenbezirk stellt bei Maßnahmen nach Absatz 3 dar, dass der für die Betreuung des Arbeitsfeldes erforderliche Mindestpersonalbestand weiterhin gewährleistet ist oder das Arbeitsfeld im Kirchenbezirk nicht mehr in dem bisherigen Umfang betreut werden muss.

(3) Folgende Entscheidungen des Bezirkskirchenrates sind dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen:

1. die Umwandlung einer Gemeindepfarrstelle ganz oder teilweise in eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag und umgekehrt,
2. bei Stellen von Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakonen der Wechsel von einem gemeindlichen zu einem bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags und
3. Entscheidungen, die Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker betreffen.

(4) Soweit Gemeindepfarrstellen betroffen sind, ergeht die abschließende Entscheidung in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Für die Beschwerde gegen den Bescheid gilt Artikel 15a Abs. 3 GO.

(5) Werden im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Gemeindepfarrstellen in Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichen Auftrag umgewandelt, so verbleiben diese Stellen im betreffenden Kirchenbezirk.

§ 5

Veränderungssperre

Beschlüsse des Bezirkskirchenrates nach § 4, die vor der Beschlussfassung über die Zielübersicht gefasst werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 11

Rechtsverordnung zur Bezirksstellenplanung

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen insbesondere zu

1. den Voraussetzungen des Wechsels einer Stelle zwischen den Berufsgruppen,
2. den Voraussetzungen zur Errichtung verbundener Aufträge,

3. einer Konkretisierung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Stellen,
4. den Voraussetzungen für den Wechsel von einem gemeindlichen in einen bezirklichen Auftrag und umgekehrt sowie die Änderung des bezirklichen Auftrags bei Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen,
5. den Voraussetzungen der Umwandlung einer Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag in eine Gemeindepfarrstelle und
6. der Einbeziehung weiterer Kirchenbezirke der Landeskirche in die Bezirksstellenplanung auf Antrag des Bezirkskirchenrates. Zugleich werden für diese Kirchenbezirke die Zeitpunkte zur Erstellung der Zwischenübersicht und der Zielübersicht geregelt.

Die Regelungen der Rechtsverordnung können generelle Vorgaben definieren oder für einen einzelnen der beteiligten Kirchenbezirke entsprechende Vorgaben enthalten.

II. Religionsunterrichtsbezogenes Recht

1. Religionsunterrichtsgesetz

Kirchliches Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000, zuletzt geändert am 19. April 2013

ERSTER TEIL

Der evangelische Religionsunterricht

1. Abschnitt

Grundlagen

§ 1

(1) Die Kirche Jesu Christi hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet (Artikel 1 Abs. 3 S. 2 GO).

(2) Die Mitverantwortung der Kirche für Bildung und Erziehung der jungen Generation bringt die Evangelische Landeskirche in Baden in besonderer Weise durch ihren Einsatz für den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zum Ausdruck.

Kinder und Jugendliche begegnen im Religionsunterricht der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung. Sie sollen erfahren, dass der christliche Glaube Identität begründet, Gemeinschaft stiftet, zu diakonischem Handeln anleitet und zu verantwortlichem Mitwirken in der Gesellschaft befähigt.

(3) Der in der Taufe gründende Anspruch auf Einführung in die Inhalte christlichen Glaubens in reformatorischem Verständnis wird auch durch den Religionsunterricht eingelöst.

(4) Der evangelische Religionsunterricht staatlicher, kirchlicher und an Privatschulen angestellter Lehrkräfte gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (Artikel 99 S. 2 GO).

(5) Evangelischer Religionsunterricht wird in ökumenischer Offenheit erteilt.

(6) Die Leitung des evangelischen Religionsunterrichts in Kirche und Schule obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat. In den Kirchenbezirken nehmen die Schuldekaninnen und Schuldekane die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben wahr.

2. Abschnitt

Evangelischer Religionsunterricht als gemeinsame Aufgabe von Staat und Kirche

§ 2

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, nach der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und dem Schulgesetz für

Baden-Württemberg von Staat und Kirche gemeinsam verantwortet und ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.

Die öffentlichen Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) haben die Schulform einer christlichen Gemeinschaftsschule (Art. 15 Verfassung des Landes Baden-Württemberg).

(2) Der evangelische Religionsunterricht ist gebunden an das im Vorspruch der Grundordnung festgelegte Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird im Rahmen der staatlichen Ordnungen erteilt.

(3) Die finanziellen Ersatzleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Kirche für den von kirchlichen Lehrkräften erteilten Religionsunterricht werden mit dem Land Baden-Württemberg in Vereinbarungen geregelt.

§ 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat stellt die Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht auf; die Bekanntgabe besorgt das zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg.

(2) Zur Vorbereitung der Erstellung der Lehrpläne und zur Abstimmung mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg können beratende Kommissionen eingesetzt werden.

§ 4

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestimmt die für den evangelischen Religionsunterricht zugelassenen Lernmittel.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Vorbereitung der Bestimmung der zuzulassenden Lernmittel Kommissionen einsetzen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung der Lernmittel durch Rechtsverordnung regeln.

3. Abschnitt

Evangelischer Religionsunterricht im Schulleben und in der Öffentlichkeit

§ 5

(1) Der evangelische Religionsunterricht versteht sich als ein wesentlicher Bestandteil des Schullebens. Die für den evangelischen Religionsunterricht Verantwortlichen arbeiten bei der Schulentwicklung mit. Alle im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Beitrag der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schulleben sind auch Schul- und Schülergottesdienste. Schulgottesdienste liegen in der Verantwortung der Schulen und werden in Absprache mit dem örtlich zuständigen Pfarramt gehalten. Schülergottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

(3) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte sollen an der Gestaltung der Schulgottesdienste verantwortlich mitwirken und Schüलगottesdienste gestalten; sie beachten dabei die staatlichen Regelungen für Schul- und Schüलगottesdienste sowie die örtlichen Gegebenheiten.

§ 6

(1) Der evangelische Religionsunterricht bezieht die Lebenswirklichkeit der Schülerinnen und Schüler ein.

(2) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte sollen Kontakte zu kirchlichen und diakonischen, sozialen und gesellschaftlichen Einrichtungen pflegen.

(3) Im Rahmen der geltenden Lehrpläne können von den Lehrkräften im evangelischen Religionsunterricht geeignete Fachleute aus der Praxis in den Unterricht einbezogen werden. Die Lehrkraft behält die Gesamtverantwortung für die betreffenden Unterrichtsstunden. Das Hausrecht der Schulleitung ist zu beachten.

(4) Die Lehrkraft hat die Schuldekanin bzw. den Schuldekan zu informieren, wenn aus besonderem Anlass außerhalb des Lehrplans der jeweiligen Klasse schulfremden Personen* Gelegenheit zur Information gegeben werden soll. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

* Redaktioneller Hinweis: z.B. A II. 13 und 15

4. Abschnitt

Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht

§ 7

(1) Der Religionsunterricht ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Daher sind Schülerinnen und Schüler, die der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören und eine öffentliche Schule besuchen - vorbehaltlich des Rechts zur Abmeldung - zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht verpflichtet.

(2) Ungetaufte Schülerinnen und Schüler, von denen zumindest ein Elternteil einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, sind bis zur Religionsmündigkeit evangelischen Schülerinnen und Schülern rechtlich gleichgestellt (Artikel 10 Abs. 1 GO).

(3) Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche angehören, mit der die Evangelische Landeskirche in Baden eine Vereinbarung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht getroffen hat, werden den evangelischen Schülerinnen und Schülern gleichgestellt.

(4) Wer nicht Mitglied einer evangelischen Kirche ist, kann darüber hinaus auf seinen Wunsch oder den seiner bzw. seines Erziehungsberechtigten zum Religionsunterricht zugelassen werden (Artikel 10 Abs. 2 GO). Voraussetzung dafür ist, dass Religionsunterricht seiner Konfession nicht erteilt wird. Davon unberührt bleiben Vereinbarungen zwischen den evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen in Baden-Württemberg über die wechselseitige Teilnahme am Religionsunterricht.

(5) Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann zum evangelischen Religionsunterricht zugelassen werden.

(6) Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nach den Absätzen 2 bis 5 erfolgt mit allen Rechten und Pflichten. Die Evangelische Landeskirche in Baden überträgt die Entscheidung über die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nach Absatz 4 und 5 der betreffenden Lehrkraft. In Beschwerdefällen entscheidet die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

§ 8

Bei einer Abmeldung vom evangelischen Religionsunterricht gelten das Schulgesetz für Baden-Württemberg und die dazu ergangenen Vorschriften.

C

ZWEITER TEIL

Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht

1. Abschnitt

Ausbildung

§ 9

(1) Evangelischen Religionsunterricht kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilen, wer dafür eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung für die entsprechende Schulart hat und Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist. Ausnahmen von der Voraussetzung der Mitgliedschaft bedürfen unter Beachtung der Rahmenordnung der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts ist ermächtigt, wer dazu kirchlich bevollmächtigt ist. Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt für die Regelung der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht eine Rechtsverordnung (Vocationsordnung).

(3) Mitgliedern von evangelischen Freikirchen, mit denen keine Vereinbarung über die kirchliche Zusammenarbeit besteht, kann im Einzelfall entsprechend der Vocationsordnung eine widerrufliche Beauftragung für den Religionsunterricht erteilt werden.

§ 10

(1) Als abgeschlossene Ausbildung für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in entsprechenden Schularten wird anerkannt:

1. ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik mit Erster und Zweiter Staatsprüfung;
2. ein Studium an einer Universität im Fach Evangelische Theologie mit Erster und Zweiter Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Beruflichen Schulen;
3. ein abgeschlossenes Studium an einer Evangelischen Fachhochschule im Fachbereich Religionspädagogik (Diplom-Religionspädagogin bzw. Diplom-Religionspädagoge);

4. ein abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie mit erster und zweiter theologischer Prüfung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere vergleichbare Ausbildungsgänge als Voraussetzung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht anerkennen. Dabei sind staatliche Bestimmungen zu beachten.

2. Abschnitt

Staatliche Lehrkräfte

§ 11

(1) Voraussetzungen für den Einsatz staatlicher Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht sind:

1. eine nach § 10 anerkannte Ausbildung für evangelischen Religionsunterricht der jeweiligen Schulart und,
2. eine kirchliche Lehrerlaubnis entsprechend § 9 Abs. 2.

(2) Die kirchliche Beauftragung soll in einem Gottesdienst erfolgen.

3. Abschnitt

Kirchliche Lehrkräfte

§ 12

(1) Voraussetzungen für den Einsatz als kirchliche Lehrkraft im evangelischen Religionsunterricht sind

1. eine nach § 10 anerkannte Ausbildung für den evangelischen Religionsunterricht der jeweiligen Schulart;
2. die Verpflichtung auf Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche.

(2) Im evangelischen Religionsunterricht werden als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt

1. Lehrkräfte, die ausschließlich im evangelischen Religionsunterricht tätig sind (Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer);
2. kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihres Dienstauftrages evangelischen Religionsunterricht zu erteilen haben;
3. kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Einzelfall mit der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht beauftragt werden.

(3) Bei Dienstantritt soll eine gottesdienstliche Einführung bzw. Vorstellung stattfinden.

§ 13

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Diplom-Religionspädagoginnen und Diplom-Religionspädagogen können vom Evangelischen Oberkirchenrat dem Land Baden-Württemberg zur Übernahme in ein Angestelltenverhältnis bzw. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgeschlagen werden.

(2) Für die vom Land Baden-Württemberg übernommenen Pfarrerrinnen und Pfarrer gilt § 8 AG-PfDG.EKD.*

* Redaktioneller Hinweis: Vgl. C III. 1.

§ 14

(1) Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gehört in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Aufgaben des Predigtamtes und ist daher Bestandteil der Dienstpflichten der Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer (§ 9 Abs. 4 AG-PfDG.EKD), der Pfarrdiakoninnen und der Pfarrdiakone und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Der evangelische Religionsunterricht ist in folgendem Umfang (Deputat) zu erteilen:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Dekanin bzw. Dekan als Gemeindepfarrerin
bzw. als Gemeindepfarrer | 2 Wochenstunden (fakultativ), |
| 2. Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrer
mit einem ständigen Dienstbereich | |
| a) von 4 000 und mehr Gemeindegliedern | 4 Wochenstunden, |
| b) von 2 000 bis 3 999 Gemeindegliedern | 6 Wochenstunden, |
| c) bis 1 999 Gemeindegliedern | 8 Wochenstunden, |
| 3. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst | 8 Wochenstunden, |
| 4. Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone | 6 Wochenstunden. |

(2) Bei Gemeinden unter 1 000 Gemeindegliedern kann der Evangelische Oberkirchenrat ein höheres Deputat bis zu 10 Wochenstunden zuweisen.

(3) Bei eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl anteilig.

(4) Die zu erteilenden Wochenstunden können auch an Schulen außerhalb des eigenen Gemeindebezirks, in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb des eigenen Kirchenbezirks zugewiesen werden.

(5) Die Gemeindegliederzahl wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt. Änderungen werden vom folgenden Schuljahr an berücksichtigt.

(6) Bei Gruppenpfarrämtern wird die maßgebende Gemeindegliederzahl anteilig berechnet. Bei Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakonen im Gruppenamt kann eine von Absatz 1 abweichende Höhe des Deputats in der Dienstanweisung festgelegt werden.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen das Deputat abweichend von Absatz 1 festlegen. Das gleiche gilt für die Schuldekanin bzw. den Schuldekan im Rahmen der allgemeinen Vorgaben des Evangelischen Oberkirchenrats.

(8) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ein ihnen zugewiesenes Religionsunterrichtsdeputat schuldhaft nicht antreten oder vorübergehend oder dauernd nicht wahrnehmen, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf anteilige Bezüge (§ 42 PfdG.EKD).

(9) § 59 PfdG.EKD (Ersatzvornahme) findet auf schuldhaft nicht erteilten Religionsunterricht Anwendung.

³ Redaktioneller Hinweis: Vgl. C III. 8.

§ 15

Für Pfarrerrinnen und Pfarrer mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (§ 25 Abs. 1 PfdG.EKD) kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall ein persönliches Deputat festsetzen.

§ 16

(1) Das Deputat kirchlicher Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch eine Rechtsverordnung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Rechtsverordnungen erlassen zur Regelung von Mehrarbeit und über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 2 gehen anderen kirchengesetzlichen Regelungen, die auf das staatliche Recht verweisen, vor.

4. Abschnitt

Die Stellung kirchlicher Lehrkräfte in Schule und Gemeinde

§ 17

(1) Kirchliche Lehrkräfte unterstehen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Stundenplans, der Einhaltung der Unterrichtszeiten und der Wahrung der Schulordnung der staatlichen Schulaufsicht (§§ 25, 26).

(2) Kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer sind zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen u.ä. verpflichtet. Teilnahmepflicht für die übrigen kirchlichen Lehrkräfte besteht insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. Die staatliche Konferenzordnung gilt.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, sich an die örtliche Schulordnung und an die zur Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu halten.

(4) Kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer sind zur Unterrichtsvertretung verpflichtet. Kirchliche Lehrkräfte mit weiteren kirchlichen Dienstaufträgen sind zur Unterrichtsvertretung verpflichtet, wenn sich dies mit ihren Dienstpflichten vereinbaren lässt.

§ 18

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht wirken im Rahmen der geltenden Bestimmungen in den kirchlichen Organen mit (§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 1 und 38 Nr. 2 LWG und Artikel 49 GO).

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im evangelischen Religionsunterricht haben an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, teilzunehmen (§ 26 Abs. 3 PfdG.EKD). Die übrigen kirchlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht können auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans teilnehmen.

(3) Von kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrern wird erwartet, dass sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten im evangelischen Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken (§ 25 Abs. 4 PfdG.EKD). Näheres kann in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrats geregelt werden.

5. Abschnitt

Abwesenheit vom Dienst

§ 19

(1) Für kirchliche Religionslehrerinnen bzw. Religionslehrer ist der Erholungsurlaub durch die Schulferien abgegolten.

(2) Andere kirchliche Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht sollen ihren Erholungsurlaub in die Schulferienzeit legen. Erholungsurlaub während der Unterrichtszeit kann nur gewährt werden, wenn für eine ordnungsgemäße, durch die Schuldekanin bzw. den Schuldekan genehmigte Vertretung gesorgt ist.

(3) Für Beurlaubungen und Freistellungen während der Unterrichtszeit gelten die entsprechenden kirchlichen bzw. staatlichen Bestimmungen.

(4) Das Nähere über Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzung für die Belassung der Dienstbezüge regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung (Urlaubsverordnung). Eine solche Rechtsverordnung geht anderen kirchengesetzlichen Regelungen vor.

§ 20

Der evangelische Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach den übrigen Pflichtfächern der Schule auch bezüglich der Schulorganisation gleichgestellt, dies gilt insbesondere für die fachlichen Vertretungsregelungen bei Sonderurlaub, Fortbildung, Krankheit und anderen gesetzlich geregelten Anlässen zur Dienstbefreiung.

6. Abschnitt

Fortbildung

§ 21

(1) Die im evangelischen Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung regelmäßig teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihres Tätigkeitsbereichs unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen gewachsen sind.

(2) Ungeachtet der Verpflichtung des Staates zur Fortbildung für den evangelischen Religionsunterricht unterstützt die Evangelische Landeskirche in Baden die kirchlichen und staatlichen Lehrkräfte im evangelischen Religionsunterricht durch eigene Fortbildungsangebote.

(3) Die Lehrerfortbildung des Landes Baden-Württemberg für kirchliche und staatliche Lehrkräfte umfasst Angebote der staatlichen Akademien und kirchlichen Institute für Lehrerfortbildung sowie Angebote der regionalen, staatlichen und kirchlichen Lehrerfortbildung. Die Bedingungen zur Teilnahme von kirchlichen Lehrkräften an der staatlichen Lehrerfortbildung, nämlich Freistellung vom Dienst, Zulassung zur Veranstaltung (Meldeverfahren) und reisekostenrechtliche Abfindung richten sich nach den entsprechenden staatlichen Regelungen. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Freistellung vom Dienst nach kirchlichem Recht besteht nur, soweit die Erteilung des Religionsunterrichts nicht berührt wird.

(4) Die Teilnahme kirchlicher Lehrkräfte an Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung anderer nichtstaatlicher und nichtkirchlicher Träger richtet sich nach den entsprechenden staatlichen Regelungen. Anstelle des Schulleiters oder der Schulleiterin entscheidet nach Votum des Schuldekans oder der Schuldekanin der Evangelische Oberkirchenrat.

DRITTER TEIL

Förderung und Aufsicht

1. Abschnitt

Schuldekanin und Schuldekan

§ 22

(1) Für die mit der schulischen Erziehung und Bildung zusammenhängenden Leitungsaufgaben des Kirchenbezirkes errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit den Bezirkskirchenräten Stellen für Schuldekaninnen bzw. Schuldekane (Artikel 49 Abs. 1 GO).

(2) Die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans ergeben sich aus Artikel 49 GO.

§ 23

Die fachliche Fortbildung für evangelischen Religionsunterricht obliegt im Kirchenbezirk der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan. Sie bzw. er arbeitet mit den staatlichen Beauftragten für die Fortbildung zusammen.

2. Abschnitt

Religionspädagogisches Institut

§ 24

(1) Das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Landeskirche. Sie untersteht der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Das Religionspädagogische Institut hat die Aufgabe, Theorie und Praxis von Pädagogik und Religionspädagogik zu vermitteln; es bezieht sich dabei auf die Handlungsfelder von Bildung und Erziehung in Familie, Schule und Gemeinde. Arbeitsfelder sind insbesondere:

1. die Entwicklung von Lehrplänen, Lebensordnungen und Rahmenplänen vorzubereiten und zu begleiten,
2. Arbeitsmaterialien, Unterrichtsmaterialien und Arbeitshilfen zu erstellen und zu veröffentlichen,
3. den Evangelischen Oberkirchenrat in pädagogischen Fragen zu beraten,
4. die Praxis von Erziehung, Bildung und Unterricht durch Fortbildung und Beratung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet das Institut mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

3. Abschnitt

Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht

§ 25

(1) Der evangelische Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der allgemeinen Aufsicht des Staates. Die fachliche Aufsicht obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat und wird von dessen Beauftragten wahrgenommen.

(2) Kirchliche Beauftragte im Sinne dieses Gesetzes sind fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats, Schuldekaninnen bzw. Schuldekane sowie die im Zusammenwirken mit dem Land Baden-Württemberg bestellten Fachberaterinnen und Fachberater.

§ 26

(1) Für die allgemeine Aufsicht gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Die fachliche Aufsicht beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Übereinstimmung mit Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, die religionspädagogische Kompetenz der Lehrkräfte und die Bedingungen des Religionsunterrichts an der Schule.

(3) Die fachliche Aufsicht kann durch Unterrichts- oder durch Schulbesuche wahrgenommen werden. Unterrichtsbesuche dienen der fachlichen Beratung bzw. der Beurteilung der Lehr-

kraft. Schulbesuche dienen der allgemeinen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht und seine Bedingungen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln (Schulbesuchsordnung).

(4) Bei der Beurteilung durch die Schulverwaltung der im Staatsdienst stehenden Lehrkräfte wirkt die kirchliche Aufsicht mit.

2. Vocationsordnung

der Evangelischen Landeskirche in Baden
vom 12. Mai 2009, zuletzt geändert am 20. Januar 2015

§ 1

Grundsätze

(1) Die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch staatliche, kirchliche und an Privatschulen angestellte Lehrkräfte gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche. Die Berechtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch staatliche und an Privatschulen angestellte Lehrkräfte setzt die Kirchliche Bevollmächtigung voraus (Vocatio).

(2) Die Vocatio ist die Kirchliche Bevollmächtigung im Sinne von § 97 des Schulgesetzes für das Land Baden-Württemberg zur Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Anstellungsverhältnis stehen. Sie begründet ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Verpflichtung zwischen der Landeskirche und den Lehrkräften. Die Landeskirche verpflichtet sich, für die Anliegen der Lehrkräfte gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit einzutreten und ihre fachliche Fortbildung zu fördern. Die kirchlich Bevollmächtigten sind verpflichtet, Lehraufträge in evangelischem Religionsunterricht zu übernehmen und sie nach den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und nach den amtlichen Bildungsplänen zu erteilen. Sie sind berechtigt, Schulgottesdienste vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind darauf bedacht, dass ihr ganzes Verhalten mit ihrem Auftrag als evangelische Religionslehrkräfte in Einklang steht.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Erteilung der Vocatio setzt voraus:

1. Mitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche,
2. eine abgeschlossene staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre in der betreffenden Schulart oder Teilnahme an besonders eingerichteten Vocationslehrgängen,
3. Beschäftigung im Landesdienst, Anstellung bei einer Schule in der Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Privatschule,
4. Bereitschaft, den Religionsunterricht nach Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erteilen,

5. Nachweis über die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen des Programms zur „Kirchlichen Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik“.

(2) In Abweichung zu Absatz 1 Nr. 1 kann die Vocatio Mitgliedern evangelischer Freikirchen erteilt werden, mit denen Vereinbarungen über die kirchliche Zusammenarbeit bestehen. Die Mitglieder der Freikirchen müssen sich verpflichten, den Religionsunterricht nach Bekenntnis und Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu erteilen und sich jeglicher Sonderlehre zu enthalten.

(3) Mitgliedern anderer evangelischer Freikirchen kann in Einzelfällen eine Bevollmächtigung für den Religionsunterricht erteilt werden. Dabei wird in der Regel vorausgesetzt, dass

1. ihre Freikirche der ACK angehört,
2. sie selbst nicht zu einem früheren Zeitpunkt aus einer Evangelischen Landeskirche ausgetreten oder in die Freikirche übergetreten sind,
3. keine zweite Taufe vollzogen wurde.

Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Anerkennung

Die Vocatio anderer Landeskirchen wird anerkannt, wenn die unter § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4

Vorläufige Vocatio

(1) Zur Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ist eine Vorläufige Vocatio erforderlich.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(3) Die Vorläufige Vocatio erlischt mit Ende des Vorbereitungsdienstes.

§ 5

Erteilung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Erteilung der Vocatio und die Vorläufige Vocatio auf Antrag, sofern die Ausbildung oder der schulische Einsatz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgen.

(2) Die Urkunde über die Vocatio wird i. d. R. in einem Gottesdienst überreicht.

§ 6**Beendigung/Widerruf**

(1) Die Vocatio erlischt, wenn

1. sie durch die Lehrkraft zurückgegeben wird oder
2. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Vocatio kann vom Evangelischen Oberkirchenrat widerrufen werden, wenn die Lehrkraft den Religionsunterricht nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden erteilt.

(3) Der Widerruf der Vocatio ist der Lehrkraft schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 7**Ruhen der Vocatio**

Auf Antrag der Lehrkraft kann die Vocatio befristet ruhen. Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat. Die Befristung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 8**Rechtsweg**

Gegen Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 ist der Rechtsweg nach Artikel 112 GO eröffnet.

An den
Evangelischen Oberkirchenrat

.....
über den Schuldekan/die Schuldekanin

**Antrag auf die Kirchliche Bevollmächtigung
zur Erteilung des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre (Vocatio)**

Name: (geborene/r):

Vorname:

geboren am: in:

getauft am: in:

Anschrift (Straße/Ort/Telefon/E-Mail):
.....

Ich bin Mitglied der Evangelischen Landeskirche * in
Ich habe Evangelische Theologie/Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule /
Universität / sonstige Ausbildungsstätte* in in den Jahren
bis studiert und am die Erste Prüfung für das Lehramt an
Grund- und Hauptschulen* / Realschulen* / Sonderschulen* / Gymnasien* / Beruflichen Schulen*
in den Fächern/Fachrichtungen:.....abgelegt.

Die Zweite Staatsprüfung habe ich am abgelegt (Seminar in.....).

Eine Kopie des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung liegt bei.

Ich wurde am vom Land Baden-Württemberg in den Staatsdienst übernommen
und unterrichte * / werde im nächsten Schuljahr unterrichten * an der
.....Schule in.....

Eine Vorläufige Vocatio wurde mir am vom Evang. Oberkirchenrat Stuttgart/
Karlsruhe* erteilt.

Ich bin bereit, meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer / als evangelische Religionslehrerin am Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, auszurichten. Ich werde die Ordnungen unserer Landeskirche beachten. Ich will darauf bedacht sein, dass mein ganzes Verhalten mit meinem Auftrag in Einklang steht. Davon habe ich zustimmende Kenntnis genommen und bitte darum, mir die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuzuerkennen.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift der Schulleitung)

.....
(Unterschrift Schuldekan/Schuldekanin)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

4. Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und der Schuldekane

Vom 16. Juli 2003

§ 1

In den Kirchenbezirken nehmen nach § 98 Abs. 1 GO die Schuldekaninnen und Schuldekane die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats wahr. In der Leitung des Kirchenbezirks wirken sie mit der Bezirkssynode, dem Bezirkskirchenrat sowie in kollegialen Arbeitsformen mit der Dekanin bzw. dem Dekan zusammen (§ 80 und 93 Abs. 2 GO).

§ 2

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§ 93 und 98 GO gehören zu den Aufgaben der Schuldekaninnen und Schuldekane insbesondere

1. Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur religionspädagogischen Fortbildung in ihren Dienstbereichen (z.B. religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, religionspädagogischer Tag, Mitarbeit bei Fachkonferenzen und Pfarrkonventen);
2. Information und fachliche Beratung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;
3. Bereitstellung, Verwaltung und Ergänzung von pädagogischer und religionspädagogischer Fachliteratur und von Unterrichtsmedien aller Art (Medienstelle des Kirchenbezirks bzw. religionspädagogische Arbeitsstelle);
4. Durchführung von Schulbesuchen an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen; die in das Visitationsjahr einer Gemeinde fallenden Schulbesuche sollten, soweit sinnvoll und möglich, mit dem Visitationsgeschehen verbunden werden;
5. Förderung der Gemeinschaft aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;
6. Förderung von fachlichen Kontakten zwischen allen, die im kirchlichen Auftrag erziehen (z.B. im Konfirmandenunterricht, in Tageseinrichtungen für Kinder, durch Elternarbeit); Zusammenarbeit mit den im Kirchenbezirk dafür Verantwortlichen;
7. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht; die Dienst- und Fachaufsicht umfassen insbesondere:
 - a) Unterrichtsbesuche aus besonderem Anlass in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, an Gymnasien und beruflichen Schulen jedoch nur auf besonderen Auftrag durch den Evangelischen Oberkirchenrat;
 - b) Durchführung von Unterrichtsbesuchen in allen Schularten bei kirchlichen Lehrkräften in der Vorbereitungs- und Probendienstzeit zur Beratung und fachlichen Beurteilung;
 - c) Fachliche und dienstliche Beurteilung von hauptamtlich im Religionsunterricht tätigen Lehrkräften, soweit eine solche durch den Evangelischen Oberkirchenrat angefordert wird;

- d) Schulbesuche an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und Beruflichen Schulen außer beruflichen Gymnasien;
8. Organisation des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk, Stundenplan- und Deputatsgestaltung sowie Vertretungsregelungen unbeschadet der Bestimmungen über die Versetzung und der Zuständigkeit anderer Ämter und Organe;
 9. Im Rahmen des Aufgabenbereichs Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit, Verbindungen zu den Staatlichen Schulämtern, den Schulträgern, den Schulleitungen und Kollegien aller Schularten sowie zur katholischen Kirche;
 10. Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Pädagogischen Beraterinnen und Pädagogischen Beratern, den Fachberaterinnen und Fachberatern sowie den Fortbildungsbeauftragten für Religionsunterricht, Verbindung zum Fachverband Evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V., zu den Dozentinnen und Dozenten der Pädagogischen Hochschulen, den Lehrbeauftragten an den Staatlichen Seminaren für schulpraktische Ausbildung sowie zur Gemeinschaft Evangelischer Erzieher;
 11. Information der Dekaninnen und Dekane, des Bezirkskirchenrates und der Kirchenleitung über die schulische Situation; Erstellung eines Berichts im Rahmen der Visitation des Kirchenbezirks;
 12. Jährliche Erstellung eines zusammenfassenden Berichts, insbesondere über die im vergangenen Schuljahr durchgeführten Schulbesuche;
 13. Orientierungsgespräche mit den Lehrkräften, die ausschließlich im Evangelischen Religionsunterricht tätig sind;
 14. Mitwirken bei den 2. Staatsprüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und bei den Lehrproben nach der Ordnung der II. Theologischen Prüfung;
 15. Organisation des religionspädagogischen Schwerpunkts (RPS) und Durchführung der Lehrproben im Rahmen des RPS im verlängerten Lehrvikariat;
 16. Beteiligung an einem Disziplinarverfahren gemäß Kirchengesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 3

Die Schuldekaninnen und Schuldekane wirken nach § 98 Abs. 1 GO in kollegialen Arbeitsformen mit den Dekaninnen und Dekanen zusammen und sind im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung zur gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Personalangelegenheiten und in allen Fällen, in denen sich unbeschadet der jeweiligen Federführung die Verantwortungsbereiche überschneiden. Der Evangelische Oberkirchenrat und die Schuldekaninnen und Schuldekane unterrichten die Dekaninnen und Dekane über die den Religionslehrerinnen und Religionslehrern gegenüber getroffenen Maßnahmen der Dienstaufsicht.

5. Ordnung für Kirchlich Beauftragte für berufliche Schulen

Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg für berufliche Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. Dezember 2009

1. Grundlagen

1.1 Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 18 der Landesverfassung Baden-Württemberg ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) baut in § 96 Abs. 2 auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage auf.

1.2 In Wahrnehmung dieser Verantwortung werden im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß § 99 Abs. 1 SchG Lehrkräfte (in der Regel Fachberaterinnen und Fachberater) mit Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht an beruflichen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft beauftragt.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die besondere kirchliche Beauftragung von Lehrkräften zur Wahrnehmung von Aufgaben der Aufsicht über den Religionsunterricht gemäß § 99 Abs. 1 SchG. Diese Lehrkräfte werden im Folgenden Kirchlich Beauftragte genannt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht an beruflichen Schulen wird auch durch die Schuldekaninnen und Schuldekane wahrgenommen. Diese arbeiten mit den Kirchlich Beauftragten zusammen.

3. Rechtsstellung

3.1 Die Kirchlich Beauftragten nehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Aufsicht gemäß § 99 Abs. 1 SchG über den evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wahr.

3.2 Der Evangelische Oberkirchenrat plant und koordiniert im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium zusammen mit den Kirchlich Beauftragten die Einsätze und vergewissert sich ihrer Tätigkeit. Innerhalb der übertragenen Aufgaben handeln die Kirchlich Beauftragten selbstständig und eigeninitiativ.

4. Beauftragung

4.1 Die Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium zur bzw. zum Kirchlich Beauftragten.

4.2 Die Beauftragung erfolgt zunächst für drei Jahre, die Verlängerung jeweils um sechs Jahre. Die Beauftragung erlischt mit Ablauf des Beauftragungszeitraums, mit Eintritt in den Ruhestand, durch Annahme des Verzichts oder durch Abberufung seitens des Evangelischen Oberkirchenrats.

4.3 Die Kirchlich Beauftragten erhalten für die ihnen übertragenen Aufgaben eine Deputatsreduktion, für die dem Landesamt für Besoldung und Versorgung die anteiligen Bezüge, der anteilige Versorgungs- und Beihilfezuschlag erstattet werden.

4.4 Die Kirchlich Beauftragten erhalten Kostenersatz für die durch die Beauftragung entstehenden Kosten.

4.5 Als Kirchlich Beauftragte werden in der Regel die staatlichen Fachberaterinnen und Fachberater für den beruflichen Schulbereich ernannt. § 25 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden (RUG) bleibt unberührt.

C

5. Aufgaben

5.1 Die Aufgaben der Fachberaterin bzw. des Fachberaters im staatlichen Auftrag gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 4. August 2006 (K.u.U. 2006 S. 268) bleiben von dieser Regelung unberührt.

6. Schulbesuchsordnung

Verordnung über die Schulbesuche an den öffentlichen und privaten Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. Mai 1987

Abschnitt 1

Schulbesuche in der Zuständigkeit des Schuldekans

§ 1

(1) Der Schuldekan führt nach § 98 i.V.m. § 93 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden Schulbesuche durch. Sie erstrecken sich auf alle öffentlichen und privaten Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen, Realschulen und Beruflichen Schulen des Kirchenbezirks, außer Beruflichen Gymnasien.

(2) Auf Vorschlag des Schuldekans kann der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat diese Aufgabe weiteren in der Erteilung von Religionsunterricht erfahrenen und bewährten Pfarrern des Kirchenbezirks übertragen.

§ 2

Die Schulbesuche sollen nach Möglichkeit der Visitation der Pfarrgemeinde, in deren Bereich die Schulen liegen, vorgehen. Außerdem soll ein Schulbesuch im dazwischenliegenden dritten Jahr stattfinden.

§ 3

Der Schuldekan erstattet dem Evangelischen Oberkirchenrat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die in dem vergangenen Schuljahr durchgeführten Schulbesuche.

§ 4

- (1) Die beabsichtigten Schulbesuche sind über die Staatlichen Schulämter den Schulleitungen der betreffenden Schulen im voraus anzuzeigen.
- (2) Termin und Ablauf des Schulbesuches spricht der Schuldekan mit dem Schulleiter durch.
- (3) Die jeweiligen Schulleiter sind gebeten, die Termine der Schulbesuche den Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekanntzugeben.

Abschnitt 2

Schulbesuche in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 5

Die Schulbesuche an den Schulen, die zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen, werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat oder dessen Beauftragte durchgeführt. Sie finden nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der Bezirksvisitation ... statt.

7. Durchführungsbestimmungen zur Schulbesuchsordnung

Vom 26. Mai 1987

Vorwort

Der Auftrag, welcher der Kirche nach § 96 Abs. 2 und § 99 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zukommt, wird in Gestalt von Schulbesuchen wahrgenommen. Sie dienen nicht der Beurteilung des einzelnen Lehrers. Sie wollen vielmehr ein helfender Dienst sein, den die Kirche allen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften leisten möchte.

Die Schulbesuche sollen durch die Form ihrer Durchführung einen entscheidenden Beitrag zu einem guten Vertrauensverhältnis zwischen Lehrerschaft und Pfarrerschaft in der gemeinsamen Aufgabe der Erteilung des Religionsunterrichts leisten.

Abschnitt 1

Schulbesuche in der Zuständigkeit des Schuldekans

§ 1

- (1) Schulbesuche dienen dem Einblick der Kirche in die gesamte sachliche und personelle Situation des Religionsunterrichts und der Beratung der Lehrer.
- (2) Schulbesuche dürfen nicht unangemeldet stattfinden. Die endgültige Anmeldung des Termins hat rechtzeitig, d.h. mindestens vier Wochen vorher, auf dem in § 4 der Verordnung genannten Wege zu erfolgen.

(3) Es empfiehlt sich, die Ankündigung der beabsichtigten Schulbesuche an das Staatliche Schulamt zu Beginn des Schulhalbjahres vorzunehmen.

(4) Schulbesuche sollen nach Möglichkeit nicht in den ersten acht Wochen des Schuljahres durchgeführt werden.

§ 2

Mit Schulbesuch ist die Teilnahme an einer regulären vollen Unterrichtsstunde gemeint. Der Ablauf des Schulalltags soll nach Möglichkeit durch die Schulbesuche nicht gestört werden. Der Schulbesuch muß sich nicht auf sämtliche Religionsklassen der betreffenden Schule erstrecken. Statt dessen ist eine Auswahl im Blick auf das Alter der Schüler und auf die Religionsunterricht erteilenden kirchlichen und schulischen Lehrkräfte wünschenswert. Eine Lehrkraft sollte im Rahmen eines Schulbesuchs in nicht mehr als 2 Religionsklassen besucht werden.

§ 3

(1) Zu einem Schulbesuch gehören in der Regel

1. Besuch der Unterrichtsstunden, welcher nach Möglichkeit die verschiedenen Klassenstufen sowie alle Religionsunterricht erteilenden kirchlichen und schulischen Lehrkräfte erreicht;
2. ggf. Gespräch des Besuchenden mit den Schülern gegen Ende der Unterrichtsstunde;
3. Gespräch mit den Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften der betreffenden Schule;
4. Gespräch mit der Schulleitung über die Situation der Schule und des Religionsunterrichts.

(2) Damit unterscheidet sich der Schulbesuch von einem Unterrichtsbesuch, der aus besonderem Anlaß oder zur Beurteilung einer Lehrkraft durchgeführt wird.

§ 4

(1) Bescheide auf Schulbesuche werden nicht erteilt, es sei denn, daß der besuchte Lehrer einen solchen wünscht.

(2) Der nach § 3 der Verordnung zu erstellende Bericht ist bis spätestens 1. Februar vorzulegen. Er soll folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

1. Aufzählung der durchgeführten Schulbesuche;
2. Darstellung der Versorgungssituation (auch im Blick auf die Altersstruktur der Lehrer, Schülerzahlenentwicklung, Versorgung durch staatliche und kirchliche Lehrkräfte);
3. Beobachtungen zu inhaltlichen Fragen (Lehrbücher, Umgang mit dem Lehrplan, Wandlungen beim Schülerinteresse, besonders schwierige Unterrichtseinheiten, Fortbildungsanforderungen);
4. allgemeine Entwicklungen im Religionsunterricht;

5. besondere Vorkommnisse, die eine weitere Behandlung erfordern. Eine Fertigung des Berichts ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Dieser Bericht kann auch im Rahmen der Unterrichtung des Bezirkskirchenrats über die Situation des Religionsunterrichts zur Kenntnis gebracht werden.

Abschnitt 2

Schulbesuche in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 5

(1) Für die Durchführung eines Schulbesuchs nach Abschnitt 2 der Verordnung gelten die vorangehenden Regelungen in sinngemäßer Anwendung.

(2) Die Ankündigung erfolgt direkt an die Schulleitung und Religionslehrer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Schuldekans. Das zuständige Oberschulamt erhält nach Ablauf des Jahres eine Zusammenstellung der durchgeführten Schulbesuche.

8. Schulbuchzulassung

Rechtsverordnung über die Zulassung von Schulbüchern für das Fach Evangelische Religionslehre vom 11. Dezember 2007

§ 1

Zulassungspflicht

(1) Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke (§ 2 Abs. 2) für das Fach Evangelische Religionslehre dürfen an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg und an anderen Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, an denen evangelische Religionslehre unterrichtet wird, nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden.

(2) Zuständig ist der Koordinierungsausschuss für das Lernmittelbegutachtungsverfahren der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der auf Vorschlag einer Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission entscheidet (Absatz 4).

(3) Der Koordinierungsausschuss nach Absatz 2 besteht aus dem zuständigen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe und der zuständigen Dezernentin bzw. dem Dezernenten des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart, den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse der Landessynoden der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und den Leiterinnen bzw. Leitern des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Pädagogisch-Theologischen Zentrums der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Geschäftsstelle ist das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(4) Die Besetzung der Gemeinsamen Religionspädagogischen Kommission wird in der jeweils eigenen Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe und des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart geregelt.

§ 2

Schulbücher

Schulbücher sind Druckwerke für die Hand der Schülerinnen und Schüler, die dazu dienen, die Bildungsstandards oder den Lehrplan des Fachs Evangelische Religionslehre einer bestimmten Schulart oder eines bestimmten Schultyps nach dort benannten Zielen, Kompetenzen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein.

Folgende Druckwerke sind den Schulbüchern gleichgestellt:

1. Textsammlungen, Ganzschriften;
2. für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmte Materialien, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen;
3. Liederbücher;
4. Bibelausgaben (Auswahlbibeln, Bibelübersetzungen).

§ 3

Zulassungsfreiheit

Keiner Zulassung bedürfen kirchliche Bücher, die von der Landessynode eingeführt oder abgeändert werden (z.B. Evangelisches Gesangbuch, Katechismen). Sie können in der Lernmittelliste aufgeführt werden.

Dasselbe gilt für kirchenamtliche Verlautbarungen (z.B. Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, landeskirchliche Erklärungen) sowie Arbeitsmaterialien der kirchlichen Werke (z.B. der Diakonischen Werke, der Missionswerke, des Gustav-Adolf-Werks usw.).

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Übereinstimmung mit den Bekenntnisgrundlagen und den kirchlichen Ordnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
2. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen;
3. Übereinstimmung mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsstandards oder Lehrplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;
4. altersgemäße und der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie altersgemäße sprachliche und äußere Form;
5. Einbindung von Druckbild, grafischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung;

6. Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft;
7. Eignung der äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen, in der Regel fünfjährigen Gebrauch. Die Verwendung ökologisch verträglichen Papiers wird empfohlen.

§ 5

Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung eines neuen Schulbuchs ist zum 1. Juni eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle des Koordinierungsausschusses für Lernmittelbegutachtung zu richten.

Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:

1. Angaben, für welche Schulart oder Schularten, gegebenenfalls für welche/n Schultyp oder Schultypen und welchen Bildungsstandard oder Lehrplan das Schulbuch bestimmt ist; Angaben darüber, ob die Zulassung auch für weitere Schularten beantragt worden ist oder wird, und ob für dieses Schulbuch in gleicher oder ähnlicher Form schon einmal eine Zulassung beantragt worden ist;
2. bei Einreichung von Einzelbänden, die nur Teilbereiche des Bildungsstandards des Fachs Evangelische Religionslehre abdecken, ein verbindliches Konzept, aus dem die geplante Weiterführung des Lehrwerks zur Erfüllung des zwei- bis dreijährigen Bildungsstandards ersichtlich wird;
3. die genaue Bezeichnung der Auflage und des Erscheinungsjahres;
4. Angaben darüber, ob durch dieses Schulbuch ein anderes des Verlages ersetzt werden soll;
5. Angaben über den Preis.

Der Antrag auf Zulassung muss neben den Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 enthalten:

1. ein Exposé, aus dem hervorgeht, auf welche Kompetenzen oder Lehrplaneinheiten die einzelnen Inhalte des Schulbuchs jeweils schwerpunktmäßig ausgerichtet sind;
2. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Schulbuch um die Endfassung handelt;
3. acht Prüfaxemplare. Die Vorlage eines Schulbuches in drucktechnisch vorläufiger Fassung ist zulässig. Die Fassung muss so ausgestaltet sein, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 überprüft werden können.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

Die Entscheidung über die Zulassung ergeht auf der Grundlage von sechs durch den Koordinierungsausschuss in Auftrag gegebenen Schulbuchgutachten. Sie bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere können für den nächsten Nachdruck notwendige Korrekturen verlangt werden.

Für die Zulassung im Bereich der beruflichen Schulen gilt:

1. Liegen gleiche Lehrpläne für verschiedene Bildungsgänge vor, wird nur ein Zulassungsverfahren durchgeführt.
2. Es dürfen Schulbücher, die
 - a) für eine der drei Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufsoberschule (Mittelstufe) zugelassen sind, auch in den beiden anderen Schularten,
 - b) für das berufliche Gymnasium oder für das Berufskolleg oder für die Berufsoberschule (Oberstufe) oder für die Fachschule zugelassen sind, auch in den anderen hier genannten Schularten verwendet werden.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 und 3 nicht vollständig vorgelegt werden;
2. eine Überprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 4 nicht vorliegen.

Über einen Widerspruch gegen die Nichtzulassung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart.

§ 7

Bekanntmachung

Zugelassene Schulbücher sind dem Kultusministerium bekannt zu geben und werden nach entsprechendem Hinweis im Amtsblatt des Kultusministeriums wie staatlich zugelassene Schulbücher bekannt gemacht.

§ 8

Sonderbestimmungen

Eine unveränderte oder nur unwesentlich veränderte Neuauflage ist unter Übersendung eines Belegexemplars und der Angabe des Preises sowie der gegebenenfalls vorgenommenen Veränderungen dem Koordinierungsausschuss anzuzeigen.

§ 9

Kostenerstattung

Für das Zulassungsverfahren wird ein privatrechtliches Entgelt verlangt oder eine Gebühr erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller. Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt eine Gebührenordnung.

III. Mitarbeitendenrecht

1. Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines einheitlichen Pfarrdienstrechts und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. April 2011, in der Fassung vom 23. Oktober 2014

§ 8

(Zu § 25) Allgemeiner kirchlicher Auftrag

(1) Der allgemeine kirchliche Auftrag verwirklicht sich unter anderem im hauptberuflichen Religionsunterricht, im Dienst der Anstaltsseelsorge sowie in der Militärseelsorge.

(2) Werden Pfarrerinnen und Pfarrer zur Erfüllung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Sie behalten das Recht, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(3) Auf die dienstrechtliche Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptberuflich Religionsunterricht erteilen, finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

2. Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007, zuletzt geändert am 12. April 2014

§ 1

(1) Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer auf Gemeindepfarrstellen oder auf Pfarrstellen mit allgemeinen kirchlichem Auftrag (übergemeindliche Aufgaben) einschließlich des Religionsunterrichts.

§ 14

(1) Pfarrstellen im Religionsunterricht werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Dienststellen und den für den Einsatzort zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen besetzt. § 13 Abs. 2 S. 1 gilt nicht.

(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im Bereich des Religionsunterrichts wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

2a. Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen

Vom 5. November 2014

§ 6

Kirchenbezirkliche überparochiale Dienstgruppe

(1) In einem Kirchenbezirk kann eine überparochiale Dienstgruppe mit dem Ziel eingerichtet werden, auch kirchenbezirkliche Aufgabenfelder im Rahmen der Zusammenarbeit wahrzunehmen (kirchenbezirkliche überparochiale Dienstgruppe). Die Einrichtung einer kirchenbezirklichen überparochialen Dienstgruppe bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates. § 4 gilt entsprechend.

(2) Mit Zustimmung aller an einer kirchenbezirklichen überparochialen Dienstgruppe beteiligten Pfarr- und Kirchengemeinden können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates Personen, die auf landeskirchlichen Stellen im Kirchenbezirk eingesetzt sind, der kirchenbezirklichen überparochialen Dienstgruppe zugeordnet werden. Gleiches gilt für die in der Gemeinde tätigen Personen nach § 2 Abs. 3. Die Zuordnung bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zuordnung von Personen, die hauptberuflich im Religionsunterricht eingesetzt sind, ist bezüglich des Religionsunterrichtsdeputates nicht möglich.

§ 7

Aufgabenverteilung

(1) Die Mitglieder einer Dienstgruppe verständigen sich über die Aufgabenverteilung innerhalb der Dienstgruppe und halten diese in einem gemeinsamen Dienstplan fest.

Dieser Dienstplan bildet die spezifischen Berufsprofile und -kompetenzen der beteiligten Mitglieder der Dienstgruppe ab. Der gemeinsame Dienstplan wird im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat erstellt. Der Dienstplan bedarf der Zustimmung der Ältestenkreise der betroffenen Pfarrgemeinden und ist vom Bezirkskirchenrat zu genehmigen und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts über die Aufstellung von Dienstplänen für die einzelne Person bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen der Dienstplangestaltung nach Absatz 1 können auch Pflichtdeputate des Religionsunterrichts einer Person von einer anderen Person der Dienstgruppe vertreten werden. Die rechtliche Verpflichtung der Person zur Erteilung des Religionsunterrichts wird durch die Vertretung nach Satz 1 nicht berührt. Eine Person der Dienstgruppe kann nach Satz 1 höchstens so viele Pflichtdeputate vertreten, dass zusammen mit dem eigenen Pflichtdeputat ein halbes Deputat nicht überschritten wird. Jedes Mitglied einer Dienstgruppe kann gegenüber den anderen Mitgliedern der Dienstgruppe beanspruchen, dass ihr zumindest ein zweistündiges Pflichtdeputat im Religionsunterricht verbleibt. Bei der Entwicklung eines Dienstplanes, der Pflichtdeputate des Religionsunterrichts einbezieht, ist die Schuldekanin bzw. der Schuldekan frühzeitig einzubeziehen. Dienstpläne nach Absatz 1, die eine Regelung zu den Pflichtdeputaten des Religionsunterrichts treffen, bedürfen der Genehmigung der Schuldekanin bzw. des Schuldekans. Soweit die Schuldekanin bzw. der Schuldekan dies aus wichtigem Grund verlangt, ist ein Dienstplan bezüglich der Pflichtdeputate nachträglich zu ändern.

3. Veranstaltungen für Pfarrer/Pfarrerinnen

Rechtsverordnung über Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente und Studien- und Besinnungstage vom 23. Mai 1995, geändert am 11. September 2001

I. Allgemeines

Die in der nachfolgenden Verordnung bezeichneten dienstlichen Zusammenkünfte dienen der Gemeinschaft unter den Pfarrern/Pfarrerinnen und mit den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen. Sie sollen die Bereitschaft unter allen Beteiligten fördern, geschwisterlichen Rat anzunehmen, sich in dienstlichen Belangen abzusprechen und sich in theologischen Fragen auszutauschen.

Gemeinsame Veranstaltungen für Pfarrer/Pfarrerinnen auf Kirchenbezirksebene sind:

1. Pfarrkonferenzen (§ 1),
2. Pfarrkonvente (§ 4),
3. Studien- und Besinnungstage (§ 5).

II. Pfarrkonferenzen

§ 1

(1) Die Pfarrkonferenz dient sowohl der Besprechung von Grundsatzfragen als auch dem Austausch über Probleme und Fragen der Gemeinde, des Kirchenbezirks, der Landeskirche, der EKD und der Ökumene.

(2) Die Pfarrkonferenz findet zweimal jährlich halb- oder ganztägig statt.

(3) Die Leitung und thematische Gestaltung der Pfarrkonferenz obliegt dem Dekan/der Dekanin bzw. dem Schuldekan/der Schuldekanin oder einer von diesen eingesetzten Vorbereitungsgruppe. Im Rahmen der thematischen Gestaltung kann der Evangelische Oberkirchenrat ein Thema verbindlich vorgeben. Einmal im Jahr soll ein religionspädagogisches Thema behandelt werden.

(4) Der Dekan/Die Dekanin, soweit es die Behandlung des religionspädagogischen Themas betrifft, der Schuldekan/die Schuldekanin berichten dem Evangelischen Oberkirchenrat einmal jährlich über den Verlauf der Pfarrkonferenzen unter Beifügung der Teilnehmerlisten.

Soweit der Evangelische Oberkirchenrat ein Thema verbindlich vorgegeben hat, wertet er den Bericht aus und erteilt insoweit einen Bescheid.

§ 2

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes sind Pfarrer und Pfarrerinnen zur Teilnahme an der Pfarrkonferenz verpflichtet. Auch die hauptamtlichen staatlichen Religionslehrer sollen an den Pfarrkonferenzen teilnehmen und werden dazu eingeladen.

(2) Die Gemeindediakone/-innen sollen in die Pfarrkonferenz einbezogen werden. Dies erfolgt, soweit ein Bezirkskonvent der Gemeindediakone/-innen besteht, durch die Kooperation mit dem Bezirkskonvent, andernfalls durch Einladung der Gemeindediakone/-innen.

(3) Weitere Mitarbeiter/-innen können zur Pfarrkonferenz eingeladen werden.

§ 3

(1) Die Anwesenheit der zur Teilnahme an der Pfarrkonferenz Verpflichteten wird durch eine Teilnehmerliste dokumentiert.

(2) Ein Fernbleiben bedarf der vorherigen Entschuldigung unter Darlegung triftiger Gründe.

(3) Tage, an denen Pfarrkonferenzen stattfinden, können nicht als dienstfreie Tage im Sinne von § 49 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz genommen werden.

4) Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Pfarrkonferenz führt der Dekan/die Dekanin bzw. der Schuldekan/die Schuldekanin ein Dienstgespräch mit dem Pfarrer/der Pfarrerin.

III. Pfarrkonvente

§ 4

(1) Die Pfarrkonvente dienen dem Austausch, der Fortbildung und Pflege der Gemeinschaft.

(2) Die Pfarrkonvente können auf Beschluß der Pfarrkonferenz als Teilkonvente - etwa auf regionaler Ebene - stattfinden.

(3) Die Teilnahme der Pfarrer/-innen am Pfarrkonvent ist Ausdruck der Dienstgemeinschaft im Sinne der §§ 23, 24 Pfarrerdienstgesetz. Weitere Mitarbeiter können eingeladen werden.

(4) Die Gestaltung der Pfarrkonvente regelt der Dekan/die Dekanin unter Beteiligung der Pfarrkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Schuldekan/die Schuldekanin.

(5) Pfarrkonvente können bis zu fünfmal jährlich halb- oder ganztägig stattfinden.

IV. Studien- und Besinnungstage

§ 5

(1) Die Studien- und Besinnungstage dienen der theologischen Fortbildung, der Pflege geistlichen Lebens, der Gemeinschaft untereinander sowie der ökumenischen Begegnung.

(2) Studien- und Besinnungstage können bis zu zweimal jährlich mehrtägig durchgeführt werden. Sie sollten nach Möglichkeit in Einrichtungen der Landeskirche stattfinden.

(3) Die Teilnahme an den Studien- und Besinnungstagen ist für Pfarrer und Pfarrfrauen freiwillig. Die dadurch bedingten Abwesenheitstage vom Dienst werden im Rahmen der für berufliche Fort- und Weiterbildung vorgesehenen Freistellungstage verrechnet. Das gilt nicht für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Die Ehegatten der Pfarrer und Pfarrfrauen können teilnehmen.

V. Kosten

§ 6

(1) Die anlässlich der Pfarrkonferenz und des Pfarrkonventes anfallenden Fahrkosten werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, nach den Grundsätzen des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom Kirchenbezirk erstattet. Dies beinhaltet auch die Erstattung anfallender Verpflegungskosten.

(2) Von den anlässlich der Studien- und Besinnungstage anfallenden Kosten kann der Kirchenbezirk

1. die Unterbringungskosten (Übernachtung und Verpflegung) bis zu zwei Tagen und bei nicht landeskirchlichen Einrichtungen bis zur Höhe der Unterbringungskosten der dem jeweiligen Kirchenbezirk nächstgelegenen landeskirchlichen Einrichtung,
2. die Fahrkosten nach den Grundsätzen der Dienstreisekostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung übernehmen.

Soweit die Ehegatten an den Studien- und Besinnungstagen teilnehmen, ist ein Eigenbeitrag in Höhe der Hälfte der vom Kirchenbezirk übernommenen Kosten zu erheben.

(3) Die Möglichkeit von Fahrgemeinschaften oder gemeinsamen Busfahrten soll genutzt werden. In letzterem Falle kann der Kostenträger abweichend von Absatz 1 und 2 die Kosten für einen Gemeinschaftstransport übernehmen, wenn diese nicht über den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel liegen.

(4) Soweit die Veranstaltung nicht im Bereich der Landeskirche stattfindet, können Fahrkosten nur bis zu einem Höchstbetrag von 65,00 Euro pro Person erstattet werden.

4. Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz

Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008, zuletzt geändert am 12. April 2014

§ 4

(1) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon steht in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Auf das Arbeitsverhältnis findet das Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

(2) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon übt den Dienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen Diensten aus.

(3) Einzelheiten der Aufgaben und des Arbeitsverhältnisses werden in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt, die Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages ist.

(4) Die allgemeine Dienstanweisung gemäß Absatz 3 wird in einem Dienstplan konkretisiert. Diesen legen bei gemeindlichem Einsatz - unter Berücksichtigung der kirchenbezirklichen

Planungen - der Ältestenkreis bzw. der Kirchengemeinderat, bei kirchenbezirklichem Einsatz der Bezirkskirchenrat und die zuständigen Bezirksgremien jeweils im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon fest. Bei einem Einsatz im Religionsunterricht gilt der vorzulegende Stundenplan als Dienstplan.

§ 5

(1) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, im Religionsunterricht oder in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eingesetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt im Benehmen mit dem Kirchenbezirk geeignete Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone einer Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde zur Wahl im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat vor; bei Einsatz im Kirchenbezirk erfolgt die Wahl im Bezirkskirchenrat.

(2) In einer Pfarrgemeinde eingesetzte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können vom Evangelischen Oberkirchenrat damit beauftragt werden, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen. Die näheren Voraussetzungen regelt die Rechtsverordnung nach Artikel 15 a Abs. 4 GO.

(3) Wird eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon im Religionsunterricht eingesetzt, erfolgt die Zuweisung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Kirchenbezirk. Der Einsatz an den Schulen des Kirchenbezirks erfolgt durch die Schuldekanin bzw. den Schuldekan.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die einen Masterstudiengang im Fachgebiet Religionspädagogik/Gemeindediakonie abgeschlossen haben, auf dafür vorgesehene Stellen berufen.

(5) Ein Wechsel des Aufgabenfeldes ist möglich und wird durch Beratung und Fortbildung unterstützt.

(6) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon ist versetzbar.

§ 8

Unmittelbare Vorgesetzte sind bei Tätigkeiten für Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Dekanin bzw. der Dekan; bezogen auf den Religionsunterricht, die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. Die Funktion der mittelbaren Vorgesetzten wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat legt für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen fest.

5. Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz

Vom 31. März 2009, geändert am 8. Mai 2012

§ 1

Einsatz

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon auf Stellen ein, die einer oder mehreren Pfarr- bzw. Kirchengemeinden durch den Evangelischen Oberkirchenrat zugewiesen sind. Wird die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon auf eine Stelle, die mehreren Pfarr bzw. Kirchengemeinden zugewiesen ist, eingesetzt, so ist der Dienstsitz vorher durch den Kirchenbezirk im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmen. Gemeindliche Dienste der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons können in Ausnahmefällen mit Aufgaben im Kirchenbezirk verbunden werden.

(2) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon kann auf Stellen, die dem Kirchenbezirk zugewiesen sind, eingesetzt werden. Dies sind insbesondere Stellen

1. in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirks,
2. im Religionsunterricht,
3. in der Erwachsenenbildung,
4. in besonderen Aufgabenfeldern der Seelsorge.

(3) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon kann auf Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat bzw. auf weiteren besonderen Stellen in der Landeskirche eingesetzt werden.

(4) Es werden besondere Stellen vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgewiesen, die in der Regel den Masterabschluss erfordern. Dies sind insbesondere Stellen

1. im Religionsunterricht an Beruflichen Schulen,
2. in kirchlichen und diakonischen Schulen und Ausbildungsstätten,
3. in der Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirche,
4. in der Erwachsenenbildung der Landeskirche.

§ 2

Aufgaben

Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon auf einer Stelle in einer Pfarr- oder Kirchengemeinde übernimmt ihre bzw. seine Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie bzw. er wirkt am Gemeindeaufbau mit und bringt die eigene fachliche Kompetenz in das Gemeindekonzept ein. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. das Leiten und Begleiten von offenen und geschlossenen Gruppen für unterschiedliche Alters- und Zielgruppen,

2. das Gewinnen, Fördern und Begleiten ehrenamtlich tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. das Mitwirken in der Vorbereitung und Durchführung der Konfirmation,
4. der Religionsunterricht und andere Bildungsarbeit,
5. das Begleiten der religionspädagogischen Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten und die Koordination mit anderen Gemeindeaktivitäten,
6. allgemeine Leitungsaufgaben und Aufgaben im Gruppenamt nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung und Ordnung von Gruppenpfarrämtern und Gruppenämtern,
7. die Durchführung von Seminaren und Freizeiten,
8. die Seelsorge und der Besuchsdienst,
9. die Leitung von besonderen Gottesdiensten mit Zielgruppen,
10. die Mitwirkung im Gottesdienst und die Leitung von besonderen Gottesdiensten im Zusammenhang mit den zugewiesenen Aufgaben,
11. die Gemeindediakonie,
12. die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Dienstbezeichnungen

- (1) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon im gemeindlichen Einsatz führt die Dienstbezeichnung „Gemeindediakonin bzw. Gemeindediakon“.
- (2) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon mit Einsatz ausschließlich im Religionsunterricht führt die Dienstbezeichnung „Religionslehrerin bzw. Religionslehrer“.
- (3) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon in der gemeindeübergreifenden Kinder- und Jugendarbeit führt je nach Aufgabenfeld die Dienstbezeichnung „Bezirksjugendreferentin bzw. Bezirksjugendreferent“ oder „Landesjugendreferentin bzw. Landesjugendreferent“.
- (4) Bei Einsatz in sonstigen Aufgabenfeldern wird die Dienstbezeichnung durch den Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Näheres regeln die für die einzelnen Aufgabenfelder geltenden Ordnungen.

§ 4

Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der Berufung und Beauftragung

- (1) In ein Arbeitsverhältnis zur Landeskirche als Gemeindediakonin bzw. als Gemeindediakon kann nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach dem Gemeindediakoninnen- und diakonengesetz und der Arbeitsrechtsregelung über die Grundlagen der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besitzt.
- (2) Zu Beginn des Dienstes hat die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon an einem Einführungskurs zur Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilzunehmen.

(3) In den ersten beiden Dienstjahren ist verpflichtend ein Traineeprogramm zu absolvieren, in welchem kybernetische, gemeinde- und religionspädagogische, gottesdienstliche und personale Kompetenzen erworben bzw. fortentwickelt werden. Das Traineeprogramm ist wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen in den ersten Amtsjahren und im Dienstplan zu verorten.

(4) Über die Berufung als Gemeindediakonin bzw. als Gemeindediakon (Artikel 98 GO) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß Artikel 96 GO und wird im Gottesdienst durch die Prälatin bzw. den Prälaten überreicht (§ 3 Abs. 1 bis 3 GDG).

6. Nachqualifizierung zur Lehrbefähigung

Vereinbarung über Nachqualifizierung zur Lehrbefähigung in Evangelischer Religionslehre vom 25. Januar 1993¹ in der Fassung vom 18. Januar 2006

¹ Redaktioneller Hinweis: Bestätigt vom Kultusministerium am 26. Februar 1993.

Es liegt grundsätzlich im Interesse der Evangelischen Landeskirche in Baden, nicht nur Absolventinnen/Absolventen der Fachhochschule Freiburg² als Gemeindediakoninnen /Gemeindediakone in den Dienst zu übernehmen, sondern auch solchen anderer kirchlicher oder kirchlich anerkannter Ausbildungsstätten eine hauptamtliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Viele der Ausbildungseinrichtungen haben (aus einsichtigen Gründen) eine Mitarbeit im schulischen Religionsunterricht nicht im Blick, sondern orientieren ihre religionspädagogische Ausbildung an außerschulischer Katechetik. Nach landeskirchlicher Ordnung gehört zum Dienst jeder Gemeindediakonin/jedes Gemeindediakons auch ein Lehrauftrag im evangelischen Religionsunterricht. Bei Absolventinnen/Absolventen anderer Ausbildungsstätten konnte bisher entweder auf diesen Dienstbereich verzichtet oder aber durch eine Einzelfallentscheidung die Lehrbefähigung zuerkannt werden.

Die Landeskirche strebt für die Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschulen ohne ausdrückliche Ausbildung im Bereich der schulischen Religionspädagogik die Möglichkeit einer Nachqualifizierung an.

² Redaktioneller Hinweis: Inzwischen „Evangelische Hochschule Freiburg“.

Struktur

Die Ausbildung enthält drei Elemente:

1. Hospitation und angeleiteter Unterricht
2. Lehrveranstaltungen
3. Abschlussprüfung

Die Ausbildung erstreckt sich über 18 Monate, jeweils beginnend mit dem 1.2. eines Jahres.

Hospitation und angeleiteter Unterricht

Hospitation von 4-6 Wstd. im Deputat einer kirchlichen Lehrkraft (GHS) für ca. ein Tertial

- mit Übergang zum angeleiteten Unterricht
- nach ca. 4 Wochen Aufnahme angeleiteten Unterrichts von 4 Wstd. im Deputat der Mentorin in Hospitationsklassen
- Abschlussbericht der Mentorin
- drei Beratungsbesuche im Unterricht durch den Schuldekan/die Schuldekanin

Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer besuchen in der Zeit der Ausbildung die fachdidaktischen Veranstaltungen der „Seminare für schulpraktische Ausbildung“ (Grund- und Hauptschulen).

Die kirchlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind Gäste der Seminarveranstaltungen und nehmen zugleich mit allen Rechten und Pflichten teil.

Der für das Seminar zuständige Schuldekan/die Schuldekanin führt im Zeitraum der fachdidaktischen Veranstaltungen drei Beratungsbesuche im Unterricht durch. Bei einem Besuch soll er/sie vom Lehrbeauftragten des Seminars begleitet werden.

Abschlussprüfung

Die Prüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen, die je mit gleichem Gewicht bewertet werden.

Mündliche Abschlussprüfung:

- Geprüft wird der Inhalt der Lehrveranstaltungen und ein religionspädagogischer Schwerpunkt, der von der Kandidatin/dem Kandidaten benannt wird.
- Kommission: Vorsitz Referat Bildung und Erziehung des Evangelischen Oberkirchenrats,
- Beisitzer: der für das Seminar zuständige Schuldekan/die Schuldekanin und der Lehrbeauftragte der Lehrveranstaltungen

Schulpraktische Prüfung:

- Eine Unterrichtsstunde aus dem Bereich des angeleiteten Unterrichts
- Kommission wie bei der mündlichen Prüfung.
- Der vorgelegte Unterrichtsentwurf wird bei der Beurteilung der Unterrichtsstunde angemessen berücksichtigt.
- Für die Zulassung der Abschlussprüfung ist ein Bericht der Mentorin/des Mentors über die erfolgreiche Arbeit der Hospitationsphase und beim angeleiteten Unterricht vorzulegen.

7. Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

Rechtsverordnung zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 29. Juli 2003, zuletzt geändert am 25. November 2014

§ 1

Regelstundenmaß

(1) Das Regelstundenmaß kirchlicher Religionslehrerinnen und Religionslehrer und der Pfar-
rerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich evangelische Religion an den Schulen unterrichten
(im Folgenden Lehrerinnen und Lehrer), beträgt bei Unterrichtserteilung an

1. Gymnasien	
a) für Lehrkräfte im höheren Dienst	25 Wochenstunden,
b) für Lehrkräfte im gehobenen Dienst	27 Wochenstunden,
2. Beruflichen Schulen	25 Wochenstunden,
3. Waldorfschulen	26 Wochenstunden,
4. Sonderschulen	26 Wochenstunden,
5. Haupt- und Realschulen	27 Wochenstunden,
6. Grundschulen	28 Wochenstunden,
7. Gemeinschaftsschulen (§ 8 a Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz)	27 Wochenstunden.

(2) Wird an mehreren Schularten unterrichtet, ist das Regelstundenmaß anteilmäßig zu be-
rechnen. Wenn aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung nicht
dem Regelstundenmaß entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauf fol-
genden Schuljahr vorzunehmen.

§ 2

Ermäßigungen

(1) Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten er-
mäßigigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wo-
chenstunde.

(2) Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten er-
mäßigigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Wo-
chenstunden.

(3) Jede Lehrkraft mit reduziertem Deputat ist teilzeitbeschäftigt.

(4) Bei allen Lehrkräften im Sinne von Absatz 3 ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 und Absatz 2 anteilig entsprechend deren Beschäftigungsumfang. Anteilige Ansprüche auf Altersermäßigung werden ausschließlich finanziell ausgeglichen.

(5) Erteilen Lehrerinnen und Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule (Schule mit überwiegendem Einsatz) und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.

(6) Im Übrigen können Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen in entsprechender Anwendung der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

§ 3

Übergangsregelung

(1) Ermäßigungen, die Lehrerinnen und Lehrern auf der Basis kirchlichen Rechts bereits im Schuljahr 2013/14 gewährt sind, bleiben bestehen.

(2) Für kirchliche Lehrkräfte, deren Anspruch auf Ausgleich ihrer Vorgriffsstunde im Schuljahr 2014/15 noch nicht befriedigt ist, gilt § 2 RVO-RDR in der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung fort.

8. Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats

Rechtsverordnung über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats vom 17. Juni 2003, geändert am 13. September 2011

§ 1

(1) Das Regeldeputat bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakonen reduziert sich auf Antrag beim Schuldekan bzw. bei der Schuldekanin zu Beginn des Schuljahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, um zwei Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigung von 50 bis 80 Prozent um eine Wochenstunde.

(2) Ein Regeldeputat von 2 Wochenstunden kann nur mit vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat unterschritten werden.

§ 2

Für die Ermäßigung wird der in § 14 des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden genannte Umfang zugrunde gelegt.

§ 3

Es werden höchstens vier zusätzlich erteilte Wochenstunden vergütet.

§ 4

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakonen wird auf Antrag das Regeldeputat zu Beginn des Schuljahres erlassen, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird. Der Antrag ist vor Beginn des Schuljahres, spätestens zum 1. April auf dem Dienstwege beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Eine Vergütung für weiterhin erteilten Religionsunterricht ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5

Die Wochenarbeitszeit nach BAT bleibt unberührt.

§ 6

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Antrag das Regeldeputat Religionsunterricht einer Gemeindepfarrerin, eines Gemeindepfarrers, einer Pfarrdiakonin, eines Pfarrdiakons um zwei Wochenstunden reduzieren, wenn zur Pfarrgemeinde zwischen 3.000 und 3.999 Gemeindeglieder gehören und kein weitere hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. kein weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter (Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Gemeindediakonin, Gemeindediakon) in der Gemeinde tätig ist.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Antrag Deputatsermäßigungen wegen nachweisbarer gesundheitlicher Beeinträchtigung festlegen. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 1. April auf dem Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

§ 8

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat weist jedem Kirchenbezirk jeweils für ein Schuljahr Kontingente an Religionsunterrichtswochenstunden zu, aus denen die Schuldekanin oder der Schuldekan im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Ermäßigungen vom Regeldeputat an Gemeindepfarrerinnen, Gemeindepfarrer, Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone vergeben kann. Der Evangelische Oberkirchenrat ist entsprechend zu informieren.

(2) Religionsunterricht, der über das Regelstundenmaß hinaus erteilt wird, wird zusätzlich in das Kontingent der Verfügungsstunden eingebracht.

§ 9

(1) Die Schuldekanin oder der Schuldekan kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den Betroffenen eine jeweils auf ein Schuljahr befristete Umschichtung von Regeldeputaten benachbarter Pfarrstellen vornehmen. Die Summe der Regeldeputate muss dabei erhalten bleiben. Der Evangelische Oberkirchenrat ist entsprechend zu informieren.

(2) Die Umschichtung kann auch Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst einschließen. Wenn Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone einbezogen werden, ist deren Dienstplan im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu ändern.

§ 10

(1) In den ersten beiden Dienstjahren können auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres zwei Wochenstunden Hospitation auf das Regelstundendeputat angerechnet werden. Eine Wiederholung ist nach frühestens sieben Jahren möglich.

(2) Für die regelmäßige Teilnahme an besonders ausgewiesenen regionalen religionspädagogischen Fortbildungsangeboten im Kirchenbezirk können zwei Wochenstunden auf das Regeldeputat angerechnet werden.

(3) Für die Dauer eines Schuljahres kann auf Antrag das Regeldeputat zur Teilnahme an einer intensiven religionspädagogischen Fortbildung auf zwei Wochenstunden reduziert werden. Der Antrag kann erstmals sieben Jahre nach Dienstantritt oder nach Ablauf von weiteren sieben Jahren gestellt werden.

(4) Dem Antrag ist eine Grobplanung der religionspädagogischen Fortbildung in Kursen des Religionspädagogischen Instituts oder anderer vergleichbarer Einrichtungen und insbesondere der individuellen religionspädagogischen Hospitation und Supervision unter fachkundiger Begleitung beizufügen.

(5) Der Antrag ist bis zum 1. Mai vor Beginn des Schuljahres beim Schuldekan bzw. Schuldekanin einzureichen. Dieser bzw. diese leitet den Antrag zur Genehmigung an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

(6) Für die Genehmigung Absatz 1 und 2 und die Organisation in Absatz 1 bis 3 ist der Schuldekan bzw. die Schuldekanin zuständig.

9. Vergütung für den Religionsunterricht

Rechtsverordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 4. Mai 2004, zuletzt geändert am 18. Dezember 2012

§ 1

(1) Die Sätze für die Überstundenvergütung im Religionsunterricht betragen:

1. Für Religionsstunden an Grund- und Hauptschulen	41,37 €
2. Für Religionsstunden an Real- und Sonderschulen	47,86 €
3. Für Religionsstunden an Gymnasien / Beruflichen Schulen (höherer Dienst)	61,46 €
4. Für Religionsstunden an Gymnasien / Beruflichen Schulen (andere)	47,86 €

(2) Die in Absatz 1 festgesetzten Vergütungsbeträge erhöhen sich um den Prozentsatz, um den das Land die Mehrarbeitsvergütung, die es gemäß § 65 Landesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Anlage 15 seinen Mitarbeitenden ausbezahlt, durch Gesetz anpasst. Die kirchliche Verpflichtung zur Übernahme der staatlichen Vergütungserhöhung bezieht sich auch auf den landesrechtlich festgesetzten Erhöhungszeitraum.

§ 2

Eine Vergütung von Mehrarbeit nach dieser Verordnung soll entfallen, soweit das Regeldeputat für die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht aufgrund gesetzlicher Vorschriften bereits ermäßigt ist und die geleistete Mehrarbeit den Umfang dieser Ermäßigung nicht überschreitet. Eine Ausnahme bildet einzig der Fall, dass der kirchliche Religionsunterricht ohne Einsatz der Lehrkraft, die über ihre reduzierte Arbeitsleistung hinaus Mehrarbeit erbringt, nicht versorgt ist.

10. Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert am 18. März 2015

§ 5

Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zu Besonderen Teilen des TVöD

(1) Für die landeskirchlich angestellten Lehrkräfte, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte sowie künstlerische Lehrkräfte gilt § 49 Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) des TVöD (Sonderregelung Bund). Wird auf entsprechenden Regelungen der Beamtinnen und Beamten des Bundes verwiesen, gelten die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

11. Krank- und Gesundheitsmeldungen von Religionslehrern

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. Mai 1975

Wir bitten, im Falle einer Erkrankung wie folgt zu verfahren:

1. Vom ersten Tage der Erkrankung an unterrichten haupt- und nebenamtliche sowie nebenberufliche Religionslehrer sofort ihre Schule bzw. Schulen und den Schuldekan bzw. Dekan über die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer.
2. Erkrankungen von einer Dauer bis zu drei Tagen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat formlos zu melden. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, ist das dem Schuldekan bzw. Dekan vorzulegende ärztliche Attest in Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterzuleiten.
3. Auf Wunsch der Schulleitung erhält diese vom Schuldekan bzw. Dekan eine Kopie des Attestes.
4. Die Gesundheitsmeldung des Religionslehrers geht an den Schuldekan bzw. Dekan und wird von ihm an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben.

In der Vergangenheit sind gelegentlich dadurch Schwierigkeiten aufgetreten daß drei verschiedene Stellen zu benachrichtigen sind. Daß Schule und Schuldekan bzw. Dekan verständigt werden müssen, versteht sich von selbst. Es wurde daher anläßlich der Dienstbesprechung mit den Schuldekanen am 27.1.1975 die jetzt getroffene Regelung vereinbart. Der Oberkirchenrat benötigt die Angaben vor allem wegen der Abrechnung der vom Staat zu leistenden Unterrichtsvergütung. Auf die Anzeige der Wiederaufnahme des Dienstes kann nicht

verzichtet werden, da der Erkrankte nicht immer nach dem im ärztlichen Zeugnis genannten voraussichtlichen Ende der Arbeitsunfähigkeit den Dienst tatsächlich wieder aufnimmt, sondern gelegentlich weiter krankgeschrieben wird. Nur die schriftliche Anzeige der Wiederaufnahme des Dienstes weist das Ende der Dienstunfähigkeit eindeutig nach. Zur Vereinfachung des Verfahrens sind wir damit einverstanden, daß bei Erkrankung bis zur Dauer von zwei Wochen die Erkrankung erst zusammen mit der Wiederaufnahme des Dienstes angezeigt wird. Bei Erkrankungen von nebenberuflichen Religionslehrern (Pfarrer i.R., Studenten, Aushilfskräfte etc.), die nach tatsächlich erteilten Stunden vergütet werden, kann auf eine Weitergabe der Krankmeldungen an den Evangelischen Oberkirchenrat verzichtet werden.

12. Stellenbesetzung im Bereich Religionsunterricht

Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. Februar 1997

1. Grundsätzliches

Es liegt im gemeinsamen Interesse von Lehrkräften, Landeskirche und Kirchenbezirken, bei der Stellenbesetzung im Bereich Religionsunterricht mehr Transparenz als bisher zu erreichen. Je besser der Informationsstand aller Beteiligten ist, desto leichter sind von allen Seiten akzeptierbare Stellenbesetzungen durchzuführen. Das komplexe Abstimmungsverfahren der landeskirchlichen Stellen mit den Oberschulämtern, den Staatlichen Schulämtern und Schulleitungen läßt ein klassisches Ausschreibungsverfahren für kirchliche Lehrkräfte im Religionsunterricht nicht zu.

2. Zukünftiges Vorgehen

2.1 Bekanntgabe

Anfang jeden Kalenderjahres wird im GVBl. auf die Möglichkeit hingewiesen, den Wunsch auf einen Wechsel in den hauptamtlichen Schuldienst, auf eine Versetzung oder Deputatsänderung zu melden. Meldetermin für diese Wünsche ist grundsätzlich der 1.4. vor Beginn des jeweiligen Schuljahres. Die Abteilung Personaleinsatz Religionsunterricht beim Evangelischen Oberkirchenrat und die Schuldekane/Schuldekaninnen geben auf Anfrage Auskunft zum Stand der Einsatzplanung.

2.2.1 Lehrkräfte mit mindestens einem halben Lehrauftrag

Wünsche für einen Wechsel in den hauptamtlichen Schuldienst werden auf dem Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet. Der jeweilige Schuldekan/Schuldekanin ist zu informieren. Die Besetzung der Stelle erfolgt im Benehmen mit dem für den Einsatzort zuständigen Schuldekan/Schuldekanin. Der Schuldekan/die Schuldekanin stellt möglichst frühzeitig einen Kontakt mit dem Bezirkskirchenrat her.

2.2.2 Lehrkräfte mit weniger als einem halben Lehrauftrag

Einsatz- und Änderungswünsche von Lehrkräften mit weniger als einem halben Lehrauftrag werden unter Beachtung des Dienstweges an den Schuldekan/die Schuldekanin gerichtet, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz gewünscht wird. Entscheidungen fallen im Rahmen der Planungskompetenz der Kirchenbezirke durch den Evangelischen Oberkirchenrat Verset-

zungen innerhalb eines Kirchenbezirks liegen in der Zuständigkeit des Schuldekans/der Schuldekanin.

2.3 Besetzung der Stelle

Die Besetzung der freien Stellen erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen. Änderungswünsche von bereits im Schuldienst Tätigen und Wünsche auf Wechsel in den Schuldienst werden dabei grundsätzlich gleichberechtigt berücksichtigt.

Vor einem Wechsel in den hauptamtlichen Schuldienst (mit mindestens einem halben Lehrauftrag) findet grundsätzlich ein bewerteter Unterrichtsbesuch durch das Referat Erziehung und Bildung statt.

IV. Seelsorgerecht

1. Seelsorgegesetz

Kirchliches Gesetz zur Seelsorgebeauftragung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD vom 23. Oktober 2013

§ 11

Personenkreis nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD

(1) Ein besonderer kirchlicher Auftrag zur Seelsorge nach § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD kann im Bereich der öffentlichen Schule

1. kirchlichen Religionslehrkräften,
2. staatlichen oder bei Privatschulen angestellten Religionslehrkräften mit kirchlicher Bevollmächtigung (Vocatio) erteilt werden.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Erteilung eines Seelsorgeauftrages in von diesem Gesetz erfassten oder weiteren Bereichen der Seelsorge durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen, und zwar insbesondere zu

1. sachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Beauftragung,
2. Inhalt und Verfahren der Qualifizierung,
3. Verschwiegenheitsverpflichtung,
4. Verfahren der Beauftragung und des Widerrufs des Auftrags,
5. Pflichten der beauftragten Person nach § 5 Abs. 2,
6. weiteren Voraussetzungen zur Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrages nach § 11,
7. Voraussetzung und Verfahren einer Widmung von Räumen nach § 12 Abs. 2.

2. Rechtsverordnung zur Beauftragung in der evangelischen Schulseelsorge

Vom 2. Dezember 2014

§ 1

Beauftragung

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Erteilung eines besonderen kirchlichen Auftrags im Sinne von § 11 Abs. 1 SeelsorgeG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 SeelGG.EKD.

(2) Die Beauftragung zur evangelischen Schulseelsorge ist räumlich und gegenständlich beschränkt auf die Seelsorge an maximal zwei namentlich zu bezeichnenden Schulen und bezieht sich grundsätzlich nur auf die in diesen Schulen regelmäßig verkehrenden Personen.

(3) Die Beauftragung wird auf sechs Jahre befristet. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

§ 2

Personelle Voraussetzungen

(1) Die Beauftragung für evangelische Schulseelsorge erhalten kirchliche Religionslehrkräfte und staatliche Religionslehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts (Vocatio).

(2) Die Lehrkraft muss seit mindestens drei Jahren im Arbeitsfeld Schule tätig sein und ein Zertifikat über eine erfolgreiche Qualifizierung gemäß § 4 SeelsorgeG erhalten haben.

§ 3

Verfahren

(1) Die Beauftragung erfolgt auf schriftlichen Antrag über die zuständige Schuldekanin bzw. den zuständigen Schuldekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 SeelsorgeG in der Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorliegen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zertifikat über die Qualifizierung gemäß § 4 Abs. 1 SeelsorgeG,
2. die Erklärung zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 2 SeelsorgeG und
3. die schriftliche Erklärung der Schulleitung der jeweiligen Schule, mit der diese die Achtung des schulseelsorglichen Auftrags dokumentiert.

(3) Die Aufsicht bezüglich der Tätigkeit im Rahmen dieser Beauftragung führt die zuständige Schuldekanin oder der zuständige Schuldekan.

(4) Die Beauftragung erfolgt schriftlich und in der in § 7 Abs. 5 SeelsorgeG beschriebenen Form.

(5) Die Beauftragung erlischt

1. durch Widerruf gemäß § 7 Abs. 8 SeelsorgeG,
2. durch schriftliche Niederlegung des Auftrags,
3. für die betreffende Schule, wenn die Schulseelsorgerin bzw. der Schulseelsorger an der in der Beauftragung genannten Schule nicht mehr tätig ist.

In allen Fällen gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 SeelsorgeG entsprechend. Eine erneute Beauftragung ist möglich.

(6) Das Ende der Beauftragung wird der beauftragten und der Aufsicht führenden Person (Absatz 3) schriftlich mitgeteilt. Gleiches gilt gegenüber Schulleitungen, die Erklärungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 abgeben.

(7) Auf die Erteilung, die Verlängerung oder die Belassung der Beauftragung besteht kein Rechtsanspruch. Der Widerruf der Beauftragung nach Absatz 4 Nr. 1 ist rechtlich nicht anfechtbar.

§ 4

Berichte und Fortbildung

(1) Die beauftragte Person ist verpflichtet, dem Evangelischen Oberkirchenrat über die zuständige Schuldekanin oder den zuständigen Schuldekan über ihre Tätigkeit jährlich einen Kurzbericht vorzulegen. Der Kurzbericht umschreibt den tatsächlichen Einsatz im Bereich der Seelsorge und benennt besondere Erfahrungen und Belastungen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 6 SeelsorgeG ist zu berücksichtigen.

(2) Die beauftragte Person ist verpflichtet, alle zwei Jahre an Fortbildungen für Schulseelsorge teilzunehmen. Sie hat die Teilnahme an Fortbildungen auf Aufforderung der die Aufsicht führenden Stelle nachzuweisen.

(3) Über die in Absatz 2 geregelte Fortbildungsverpflichtung hinaus kann die beauftragte Person im Rahmen der landeskirchlichen Regelungen an Maßnahmen der Einzel- und Gruppensupervision sowie an Balintgruppen teilnehmen.

Anhang

1. Quellen und Fundorte im Internet

Die meisten Dokumente können unter den folgenden Internetadressen direkt eingesehen werden.

Einzelne Dateien findet man beim Bürgerservice der baden-württembergischen Landesregierung (www.landesrecht-bw.de) über die Suchmaschine, einige auf den Internetseiten des RPI (www.rpi-baden.de). Formulare, Anträge und Informationsmaterial sind auch über die Schuldekanate zu beziehen (s. entsprechende Hinweise).

D

A. Staatliches Recht

I. Grundlegende Gesetze

1. www.kirchenrecht-baden.de / 700.100
2. www.kirchenrecht-baden.de / 700.110
3. www.kirchenrecht-baden.de / 370.240
4. www.kirchenrecht-baden.de / 700.200
5. www.landesrecht-bw.de / GBl. 2005, 1
6. www.kirchenrecht-baden.de / 370.200;
s.a.: www.landesrecht-bw.de / SchG; www.landesrecht-bw.de / § 4a SchG

II. Verordnungen, Vorschriften und Bekanntmachungen des Kultusministeriums BW

1. www.kirchenrecht-baden.de / 370.202
2. www.kirchenrecht-baden.de / 370.120
3. www.landesrecht-bw.de / K. u. U. 2002,1
4. www.landesrecht-bw.de - alle Dokumente - K. u. U. 2008 Nr. 21 (kostenpflichtig)
5. www.landesrecht-bw.de - alle Dokumente - K. u. U. 2002, 73
6. www.landesrecht-bw.de - alle Dokumente - K. u. U. 2001, 306
7. www.landesrecht-bw.de / SchulBesVO BW
8. www.landesrecht-bw.de - erweiterte Suche - Fundort: K.u.U. 2014, 140
9. www.landesrecht-bw.de / K. u. U. 2006, 268

10. Michael Rux u. a., GEW-Jahrbuch für Lehrerinnen und Lehrer. Schul- und Dienstrecht in Baden-Württemberg, Stuttgart 2014, S. 295.
11. www.landesrecht-bw.de / K. u. U. 1984
12. www.landesrecht-bw.de / K. u. U. 2006, 244
13. www.landesrecht-bw.de - erweiterte Suche - Fundort: K. u. U. 1999, 252
14. www.landesrecht-bw.de / LVO-KM / §5
15. Fundort im Internet nicht bekannt.

B. Kirchenvertragsrecht und zwischenkirchliches Recht

I. Verträge zwischen Staat und Kirche(n)

1. www.kirchenrecht-baden.de / 700.300 und 700.301
2. www.kirchenrecht-baden.de / 370.260
3. www.kirchenrecht-baden.de / 370.203
4. www.kirchenrecht-baden.de / 370.204
5. www.ganztag.de (Bekanntgabe im GVBl. Nr. 11/2015 in Vorbereitung)

II. Verträge zwischen den Kirchen

1. www.rpi-baden.de / Material/Downloads (Konfessionelle Kooperation)
(= Teile der Broschüre als pdf-Dateien);
Zuständiges Schuldekanat
2. www.rpi-baden.de / Material/Downloads (Konfessionelle Kooperation)

C. Kirchliches Recht

I. Grundlegende Vorschriften

1. www.kirchenrecht-baden.de / 100.100
2. www.kirchenrecht-baden.de / 130.100
3. www.kirchenrecht-baden.de / 100.110
4. www.kirchenrecht-baden.de / 110.200
5. www.kirchenrecht-baden.de / 500.300

II. Religionsunterrichtsbezogenes Recht

1. www.kirchenrecht-baden.de / 370.100
2. www.kirchenrecht-baden.de / 370.105
3. Zuständiges Schuldekanat
4. www.kirchenrecht-baden.de / 130.230
5. www.kirchenrecht-baden.de / 370.201
6. www.kirchenrecht-baden.de / 370.130
7. www.kirchenrecht-baden.de / 370.131
8. www.kirchenrecht-baden.de / 370.110

III. Mitarbeitendenrecht

1. www.kirchenrecht-baden.de / 400.090
2. www.kirchenrecht-baden.de / 410.100
- 2a. www.kirchenrecht-baden.de / 400.121
3. www.kirchenrecht-baden.de / 400.120
4. www.kirchenrecht-baden.de / 470.100
5. www.kirchenrecht-baden.de / 470.110
6. ohne Quelle im Internet
7. www.kirchenrecht-baden.de / 450.300
8. www.kirchenrecht-baden.de / 450.310
9. www.kirchenrecht-baden.de / 450.210
10. www.kirchenrecht-baden.de / 921.100
11. www.kirchenrecht-baden.de / 450.320
12. www.kirchenrecht-baden.de / 410.113

IV. Seelsorgerecht

1. www.kirchenrecht-baden.de / 310.810
2. www.kirchenrecht-baden.de / 310.820

2. Stichwortverzeichnis

A

Abmeldung vom Religionsunterricht: 1, 17, 28, 32
Abteilungskonferenzen: 43, 44
Abwesenheit vom Dienst: 100
Angebote der Kirchen an der Ganztagschule: s. Ganztagschule
Aufnahme Fremdkonfessioneller in den Religionsunterricht: 27, 96
Aufsicht über den Religionsunterricht: 10, 17, 84, 109
Ausbildung der Lehrkräfte: 54
Außerschulische Partner: 40, 50

B

Badisches Drittel: 56, 59
Beauftragte nach § 99 Schulgesetz: 17
Beschwerde gegen Versagung der Teilnahme am RU: 96
Beteiligung der Kirche: 13, 54, 103
Bevollmächtigung: 16, 32, 55, 96, 103, 104, 134, 135 (s.a. Vocatio)
Beurlaubungen: 100
Bezirkssynode: 86, 87, 107
Bildungsplan: s. Lehrplan
Bildungsziele: s. Erziehungsziele
Bildungsauftrag der Schule: 13, 50

C

Christliche Symbole in der Schule: 22, 26
Christliche Gemeinschaftsschule: 12, 15, 19, 22, 25, 33, 54, 94

D

Deputate (Lehrdeputat): 90, 99, 127, 129
Ermäßigung des Deputats: 99, 127, 128, 129
Dienstaufsicht über Lehrkräfte: 99, 107, 108, 117
Dienstbefreiung: 100

Dienstgruppe: 118

Dienstliche Beurteilung: 42, 107

Dienstliche Beurteilung (Staat): 42

E

Elternrechte und -pflichten: 10, 11, 13, 17, 24, 25, 28, 32, 34, 35, 37, 68, 82, 84, 95

Erholungsurlaub: 100

Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats: 99, 128 (s.a. Deputate)

Ersatzfach Ethik: 17, 18, 28, 30, 31, 32

Ersatzleistungen Religionsunterricht: 55, 56, 94

Erziehungsziele: 14, 23, 54, 114

Evaluation Fortbildung: 40, 42, 49, 64, 67, 69, 71, 74, 78

F

Fachaufsicht: 30, 67, 107

Fachberaterinnen bzw. Fachberater, allgemein, Gymn. und berufl. Schulen: 15, 41, 102,
108, 109, 110

Fachkonferenzen: 43, 44, 68, 70, 74, 77, 99, 107

Fächerverbände: 33

Fortbildung: 30, 42, 44, 47, 48, 49, 52, 67, 68, 71, 74, 78, 85, 100, 101, 102, 107, 108,
112, 120, 122, 130, 136

Friedensbildung: 51, 52

G

Ganztagsschule: 14, 15, 38, 39, 40, 41, 62, 63, 64, 65

Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone (als Religionslehrkräfte): 98, 121, 124,
125, 128, 129

Gemeinschaftsschule: 11, 12, 15, 127

Glaubens- und Bekenntnisfreiheit: 10, 21, 25, 26, 55

Gewissensfreiheit: 10, 32

Gleichberechtigung der Religionsgemeinschaften (Parität): 19, 20, 21

H

Härtefälle: 27

Hochschulen: 13, 48, 49, 54, 108, 125

I

Interreligiöse Feiern oder Andachten: 22, 23

K

Kirchliche Beauftragte: 42, 102

Kirchliche Bevollmächtigung: s. Vocatio

Kirchliches Einvernehmen: 42

Konferenzen: 43, 44, 45, 46, 68, 70, 74, 77, 99, 100, 107, 119, 120

Konfessionalität des Religionsunterrichts: 1, 10, 12, 16, 66

Konfirmandenunterricht (unterrichtsfreie Nachmittage): 21, 34, 55, 107

Konfirmation (Beurlaubung am Montag danach): 37

Konvent der RL: 86

Kooperation Ganztagschule: s. Ganztagschule

Kooperation, konfessionelle, im Religionsunterricht: 27, 66-80

Kooperation, interreligiöse: 22, 23

Krankmeldung Religionslehrkräfte: 131

L

Laufbahnrecht Religionslehrkräfte: 50

Lehramtsstudium: 54, 104

Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion: 16, 44, 54, 55, 103, 125

Lehrplan: 17, 95, 112, 114, 115

Lernmittel: 43, 94, 113, 114, 115

M

Mehrarbeit: 99, 129, 131

Merkblatt Vocatio: 106

Mitwirkung von außerschulischen Personen: 50, 95

N

Nachqualifizierung: 125

Neutralität des Staates: s. Religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates

Notengebung: 44, 66

O

Ordentliches Lehrfach: 1, 10, 12, 16, 25, 27, 55, 56, 66, 94, 95, 100, 102, 109

Orientierungsgespräche: 85, 108

P

Pädagogische Hochschulen: 54, 108

Pausenaufsicht: s. Schulordnung

Pfarrkonferenz: 100, 119, 120, 121

Pfarrstellenbesetzung: 117

Pflichtdeputat: s. Regeldeputat

Privatschulen: 10, 11, 93, 103, 134

Prüfungen, Prüfungsordnungen Hochschule: 13, 53, 55, 108, 126

R

Regeldeputat: 84, 118, 128, 129, 130, 131

Religionsmündigkeit: 11, 12, 17, 28, 95

Religionspädagogisches Institut: 102, 108, 113

Religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates: 1, 16, 21

Res mixta: 1

S

Schulaufsicht, staatliche: 15, 41, 88, 99

Schulbesuche: 88, 102, 103, 107, 108, 110, 111, 112, 113

Schulbuchzulassung: 17, 113

Schuldekaninnen und Schuldekane: 1, 68, 83, 84, 85, 93, 101, 102, 107, 108, 109, 117, 132

Schulfremde Personen: 50, 95

Schulgebet: 22, 23, 26

Schul- und Schülergottesdienste: 21, 22, 23, 33, 34, 55, 64, 94, 95, 103

Schulnahe Jugendarbeit: 63

Schulordnung: 99

Schulseelsorge: 64, 134, 135, 136

Schweigepflicht: s. Schulseelsorge

Seelsorgebeauftragung: 134

Sonderurlaub: 100

Status quo - Lehrer: s. Übernahme in den Staatsdienst

Stoffverteilungspläne: 44

Stundenplan: 99

Supervision: 136

Symbole, religiöse: 22

T

Teilkonferenzen: 43, 45, 46

Teilnahme am Religionsunterricht: 10, 13, 17, 25, 27, 28, 29, 33, 34, 67, 80, 95

Toleranz (als ethischer Grundsatz): 20, 24, 26

U

Übernahme in den Staatsdienst: 17, 61, 84, 117

Unterrichtsbefugnis: s. Vocatio

Unterrichtsbesuche: 85, 88, 102, 107

Unterrichtsvertretung: 99

Urlaub: 21, 34, 36, 37, 38, 100

V

Vertretungsdienste, pfarrdienstliche: 100

Visitation: 88, 107, 108, 110

Vocatio: 1, 55, 96, 103, 104, 105, 134, 135

W

Waldorfschule: 127

Wissenschaftsfreiheit: 23

Z

Zeugnis: 33, 35, 46, 53, 66, 71, 74, 78, 93, 132



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de